

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Fünfter Bericht der Bundesregierung über die Tätigkeit des Rückstellungsfonds nach dem Altölgesetz, insbesondere über die Möglichkeiten einer Ermäßigung der laufenden Zuschüsse und der Ausgleichsabgabe

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministers für Wirtschaft — Z B 6 — 10 28 07/13 — vom 2. April 1984 gemäß § 2 Abs. 4 des Altölgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2113)

Der Bericht kommt zu folgenden wesentlichen Feststellungen:

- 1. Die Kosten- und Ertragssituation der Beseitigungsunternehmen ermöglicht einen stufenweisen Abbau der Kostenzuschüsse sowie der Ausgleichsabgabe nach dem Altölgesetz. Der Abbau soll zum 31. Dezember 1990 abgeschlossen sein.*
- 2. Das Altölgesetz bietet mit seinen fortbestehenden Regelungen die Gewähr, innerhalb dieses Zeitraumes grundlegende wirtschaftliche Veränderungen bei den Beseitigungsunternehmen aufzufangen. Die Entsorgungssituation in den Randgebieten der Bundesrepublik Deutschland wird sorgfältig beobachtet werden, um eine umweltunschädliche Beseitigung der Altöle auch in diesen Bereichen sicherzustellen.*
- 3. Für den Fortbestand der Beseitigungsunternehmen ist es von entscheidender Bedeutung, daß in Zukunft Vermischungen von Altölen mit Sonderabfällen unterbunden werden. Eine schärfere Abgrenzung von Altölverwertungs- und Abfallbeseitigungsrecht sowie ein wirksamerer Vollzug dieser Vorschriften sind dabei notwendige Voraussetzungen.*

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Auftrag des Gesetzes	3
B. Tätigkeit des Rückstellungsfonds	3
I. Rechtsgrundlagen	3
1. Novellierung des Altölgesetzes	3
2. Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Altölgesetzes	3
3. Verordnungen zur Ermäßigung der Altölausgleichsabgabe ...	3
4. Änderungen der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen nach dem Altölgesetz	3
5. Bekanntmachung über die Festsetzung der Pflichtgebiete und die hinterlegten Preislisten nach dem Altölgesetz	4
II. Mengenentwicklung im Altölbereich	4
1. Schmierstoffverbrauch, Altölanfall und Altölbeseitigung	4
2. Beseitigung von Altölen mit Hilfe des Rückstellungsfonds durch Aufarbeitung oder Verbrennung	5
3. Sonderfragen	5
a) Selbstwechsler-Altöle	5
b) Schiffsbilgen-Altöle, Entsorgung der Nordseeinseln	6
III. Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben	6
C. Senkung der laufenden Zuschüsse	6
I. Senkung der Kostenzuschüsse zum 1. Januar 1982	6
II. Vollständiger, stufenweiser Abbau der Kostenzuschüsse	7
III. Wegfall des Sonderzuschusses für die Bilgenentölung	8
D. Ermäßigung der Ausgleichsabgabe	8
E. Ausblick	8
 Anlagen	
1 Bekanntmachung der Neufassung des Altölgesetzes vom 11. Dezember 1979	11
2 Bekanntmachung der Neufassung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Altölgesetzes vom 28. Mai 1982	15
3 8. Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen nach dem Altölgesetz vom 1. Oktober 1981	23
4 9. Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen nach dem Altölgesetz vom 20. Januar 1983	23
5 Bekanntmachung über die Festsetzung der Pflichtgebiete und die hinterlegten Preislisten nach dem Altölgesetz vom 7. März 1984	25
6 Untersuchung über Umfang, Herkunft und Verbleib von Altölen in der Bundesrepublik Deutschland für 1982 und 1983	55
7 Untersuchung über Mengen und den Verbleib von Altölen aus selbst durchgeführten Ölwechseln	73

Fünfter Bericht der Bundesregierung über die Tätigkeit des Rückstellungsfonds nach dem Altölgesetz, insbesondere über die Möglichkeiten einer Ermäßigung der laufenden Zuschüsse und der Ausgleichsabgabe

A. Auftrag des Gesetzes

§ 2 Abs. 4 des Gesetzes über Maßnahmen zur Sicherung der Altölbeseitigung (Altölgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1979 — Anlage 1 — enthält folgenden Auftrag:

„Die Bundesregierung berichtet dem Bundestag bis zum 31. März jedes dritten Jahres, erstmalig bis zum 31. März 1972, über die Tätigkeit des Rückstellungsfonds, insbesondere über die Möglichkeiten einer Ermäßigung der laufenden Zuschüsse (Absatz 1) und der Ausgleichsabgabe (§ 4 Abs. 2).“

B. Tätigkeit des Rückstellungsfonds

Der Rückstellungsfonds (Sondervermögen des Bundes) ist eingerichtet worden, um mit Hilfe von Kostenzuschüssen an Altölbeseitigungsunternehmen die umweltunschädliche Beseitigung von Altölen sicherzustellen.

I. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit des Rückstellungsfonds haben sich im Berichtszeitraum in einigen Punkten verändert bzw. werden sich durch eine bereits heute absehbare Novellierung des Altölgesetzes verändern.

1. Novellierung des Altölgesetzes

Im Rahmen einer Vierten Novelle zum Abfallbeseitigungsgesetz beabsichtigt die Bundesregierung, Altölrecht und Abfallbeseitigungsrecht neu voneinander abzugrenzen. Die Beseitigung von polychlorierten Biphenylen bzw. polychlorierten Terphenylen soll dem Abfallbeseitigungsrecht unterstellt werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß diese „synthetischen Altöle“ ohnehin nur in einigen hochspezialisierten Verbrennungsanlagen umweltunschädlich beseitigt werden können. Ebenso sollen synthetische Öle, die nicht aus Kohlenwasserstoffverbindungen bestehen, sowie Rückstände aus Öl- und Benzinabscheidern dem Abfallbereich zugeordnet werden. Die schärferen Überwachungs- bzw. Eingriffsmöglichkeiten des Abfallbeseitigungsgesetzes werden dazu beitragen, auch in diesen Bereichen eine umweltunschädliche Beseitigung der Problemstoffe sicherzustellen.

Die Abfallnachweisverordnung soll auf stärker verschmutzte Altöle entsprechende Anwendung finden. Im übrigen soll in das Altölgesetz eine Ermäch-

tigung aufgenommen werden, zur Deckung der Sammelkosten von Bilgenaltölen aus Binnenschiffen Beiträge oder Gebühren zu erheben. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, auch im Bereich der Bilgenentölung das Verursacherprinzip durchzusetzen.

2. Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Altölgesetzes

Durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Altölgesetzes vom 5. April 1982 (BGBl. I S. 421) wurden Mindestanforderungen für die Herstellung von „anderen Zweitraffinaten“ festgelegt, die Schwierigkeiten bei der Feststellung der Zuschußvoraussetzungen von Aufarbeitungsprodukten ausräumen sollen. Gleichzeitig wurde der zulässige Fremdstoffgehalt von 10 auf 12,5% erhöht. Damit wurde einer Erhöhung des durchschnittlichen Fremdstoffgehaltes im Motorenaltöl Rechnung getragen. Eine Neufassung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Altölgesetzes vom 28. Mai 1982 ist im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht worden (BGBl. I S. 653) — Anlage 2.

3. Verordnungen zur Ermäßigung der Altölausgleichsabgabe

Die Altölausgleichsabgabe ist

- durch die Verordnung zur Ermäßigung der Altölausgleichsabgabe vom 2. November 1981 (BGBl. I S. 1181) zum 1. Januar 1982 von 11 auf 9 DM,
- durch die Zweite Verordnung zur Ermäßigung der Altölausgleichsabgabe vom 25. November 1982 (BGBl. I S. 1582) zum 1. Januar 1983 von 9 auf 7 DM,
- durch die Dritte Verordnung zur Ermäßigung der Altölausgleichsabgabe vom 31. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1353) zum 1. Januar 1984 von 7 auf 5 DM

je 100 kg abgabepflichtige Waren herabgesetzt worden.

4. Änderungen der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen nach dem Altölgesetz

Die Zuschußrichtlinien sind im Berichtszeitraum zweimal geändert worden (8. Änderung vom 1. Oktober 1981, BAnz. Nr. 189 vom 9. Oktober 1981, S. 1, und 9. Änderung vom 20. Januar 1983, BAnz. Nr. 18 vom 27. Januar 1983, S. 1).

Mit der 8. Änderung sind der pauschale Zuschuß für die Altölaufarbeitung sowie der Höchstsatz des Kostenzuschusses für die Altölverbrennung mit Nutzung der dabei gewonnenen Energie von 10 auf 8 DM je 100 kg Altöl herabgesetzt worden.

Mit der 9. Änderung wurde sowohl für den Bereich der Altölaufarbeitung als auch für den Bereich der Altölverbrennung die stufenweise Herabsetzung des Kostenzuschusses von 8 auf 0 DM festgelegt. Der Kostenzuschuß verringert sich jährlich um eine Deutsche Mark, beginnend mit dem 1. Januar 1984. Ab 1. Januar 1991 entfällt damit eine Zuschußgewährung aus dem Rückstellungsfonds.

Die 8. und 9. Änderung der Zuschußrichtlinien sind als Anlagen 3 und 4 abgedruckt.

5. Bekanntmachung über die Festsetzung der Pflichtgebiete und die hinterlegten Preislisten nach dem Altölgesetz

Mit Bekanntmachung vom 7. März 1984 (BAnz. Nr. 62 a vom 28. März 1984, Beilage 12/84) — Anlage 5 — sind die Pflichtgebiete der Zuschußempfänger und der sonstigen Altölsammelunternehmen neu festgesetzt und die hinterlegten Preislisten nach dem Altölgesetz veröffentlicht worden; die

vorhergehende Bekanntmachung vom 18. Januar 1982 ist damit außer Kraft getreten.

II. Mengenentwicklung im Altölbereich

1. Schmierstoffverbrauch, Altölanfall und Altölbeseitigung

Eine neue Untersuchung über Menge, Herkunft und Verbleib der Altöle in der Bundesrepublik Deutschland für die Jahre 1982 und 1983 hat die Erwartung eines leichten Rückgangs des Altölanfalls bestätigt. Dieser Rückgang beträgt etwa 5%. Umweltpolitisch bedeutsam erscheint vor allem die Verminderung der Altölwassergemische um mehr als 80%. Da der Anteil der Altölemulsionen bzw. der Altölschlämme am gesamten Altölanfall relativ konstant geblieben ist, hat in der Gesamtverteilung der Anteil der Altöle mit zulässigem Fremdstoffgehalt ($\leq 12,5\%$) deutlich zugenommen. Wegen der Einzelheiten der Untersuchungsergebnisse wird auf die in Anlage 6 wiedergegebenen Befragungsergebnisse Bezug genommen.

Schmierstoffverbrauch, Altölanfall und Altölbeseitigung haben sich im Berichtszeitraum wie folgt entwickelt:

Tabelle 1

Jahr	Schmierstoff- verbrauch (Inlandsabsatz)	Altölanfall (ohne Fremdstoffe)	Beseitigung		Verbleib unbekannt
			mit Hilfe des Rückstellungsfonds	in der Wirtschaft	
			in 1000		
1	2	3	4	5	6
1977	1 118	527 ¹⁾	335	183	9 ¹⁾
1980	1 138	537 ²⁾	290 ⁴⁾	238 ⁴⁾	9 ¹⁾
1981	1 075	507 ²⁾	290	208	9 ¹⁾
1982	1 032	494 ³⁾	276	210	8 ³⁾
1983	1 052	500 ³⁾	284	208	8 ³⁾

¹⁾ Ergebnisse der 77er Untersuchung

²⁾ 77er-Altölanfallquote bezogen auf Schmierstoffverbrauch (47,17 %) auf 1980 und 1981 übertragen

³⁾ Ergebnisse der 82/83er Untersuchung

⁴⁾ Zahlen gegenüber dem vierten Altölbericht korrigiert; Rückgang der Beseitigung mit Hilfe des Rückstellungsfonds auf neue Berechnungsart bei aufgearbeiteten Altölen zurückzuführen

Tabelle 2

Jahr	aufgearbeitet	verbrannt	zusammen	Spalte 4 im Verhältnis zur Altölmenge nach Tabelle 1, Spalte 3
	in 1000 t			in %
	2	3	4	5
1977	304	31	335	63,6
1980	268	22	290	54,0
1981	275	15	290 ¹⁾	57,2
1982	268 ¹⁾	8	276	55,9
1983	272	12	284	56,8

¹⁾ Rückgang im wesentlichen auf neue Berechnungsart der Altöleinsatzmenge bei Altölaufarbeitung zurückzuführen

2. Beseitigung von Altölen mit Hilfe des Rückstellungsfonds durch Aufarbeitung oder Verbrennung

Während sich die zu Zweitaffinaten aufgearbeitete Altölmenge seit 1980 (Zeitpunkt der Einführung einer neuen Berechnungsart für aufgearbeitete Altöle) nur geringfügig verändert hat, ist bei der Altölverbrennung unter Zuschußvoraussetzungen nahezu eine Halbierung der Altölmenge festzustellen. Dies dürfte vor allen Dingen darauf zurückzuführen sein, daß bei vielen Unternehmen im Bereich der Altölverbrennung die Zuschußvoraussetzungen entfallen sind (Unterschreiten der Mindestmenge, keine ungedeckten Kosten).

Im zweiten Halbjahr 1982 hat ein weiteres Unternehmen die Altölaufarbeitung unter Zuschußvoraussetzungen aufgenommen, so daß jetzt mit elf Firmen ein Beseitigervertrag besteht. Als Folge eines Brandschadens im Dezember 1981 mußte ein Unternehmen die Altölaufarbeitung einstellen. Der Zeitpunkt der Wiederinbetriebnahme der Anlage ist gegenwärtig noch nicht absehbar.

Von den in den Jahren 1981 bis 1983 aufgearbeiteten Altölmengen entfielen im Durchschnitt rund drei Viertel auf vier der unter Zuschußvoraussetzungen tätigen Aufarbeiten, so daß nur rund ein Viertel der Zuschußmengen für die restlichen Unternehmen verblieben.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Altölbeseitigung durch Verbrennung mit Hilfe des Rückstellungsfonds in den Jahren von 1981 bis 1983:

Tabelle 3

Jahr	Gesamtdurchsatz		Altölanteil
	in 1000 t		in %
1	2	3	4
1981	30,3	15,2	50,2
1982	16,8	8,4	50,0
1983	14,5	12,1	84,0

Die rückläufige Entwicklung der durch Verbrennung im Zuschußbereich beseitigten Altölmengen hat sich in den Jahren 1981 bis 1983 weiter fortgesetzt. Die auffallend hohe Steigerung des Anteils der Altölmenge am Gesamtdurchsatz im Jahre 1983 auf 84% gegenüber rund 50% in den beiden vorangegangenen Jahren beruht auf betrieblichen Maßnahmen der Verbrennungsunternehmen: Durch intensivere Vorbehandlung der angenommenen Altöle konnte der Fremdstoffanteil — im wesentlichen Wasser — erheblich gesenkt werden.

Von den sieben im Jahre 1981 unter Zuschußvoraussetzungen betriebenen Verbrennungsanlagen sind in der Zwischenzeit drei ausgeschieden. Von den verbliebenen vier Unternehmen hat eines die vorgeschriebene Mindestdurchsatzmenge (1 500 t Altöl/Jahr) in den Jahren 1982 und 1983 nicht erreicht. Allerdings waren bei diesem Unternehmen bereits

im Jahre 1981 keine ungedeckten Kosten mehr entstanden.

3. Sonderfragen

a) Selbstwechsler-Altöle

Für das Jahr 1982 ist erneut eine Untersuchung über die Menge und den Verbleib von Altölen aus selbstdurchgeführten Ölwechseln durchgeführt worden. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind aus Anlage 7 ersichtlich. Im Vergleich zum Jahre 1977 ist ein deutlicher Anstieg der Selbstwechsler festzustellen. Dementsprechend hat sich die Menge der Altöle aus Selbstwechselforgängen von rund 26 000 t (1977) auf rund 65 000 t (1982) erhöht. Während sich der prozentuale Anteil der Altöle mit unbekanntem Verbleib um rund ein Drittel verringert hat, ist — bedingt durch den Anstieg der Zahl der Selbstwechsler — die Menge der unkontrolliert beseitigten Altöle von rund 3 900 t auf rund 6 700 t angestiegen. Vergleicht man diese Menge mit der Menge der insgesamt unkontrolliert beseitigten Altöle (8 000 t im Jahre 1982), so wird deutlich, daß die Hauptproblematik im Bereich der Selbstwechselforgänge zu suchen ist.

Der Bundesminister für Wirtschaft hat im Mai des Jahres 1983 alle Beteiligten noch einmal auf ihre Verpflichtungen aus dem Jahre 1975 (vgl. zweiter Altölbericht der Bundesregierung) hingewiesen. Die betroffenen Handelsverbände haben deutlich gemacht, daß sie weiterhin zu ihren Selbstverpflichtungen stehen. Zusätzlich sind sie gegenüber dem Bundesminister für Wirtschaft die Verpflichtung eingegangen, an der Verkaufsstelle durch Handzettel auf die Gefahren der unkontrollierten Altölbeseitigung hinzuweisen sowie dem Käufer die Anschrift der nächstgelegenen Altöl-Sammelstelle bekanntzumachen. Zu einer Absprache über die Kennzeichnung der Verkaufsbehältnisse ist es deshalb nicht gekommen, weil sich die Verbände der Erstraßfineure nicht in der Lage sahen, eine entsprechende Verpflichtung einzugehen.

Im Bundesdurchschnitt verfügen rund 50% aller Gemeinden bzw. Gemeindeverbände über eine öffentliche Altöl-Annahmestelle. Es zeigt sich, daß 63% dieser Annahmestellen höchstens 3 t Altöl/Jahr von Privatpersonen oder kleineren Gewerbebetrieben übernehmen. Aus der Mengenentwicklung, die sich im ersten Halbjahr 1983 abzeichnete, läßt sich der Schluß ziehen, daß in Zukunft öffentliche Annahmestellen häufiger in Anspruch genommen werden dürften.

Nahezu 80% der befragten Selbstwechsler gaben an, schon einmal von öffentlichen Altöl-Sammelstellen gehört zu haben. Die überwiegende Mehrheit (93%) konnte auf gute Erfahrungen mit Altöl-Sammelstellen verweisen. Ungünstige Öffnungszeiten oder ein langer Anfahrtsweg zu den Sammelstellen wurden am häufigsten als Grund für schlechte Erfahrungen genannt.

Die Vermutung, daß die Bereitschaft von Tankstelleninhabern zugenommen hat, Altöle von Selbst-

wechslern anzunehmen, hat sich bestätigt. Dabei sind regionale Unterschiede deutlich zu erkennen. Im Bundesdurchschnitt überrascht jedoch die hohe Zahl von Tankstellen (73%), die Altöle von Dritten übernehmen.

b) Schiffsbilgen-Altöle, Entsorgung der Nordseeinseln

Bei der Bilgenentölung auf den Binnenwasserstraßen und bei der Entsorgung der Nordseeinseln war in den Jahren 1981 und 1982 ein weiterer Rückgang der übernommenen Altölmengen festzustellen. 1983 konnte dieser Rückgang teilweise ausgeglichen werden.

Auf dem Rhein und seinen Nebenwasserstraßen haben die Entölerboote der Bilgenentölungsgesellschaft im Jahre 1983 bei 11 396 Lenzungen insgesamt 8 020 t Bilgenöl aufgenommen. Die Ablieferungsmengen an Altölbeseitigungsunternehmen konnten nach Rückgängen in den Jahren 1981 und 1982 im Jahre 1983 geringfügig gesteigert werden.

Die Altölbeseitigungsunternehmen haben für diese Ablieferungsmengen einen Zuschuß für erschwerte Sammel- und Transportbedingungen erhalten, der in voller Höhe an die Bilgenentölungsgesellschaft abgeführt wurde. Die ungedeckten Kosten der Bilgenentölungsgesellschaft, die zu zwei Dritteln vom Rückstellungsfonds getragen wurden, betrugen im Jahre 1981 124,77 DM je Tonne Altöl und erhöhten sich im Jahre 1982 auf 228,97 DM. Die Verschlechterung des Gesamtergebnisses im Jahre 1982 ist vor allen Dingen auf den Rückgang der übernommenen Altöle zurückzuführen. Trotz höherer Verkaufspreise führten Mengenrückgang sowie sonstige Kostensteigerungen zu einer Erhöhung der ungedeckten Kosten von rund 1 000 000 DM im Jahre 1981 auf rund 1 500 000 DM im Jahre 1982.

Der Zuschußsatz des Jahres 1982 von 228,97 DM je Tonne Altöl wurde bis zur Vorlage des endgültigen Geschäftsberichtes für das Jahr 1983 den Abschlagszahlungen zugrunde gelegt. Mengensteigerungen sowie höhere Verkaufserlöse im Jahre 1983 lassen einen Rückgang der ungedeckten Kosten erwarten.

Das auf der Weser tätige Bilgenentölungsunternehmen hat im Jahre 1983 300 t Bilgenöl übernommen. Seit September 1975 entspricht der Zuschußsatz für die Bilgenentölung auf der Weser demjenigen der Bilgenentölung auf dem Rhein.

Die auf der Elbe und von den Nordseeinseln im Jahre 1983 übernommenen Altölmengen beliefen sich auf 548 t. Die entsprechenden Zuschüsse für erschwerte Sammel- und Transportbedingungen betrugen rund 64 000 DM.

III. Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben

Die Einnahmen, die Ausgaben und das Vermögen des Rückstellungsfonds haben sich in den Jahren 1981 bis 1983 wie folgt entwickelt:

Jahr	1981	1982	1983
	in Mio. DM		
1	2	3	4
1. Stand des Rückstellungsfonds am 1. Januar	9,6	19,5	26,2
2. Einnahmen	51,9	40,4	33,3
3. Verfügbare Summe	61,5	59,9	59,5
4. Ausgaben	42,0	33,7	31,9
5. Stand des Rückstellungsfonds am 31. Dezember	19,5	26,2	27,6

Die seit 1979 zu verzeichnende Verbesserung der Liquidität des Rückstellungsfonds hat sich bis in das Haushaltsjahr 1983 fortgesetzt, ist aber in diesem Jahre im Vergleich zu den Vorjahren geringer ausgefallen.

Auf der Einnahmenseite sind bei einem rückläufigen Schmierstoffabsatz die ausgleichsabgabepflichtigen Mengen in den Jahren 1981 und 1982 gesunken, im Jahre 1983 jedoch wieder angestiegen (+ 6,7%) und haben sich damit wieder auf den Anteil am Schmierstoffabsatz der Jahre 1978 bis 1980 eingependelt.

Durch die Senkungen der Ausgleichsabgabe von 11 auf 9 DM je 100 kg abgabepflichtige Waren zum 1. Januar 1982 bzw. von 9 auf 7 DM je 100 kg abgabepflichtige Waren zum 1. Januar 1983 sind die Einnahmen des Rückstellungsfonds entsprechend verringert worden. Dieser Einnahmenminderung steht jedoch eine Abnahme des Zuschußbedarfs gegenüber, die vor allem auf eine Herabsetzung des Zuschußsatzes zum 1. Januar 1982 von 10 auf 8 DM je 100 kg Altöl zurückzuführen ist.

Einnahmenverbesserungen haben sich durch Zinserträge ergeben, denen gesunkene Kosten der Fondsverwaltung gegenüberstehen.

Der zum 31. Dezember 1983 ausgewiesene Überschuß von rund 27,6 Mio. DM verringert sich um ca. 1 Mio. DM für noch nicht belastete Zuschußzahlungen der Antragsmonate bis einschließlich November 1983. Unterstellt man in noch nicht abgeschlossenen Gerichtsverfahren eine Entscheidung zugunsten des Zuschußempfängers so beläuft sich die frei verfügbare Fondsreserve auf rund 26 Mio. DM.

C. Senkung der laufenden Zuschüsse

I. Senkung der Kostenzuschüsse zum 1. Januar 1982

Zur Ermittlung der „anderweitig nicht zu deckenden Kosten“ im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Altölggesetzes ließ das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft im Jahre 1981 bei den Altölaufarbeitungsun-

ternehmen Untersuchungen der Kostenstruktur und der Ertragslage für die Geschäftsjahre 1978 bis 1980 durchführen. Als Zuschußbedarf ergaben sich für die geprüften Geschäftsjahre

1978	8,99 DM
1979	6,07 DM
1980	4,17 DM

je 100 kg aufgearbeitetes Altöl.

Die Berechnung dieses Zuschußbedarfs aufgrund „anderweitig nicht zu deckender Kosten“ erfolgte nach den mit den Aufarbeitungsunternehmen abgestimmten und — bei einer späteren Prüfung — auch vom Rechnungshof nicht beanstandeten Prüfungsgrundsätzen. Bei der Bemessung des Zuschußsatzes für den Zeitraum ab 1. Januar 1982 war eine Prognose der weiteren Entwicklung der Kosten- und Ertragssituation der Aufarbeitungsunternehmen erforderlich. Um dieser Prognose eine gesicherte Datenbasis zugrunde zu legen, wurde als Referenzzeitraum nicht das letzte geprüfte Jahr, sondern ein Durchschnittswert der letzten drei geprüften Jahre gewählt. Diese Durchschnittsrechnung führte zu einem Zuschußsatz von 6,41 DM.

Die Differenz zwischen dem rechnerisch festgestellten Zuschußsatz von 6,41 DM und dem dann festgelegten Zuschußsatz von 8 DM ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

- Der Abzugsbetrag für Entgeltzahlungen an Altölbesitzer (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Altölgesetzes) beruhte auf Übersichten, die dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft von den Sammelunternehmen vierteljährlich zur Verfügung gestellt werden. Eine exakte Berechnung der Höhe der Altölpreise ist aus diesen Übersichten nicht möglich. Die daraus entstehenden Unsicherheiten bei der Bemessung des Abzugsbetrages waren bei der Festsetzung des Zuschußsatzes zu berücksichtigen.
- Im übrigen waren in den Jahren ab 1981 erhebliche Aufwendungen der Aufarbeitungsunternehmen für den Umweltschutz zu erwarten. Mit dem 1. Januar 1981 entstand die Abgabepflicht nach dem Abwasserabgabengesetz. Da im Bereich der Zweitraffination allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht vorlagen, war damit zu rechnen, daß die Aufarbeitungsunternehmen nicht in den Genuß der Halbierung der Abwasserabgabe kommen würden. Umfangreiche Neubauten zur Errichtung von Abwasserbehandlungsanlagen waren deshalb in Angriff zu nehmen.

Mit der Reduzierung des Zuschußsatzes von 10 auf 8 DM je 100 kg Altöl wurde der stufenweise Abbau der Kostenzuschüsse nach dem Altölgesetz fortgesetzt. Eine über 2 DM hinausgehende Kürzung des Zuschußsatzes hätte zum damaligen Zeitpunkt die Gefahr mit sich gebracht, daß kurzfristige Veränderungen innerhalb der Branche der Aufarbeitungsunternehmen zu erheblichen Kapazitätsreduzierungen geführt hätten, die eine umfassende umweltunschädliche Beseitigung der Altöle (Zielsetzung des

Altölgesetzes) zumindest kurzfristig in Frage gestellt hätten.

Als „anderweitig nicht zu deckende Kosten“ waren im Durchschnitt der Verbrennungsunternehmen 6,50 DM je 100 kg beseitigten Altöls festgestellt worden. Die bei den Aufarbeitungsunternehmen angeführten Unsicherheiten bei der Beurteilung der künftigen Entwicklung der Kosten- und Ertragslage führten auch im Falle der Verbrennungsunternehmen dazu, den Kostenzuschuß lediglich um 2 DM von 10 auf 8 DM herabzusetzen. Da bei den Verbrennungsunternehmen eine Individualabrechnung vorgenommen wird, handelt es sich bei diesem Zuschußsatz nicht um eine Pauschale, sondern um eine Obergrenze für Kostenzuschüsse.

II. Vollständiger, stufenweiser Abbau der Kostenzuschüsse

Anfang der 80er Jahre ließ sich erkennen, daß die „anderweitig nicht zu deckenden Kosten“ der Altölbeseitigung (sowohl Aufarbeitung als auch Verbrennung) gegen null tendierten. Teilweise von den Erlösen nicht abgedeckt wurden lediglich die Entgeltzahlungen an Altölbesitzer. Diese Entgeltzahlungen hatten jedoch durch den Wettbewerb zwischen den Aufarbeitungsunternehmen eine Höhe erreicht, die wirtschaftlich nicht mehr vertretbar war. Zwischen den Beteiligten bestand Einvernehmen darüber, daß die Entgeltzahlungen auf ein wirtschaftlich vertretbares Maß zurückgeführt werden mußten; dieser Abbau jedoch kurzfristig nicht vorgenommen werden konnte, wenn Schwierigkeiten bei der „Rohstoffsicherung“ der Beseitigungsunternehmen vermieden werden sollten. Kosten- und Ertragsprüfungen zur Feststellung des jeweils noch vorhandenen Zuschußbedarfs hätten diese Entwicklung nicht begünstigt, sondern mit einem Moment der Unsicherheit belastet (Möglichkeit einer kurzfristigen Veränderung der Zuschußsätze). Im Interesse einer langfristigen Perspektive für die Beseitigungsunternehmen wurde daher im Jahre 1982 folgendes Konzept eines stufenweisen Abbaus der Kostenzuschüsse nach dem Altölgesetz erarbeitet:

- Fortsetzung des Abbaus der Kostenzuschüsse: Ab 1984 jährlich um eine Deutsche Mark, so daß ab 1. Januar 1991 keine Kostenzuschüsse mehr gewährt werden.
- Dem verringerten Mittelbedarf des Rückstellungsfonds entsprechend, wird die Altöl-Ausgleichsabgabe im gleichen Zeitraum auf null ermäßigt.
- Das Altölgesetz bietet mit seinen Regelungen die Gewähr, daß grundlegende wirtschaftliche Veränderungen bei den Altölbeseitigungsunternehmen aufgefangen werden können.
- Der Bundesminister für Wirtschaft wird die Versorgungssituation in den Randgebieten der Bundesrepublik Deutschland sorgfältig beobachten, um die Ziele des Altölgesetzes — eine umweltunschädliche Beseitigung der Altöle — weiterhin gewährleisten zu können.

Durch den stufenweisen Abbau sollte eine Gefährdung der vorhandenen und weiterhin benötigten Beseitigungskapazitäten vermieden werden. Das Konzept stellt den Versuch dar, die Altölbeseitigung in ein marktwirtschaftliches System zu überführen. Dieser Versuch kann nur gelingen, wenn den Unternehmen ausreichende Anpassungsfristen eingeräumt werden. Begleitende Untersuchungen zur umweltpolitischen Situation erscheinen daher erforderlich. Die weiterhin gültigen Regelungen des Altölgesetzes ermöglichen es dem Bundesminister für Wirtschaft, unerwünschten Entwicklungen jederzeit entgegenwirken zu können.

Zum 1. Januar 1984 ist der erste Schritt dieses Stufenkonzeptes verwirklicht worden. Der Kostenzuschuß für Aufarbeitungs- und Verbrennungsunternehmen wurde von 8 auf 7 DM je 100 kg Altöl gesenkt.

III. Wegfall des Sonderzuschusses für die Bilgenentölung

Die Mittel des Rückstellungsfonds werden durch eine Sonderabgabe (Altöl-Ausgleichsabgabe) aufgebracht, die zusammen mit der Mineralölsteuer für bestimmte Schmieröle und Gasöle erhoben wird. Da für Schmieröle im gewerblichen Bereich keine Mineralölsteuer und damit auch keine Altöl-Ausgleichsabgabe zu entrichten ist, wird im wesentlichen der Autofahrer mit der Sonderabgabe nach dem Altölgesetz belastet. Auch die Schifffahrt zahlt für Schmieröle keine Mineralölsteuer (und damit keine Altöl-Ausgleichsabgabe). Gleichwohl wird für die Entsorgung von Altölen aus dem Bereich der Schifffahrt wie für die Entsorgung von Altölen aus dem Bereich der gewerblichen Wirtschaft der normale Kostenzuschuß für die Altölbeseitigung gewährt. Im Gegensatz zum sonstigen gewerblichen Bereich wird für die Bilgenentölung jedoch darüber hinaus ein Sonderzuschuß (siehe Seite 11/12 in beachtlicher Höhe gezahlt. Daß ein Bereich, der zum Aufkommen des Rückstellungsfonds nicht beiträgt, mit einem Sonderzuschuß für erschwerte Sammel- und Transportbedingungen begünstigt wird, begründet erhebliche Bedenken aus dem Charakter der Sonderabgabe (Finanzierungsabgabe).

Hinzu kommt, daß Bilgenaltöle kostenlos übernommen werden, obwohl sie Fremdstoffgehalte (Wasser) bis zu 80% aufweisen. Nach den Regelungen des Altölgesetzes müßten die den zulässigen Fremdstoffgehalt übersteigenden Anteile bei der Übernahme mit den Beseitigungskosten in Rechnung gestellt werden.

In das Altölgesetz soll daher eine Ermächtigung zur Erhebung von Beiträgen oder Gebühren aufgenommen werden, die eine Kostendeckung für die Sammlung der Bilgenaltöle aus Binnenschiffen nach dem Verursacherprinzip ermöglicht. Da dieses aufgrund der tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten bei der Ausfüllung der Ermächtigung nicht kurzfristig durchgesetzt werden kann, wird der Sonderzuschuß für die Bilgenentölung für das Jahr 1984 noch in vollem Umfange, für das Jahr

1985 in Höhe von einem Drittel der ungedeckten Kosten der Bilgenentölung gewährt. Die Reduzierung des Sonderzuschusses zum 1. Januar 1985 macht es erforderlich, den „Einstieg“ in eine vom Rückstellungsfonds unabhängige Form der Weiterfinanzierung der Bilgenentölung zu finden. Die Umstellung auf das Verursacherprinzip sollte zum 1. Januar 1986 (Zeitpunkt des Wegfalls des Sonderzuschusses) abgeschlossen sein.

D. Ermäßigung der Ausgleichsabgabe

Entsprechend dem oben dargestellten Konzept des stufenweisen Abbaus der Kostenzuschüsse ist mit der Ermäßigung der Altöl-Ausgleichsabgabe im Berichtszeitraum begonnen worden. Mit den bereits in Kraft getretenen Verordnungen zur Ermäßigung der Altöl-Ausgleichsabgabe ist der Abgabesatz in drei Stufen von 11 auf 5 DM je 100 kg abgabepflichtige Waren herabgesetzt worden. Die zum 1. Januar 1984 in Kraft getretene Ermäßigung auf 5 DM wird in erheblichem Maße dazu beitragen, den noch vorhandenen Jahresüberschuß auf das erforderliche Maß zu reduzieren. Im Hinblick auf die hohen Reserven des Rückstellungsfonds wird sich der weitere Abbau der Ausgleichsabgabe zu einem früheren Zeitpunkt abschließen lassen als die Ermäßigung der Kostenzuschüsse. Nach Möglichkeit soll die Ausgleichsabgabe in zwei weiteren Stufen von 5 auf 0 DM herabgesetzt werden.

E. Ausblick

Mit dem Abbau der Kostenzuschüsse nach dem Altölgesetz tritt die umweltpolitische Frage in den Vordergrund, wie auf Dauer die umweltunschädliche Beseitigung des Reststoffes „Altöl“ sichergestellt werden kann. Dabei sind zwei Problemebenen zu unterscheiden, nämlich die Erfassung der Altöle und die umweltschädliche Beseitigung der Altöle.

Die diesem Bericht als Anlagen 6 und 7 beigefügten Untersuchungen machen deutlich, daß eine unkontrollierte Beseitigung von Altölen im wesentlichen auf den Bereich der Selbstwechsler-Altöle beschränkt ist. Zwar konnte durch die Bemühungen der Bundesregierung der Anteil der Selbstwechsler, die ihr Altöl umweltschädlich beseitigen, von 15 auf 10% ermäßigt werden; die unkontrolliert beseitigte Altölmenge von 6 700 t stellt jedoch ein Problem dar, das nicht vernachlässigt werden kann. Allerdings sollte man sich vor Augen halten, daß bereits heute die umweltschädliche Beseitigung von Altölen unter Strafandrohung steht, so daß von weiteren gesetzlichen Maßnahmen wenig zu erwarten sein wird, es sei denn, man würde den Verkauf von Schmierölen auf Tankstellen und Werkstätten begrenzen.

Von entscheidender Bedeutung für die Struktur der Altölbeseitigung, insbesondere der Altölaufarbeitung, ist die Frage, ob das Vermischungsverbot des Altölgesetzes — Fremdstoffe im Altöl müssen ge-

gebrauchs- oder betriebsbedingt sein — wirksamer als bisher durchgesetzt werden kann. Polychlorierte Biphenyle im Altöl würden die bisherige Art der Altölbeseitigung in Frage stellen und die Notwendigkeit begründen, die Altölbeseitigung auf wenige, hochspezialisierte Anlagen der Sonderabfallbeseitigung zu beschränken. Wie bereits dargestellt (siehe Seite 3), sollen polychlorierte Biphenyle und polychlorierte Terphenyle dem Altölbegriff entzogen und dem Bereich der Sonderabfälle zugeordnet werden. Das gleiche gilt für synthetische Öle, die keine Kohlenwasserstoffe enthalten. Diese Regelungen werden es in Zukunft um so dringlicher machen, die Fremdstoffgehalte im Altöl daraufhin zu überprüfen, ob sie gebrauchts- oder betriebsbedingt sind. Vollzugserfahrungen legen es nahe, im Gesetz klarzustellen, daß das Vermischungsverbot sowohl für Altölbesitzer wie auch für Altölsammler gilt. Bei unzulässigen Vermischungen muß die Gesamtmenge als Abfall (Sonderabfall) beseitigt werden. Der Nachweis, daß es sich um gebrauchts- oder betriebsbedingte Fremdstoffe handelt, muß vom Altölbesitzer bzw. vom Altölsammler erbracht werden.

Aber auch im Bereich der sog. „guten“ Altöle, d. h. der Motorenaltöle, stellt sich die Frage, ob nicht im Interesse einer wirtschaftlich sinnvollen Verwertung der Altöle Regelungen hinsichtlich der Art der Additives in Frischölen getroffen werden müssen. Zumindest sollen diese nicht solche Stoffe enthalten, die die Altölverwertung in erheblichem Maße erschweren.

Solange der Fremdstoffgehalt im Altöl (insbesondere PCB) nicht wirksam begrenzt werden kann, wird für jede Anlage der Altölbeseitigung sorgfältig zu prüfen sein, ob sie für die konkret festgestellten Fremdstoffgehalte eine umweltunschädliche Beseitigung der Altöle gewährleisten kann. Notfalls werden für eine Übergangszeit bestimmte Altölmengen der Verbrennung in Anlagen der Sonderabfallbeseitigung zugeführt werden müssen. Diese Übergangszeit muß jedoch eng bemessen sein, weil anderenfalls aus wirtschaftlichen Gründen die Gesamtstruktur der Altölbeseitigung, wie sie sich in den letzten Jahrzehnten entwickelt hat, in Frage gestellt würde. Für die Existenz der Altölbeseitigungsunternehmen ist es daher von entscheidender Bedeutung, ob kurzfristig der Fremdstoffgehalt der Altöle wirksam begrenzt und eine getrennte Beseitigung von polychlorierten Biphenylen sichergestellt werden kann.

Aus dieser Problematik heraus wird deutlich, daß in Zukunft der Frage in jedem einzelnen Falle nachgegangen werden muß, ob Altöle — wie es im Altölgesetz formuliert ist — „gewässer- und bodenunschädlich beseitigt werden und Luftverunreinigungen, vor denen die Allgemeinheit und Nachbarschaft zu schützen sind, nicht entstehen“. Dabei wird sich herausstellen, daß das Ausmaß der Umweltbelastung von Anlage zu Anlage differiert und letztlich davon abhängig ist, in welchem Umfange in der Vergangenheit Umweltschutzinvestitionen vorgenommen worden sind.

Bekanntmachung der Neufassung des Altölgesetzes

Vom 11. Dezember 1979

Auf Grund des Artikels 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Altölgesetzes vom 24. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1755) wird nachstehend der Wortlaut des Altölgesetzes vom 23. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1419) in der ab 1. November 1979 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. den am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Artikel 69 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
2. den am 21. März 1975 in Kraft getretenen Artikel 28 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705),
3. den am 13. Februar 1976 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Altölgesetzes vom 4. Mai 1976 (BGBl. I S. 1147),
4. den am 1. Januar 1977 in Kraft getretenen Artikel 71 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341),
5. den am 1. November 1979 in Kraft getretenen Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Altölgesetzes vom 24. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1755).

Bonn, den 11. Dezember 1979

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

Gesetz über Maßnahmen zur Sicherung der Altölbeseitigung (Altölgesetz)

Erster Abschnitt

Wirtschaftliche Sicherung der Altölbeseitigung

§ 1

Rückstellungsfonds

(1) Zur wirtschaftlichen Sicherung der Altölbeseitigung wird ein Sondervermögen des Bundes mit dem Namen „Rückstellungsfonds zur Sicherung der Altölbeseitigung“ (Rückstellungsfonds) gebildet.

(2) Die Verwaltung des Rückstellungsfonds obliegt dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft (Bundesamt). Die Kosten der Verwaltung werden aus Fondsmitteln gedeckt.

(3) Die Fondsmittel dürfen im übrigen nur für Zuschüsse nach § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes verwendet werden. Das Bundesamt wird als Verwalter des Rückstellungsfonds ermächtigt, Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite) bis zur Höhe von 5 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

§ 2

Aufgabe

(1) Aus Mitteln des Rückstellungsfonds können gewerblichen und sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen sowie juristischen Personen des öffentlichen

Rechts mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die von anderen nach § 3 Abs. 4 übernommene Altöle beseitigen, laufende Zuschüsse zu den anderweitig nicht zu deckenden Kosten gewährt werden, wenn die Altöle gewässer- und bodenunschädlich beseitigt werden und Luftverunreinigungen, vor denen die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu schützen sind, nicht entstehen. Der Bundesminister für Wirtschaft bestimmt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte, für welche Arten der Beseitigung einschließlich der Aufarbeitung von Altölen und von welchen Mindestmengen an laufende Zuschüsse gewährt werden können.

(2) Die Zuschüsse werden vom Bundesamt nach Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft geleistet. Durch die Richtlinien ist insbesondere sicherzustellen, daß

1. die Zuschußempfänger sich verpflichten,
 - a) die Altöle nach Maßgabe des § 3 in jeweils vom Bundesamt mit Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft zu bestimmenden und mit einer Frist von drei Jahren abänderbaren Gebieten abzuholen oder die spätere Abnahme vorzubereiten,
 - b) auf Verlangen des Bundesamtes Herkunft, Art, Menge, Lagerung und Verbleib der übernommenen Altöle nachzuweisen, soweit dies notwendig ist, um die Voraussetzungen für die

Inanspruchnahme von Zuschüssen zu überprüfen,

- c) dem Bundesamt und seinen Beauftragten auf Verlangen alle Unterlagen aus dem eigenen oder einem Unternehmen, an dem sie beteiligt sind, über die Kosten der Beseitigung und über die erzielten Erträge zugänglich zu machen,
- 1a. ein Pflichtgebiet nur verkleinert werden kann, wenn die ungedeckten Kosten des Pflichtgebietsinhabers über dem Durchschnitt der Unternehmen gleicher Art liegen,
2. die Sammlungs- und Transportkosten, ausgenommen an Altölbesitzer gezahlte Preise, Teil der Beseitigungskosten sind,
- 2a. ein Teil der an Altölbesitzer gezahlten Entgelte als Beseitigungskosten anerkannt werden kann, wenn die wirtschaftliche Lage im Durchschnitt der Beseitigungsunternehmen es erfordert und die ordnungsgemäße Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nur auf diese Weise sichergestellt werden kann,
3. bei den Zuschußsätzen für die einzelnen Beseitigungsarten die Kosten besonders ausgeglichen werden, die durch überdurchschnittlich schwierige Sammlungsbedingungen verursacht werden,
4. sich die Zuschüsse höchstens nach den anderweitig nicht zu deckenden Kosten ausrichten, die Unternehmen gleicher Art in den ihnen nach Nummer 1 Buchstabe a zugewiesenen Gebieten durchschnittlich entstehen,
5. der Bedarf des Rückstellungsfonds unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundsätze so niedrig wie möglich gehalten wird.

(3) Die durch die Richtlinien festgelegten Zuschußsätze gelten in den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unverändert; danach können sie jährlich zum Beginn eines Kalenderjahres nach vorheriger sechsmonatiger Ankündigung geändert werden.

(4) Die Bundesregierung berichtet dem Bundestag bis zum 31. März jedes dritten Jahres, erstmalig bis zum 31. März 1972, über die Tätigkeit des Rückstellungsfonds, insbesondere über die Möglichkeiten einer Ermäßigung der laufenden Zuschüsse (Absatz 1) und der Ausgleichsabgabe (§ 4 Abs. 2).

§ 3

Abnahme des Altöls

(1) Soweit die zur Sammlung und unschädlichen Beseitigung von Altölen erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind und dem Bundesamt zur Verfügung stehen, hat dieses sicherzustellen, daß im Geltungsbereich dieses Gesetzes

1. Altöle in Mengen ab 200 l abgeholt werden,
2. für Mengen unter 200 l das spätere Abholen vorbereitet wird.

Altöle, die der Besitzer nicht selbst beseitigt, sind den gewerblichen und sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu überlassen, die sich gegenüber dem Bundesamt vertraglich verpflichtet haben, Altöle abzuholen.

(2) Altöle im Sinne des Absatzes 1 sind gebrauchte halbflüssige oder flüssige Stoffe, die ganz oder teilweise aus Mineralöl oder synthetischem Öl bestehen, einschließlich ölhaltiger Rückstände aus Behältern, Emulsionen und Wasser-Öl-Gemische mit mindestens 4 v. H. Ölgehalt.

(3) Andere Stoffe als Öle (Fremdstoffe) dürfen Altölen nur aus gebrauch- oder betriebsbedingten Gründen beigelegt werden. Synthetische Öle, die aus polychlorierten Biphenylen oder Terphenylen bestehen, sind getrennt von anderen Altölen im Sinne des Absatzes 2 zu beseitigen.

(4) Altöle werden nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 kostenlos abgeholt. Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über

1. die Ermittlung und Messung der abgenommenen Stoffe,
2. den zulässigen Anteil an Fremdstoffen, der 15 v. H. nicht überschreiten darf,

zu erlassen.

(5) Die über den zulässigen Anteil (Absatz 4 Satz 2 Nr. 2) hinausgehenden Mengen an Fremdstoffen werden nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 entgeltlich abgeholt. Das Entgelt richtet sich nach den beim Bundesamt hinterlegten Preislisten der abnahmepflichtigen Unternehmen.

(6) Altöle, deren Gehalt an Fremdstoffen bestimmte Hundertsätze übersteigt, müssen auf Anordnung der nach Landesrecht zuständigen Behörde aus Gründen der Wirtschaftlichkeit gesondert gelagert werden. Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, die Hundertsätze, die 10 v. H. nicht unterschreiten dürfen, nach Art der Ausgangsprodukte durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen.

(7) Die Haftung des Altölbesitzers für Schäden, die durch nicht oder nicht richtig angezeigte Fremdstoffe verursacht werden, bleibt unberührt.

§ 4

Ausgleichsabgabe

(1) Die Mittel des Rückstellungsfonds werden durch eine Ausgleichsabgabe aufgebracht.

(2) Der Ausgleichsabgabe unterliegen (abgabepflichtige Waren)

1. die Schmieröle aus der Nummer 27.10 C III des Zolltarifs,
2. die Gasöle der Nummer 27.10 C I des Zolltarifs, soweit sie wie Schmieröle verwendet werden,
3. mit ihrem Schwerölanteil die Schmiermittel und die Additives der Nummer 38.14 B I a des Zolltarifs,

soweit für sie die Mineralölsteuer nach dem Mineralölsteuergesetz 1964 in der jeweils geltenden Fassung erhoben wird. Die Ausgleichsabgabe beträgt 11 Deutsche Mark für 100 kg abgabepflichtige Waren. Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Höhe der Ausgleichsabgabe zu senken, soweit es der Bedarf des Rückstellungsfonds erlaubt.

(3) Die Ausgleichsabgabe entsteht, wenn die Mineralölsteuer für die abgabepflichtigen Waren unbedingt entsteht oder unbedingt wird.

(4) Schuldner der Ausgleichsabgabe ist der Schuldner der Mineralölsteuer.

(5) Werden abgabepflichtige Waren der zollamtlichen Überwachung vorenthalten oder entzogen, ist die Ausgleichsabgabe sofort fällig. Im übrigen hat der Schuldner die Ausgleichsabgabe, die im Laufe eines Kalendermonats entstanden ist, ohne Aufforderung spätestens am 10. des zweiten folgenden Monats zu entrichten.

(6) Die Ausgleichsabgabe wird vom Bundesamt erhoben. Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die erforderlichen Bestimmungen über Erhebung und Beitreibung der Ausgleichsabgabe zu erlassen. Die Zollbehörden erteilen dem Bundesamt die für die Verwaltung der Ausgleichsabgabe erforderlichen Auskünfte und stellen ihm die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

§ 5

Auskünfte

(1) Der Schuldner der Ausgleichsabgabe muß dem Bundesamt die für die Durchführung dieses Gesetzes und der dazu ergangenen Rechtsverordnungen erforderlichen Auskünfte erteilen und Unterlagen vorlegen.

(2) Angehörige und Beauftragte des Bundesamtes und Angehörige der Zollverwaltung sind im Rahmen des Absatzes 1 befugt, die abgabepflichtigen Waren zu prüfen, Grundstücke, Betriebsanlagen und Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeit zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und in die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen einzusehen; zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dürfen die Grundstücke, Betriebsanlagen und Geschäftsräume auch außerhalb der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeit und auch dann betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken des Auskunftspflichtigen dienen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu gestatten und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

(3) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Weigert sich ein Auskunftspflichtiger, eine Auskunft nach Absatz 1 zu erteilen oder entsprechende Unterlagen vorzulegen, so kann das Bundesamt die für die Festsetzung der Ausgleichsabgabe erforderlichen Feststellungen im Wege der Schätzung treffen.

Zweiter Abschnitt

Überwachung des Verbleibs von Altöl

§ 6

Überwachung

(1) Der Verbleib von Altölen im Sinne des § 3 Abs. 2 unterliegt der Überwachung durch die zuständige Behörde.

(2) Gewerbliche und sonstige wirtschaftliche Unternehmen haben für jeden Betrieb, in dem Altöle in einer Menge von jährlich mindestens 500 l anfallen oder bei dem mit einem jährlichen Anfall von Altölen in dieser Menge zu rechnen ist, Nachweis über Herkunft, Art, Menge, Aufbewahrungsort und Beseitigung sowie Übernahme und Abgabe der Altöle durch Führung von Nachweisbüchern, das Einbehalten von Belegen und deren Aufbewahrung zu erbringen und der zuständigen Behörde die für sie bestimmten Belege zu übersenden sowie auf deren Verlangen Nachweisbücher zur Prüfung vorzulegen. Das gleiche gilt für gewerbliche und sonstige wirtschaftliche Unternehmen, die Altöle in einer Menge von jährlich mindestens 500 l übernehmen. Wer die Voraussetzungen nach Satz 1 oder 2 erfüllt, hat dies der zuständigen Behörde bei Aufnahme seiner Tätigkeit schriftlich anzuzeigen. Das Nähere über die Einrichtung, Führung und Vorlage der Nachweisbücher und das Einbehalten und Übersenden von Belegen sowie über die Aufbewahrungsfristen regelt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung. Die zuständige Behörde kann auf Antrag oder von Amts wegen

1. eine zentrale Führung von Nachweisbüchern in einem Hauptbetrieb zulassen, wenn die Überwachung des Verbleibs der Altöle dadurch nicht beeinträchtigt wird,
2. von der Pflicht, ein Nachweisbuch zu führen, Belege einzubehalten und zu übersenden, befreien, wenn das Unternehmen nach seiner Art und Betriebsführung auch ohne ein Nachweisbuch ausreichend überwacht werden kann.

(3) Die Verpflichtungen nach Absatz 2 Satz 1 oder 2 bestehen nicht, wenn nach § 11 Abs. 3 des Abfallbeseitigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41) ein Nachweisbuch zu führen ist und Belege vorzulegen sind oder wenn die Altöle

1. gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 abgeholt werden und
2. keine über den zulässigen Anteil (§ 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2) hinausgehenden Mengen an Fremdstoffen enthalten.

(4) Der Altölbesitzer hat der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Überwachung von Herkunft, Art, Menge, Lagerung und Verbleib der Altöle erforderlich sind. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend. Die von der zuständigen Behörde mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind im Rahmen des Satzes 1 befugt, Grundstücke, Anlagen und Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeit zu betreten und dort Prüfungen und

Besichtigungen vorzunehmen, Proben ohne Entgelt gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen und die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen einzusehen; zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dürfen die Grundstücke, Anlagen und Geschäftsräume auch außerhalb der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeit und auch dann betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken des Auskunftspflichtigen dienen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 3 zu gestatten und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

(5) Auf die nach dieser Vorschrift erlangten Kenntnisse und Unterlagen sind die §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung nicht anzuwenden. Dies gilt nicht, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder soweit es sich um vorsätzlich falsche Angaben des Auskunftspflichtigen oder der für ihn tätigen Personen handelt.

§ 7

(weggefallen)

§ 8

Ausnahmen

(1) § 6 gilt nicht

1. für die See- und Binnenschifffahrt,
2. für die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost,
3. für Einrichtungen des Bundes, die hoheitlichen Zwecken dienen und nicht unter die Nummer 2 fallen.

(2) Für den Bereich der See- und Binnenschifffahrt wird der Bundesminister für Verkehr ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über das Sammeln und die Abgabe der in § 3 Abs. 2 genannten Altöle auf Wasserfahrzeugen und schwimmenden Anlagen, insbesondere über

1. die Pflicht zur Abgabe der Altöle in bestimmten Zeitabständen an ein abnahmepflichtiges Unternehmen (§ 3) oder an eine von der zuständigen Behörde zugelassene Sammelstelle,
2. den Nachweis der Abgabe und die Aufbewahrung dieser Nachweise und
3. die Überwachung des Sammelns und der Abgabe der Altöle.

(3) Das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954, sowie die nach dem Gesetz über das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954, vom 21. März 1956 (BGBl. II S. 379) erlassenen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Dritter Abschnitt

Bußgeldbestimmungen

§ 9

(weggefallen)

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 Altöle nicht den dort bezeichneten gewerblichen und sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts überläßt,
2. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 Altölen Fremdstoffe beifügt oder entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 synthetische Öle, die aus polychlorierten Biphenylen oder Terphenylen bestehen, nicht getrennt beseitigt,
3. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 oder 2 Nachweisbücher nicht oder inhaltlich unrichtig führt oder der zuständigen Behörde auf Verlangen nicht zur Prüfung vorlegt oder Belege nicht einbehält oder aufbewahrt,
4. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 3 die dort bezeichnete Anzeige nicht erstattet,
5. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
6. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 5 das Betreten von Grundstücken, Anlagen oder Geschäftsräumen, die Vornahme von Prüfungen oder Besichtigungen, die Entnahme von Proben oder die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen nicht gestattet oder Unterlagen nicht vorlegt oder
7. einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 2 Satz 4 oder § 8 Abs. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

Vierter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 11

(weggefallen)

§ 12

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 13

Inkrafttreten

Bekanntmachung
der Neufassung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Altölggesetzes
Vom 28. Mai 1982

Auf Grund des Artikels 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Altölggesetzes vom 5. April 1982 (BGBl. I S. 421) wird nachstehend der Wortlaut der Ersten Verordnung zur Durchführung des Altölggesetzes in der ab 9. April 1982 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 31. Januar 1969 in Kraft getretene Verordnung zur Durchführung des Altölggesetzes vom 21. Januar 1969 (BGBl. I S. 89),
2. die am 1. Januar 1980 in Kraft getretene Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Altölggesetzes vom 11. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2126),
3. die mit Artikel 1 Nr. 2 und 3 am 1. Januar 1982 und mit den übrigen Bestimmungen am 9. April 1982 in Kraft getretene Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Altölggesetzes vom 5. April 1982 (BGBl. I S. 421).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund des § 2 Abs. 1, des § 3 Abs. 4 und des § 4 Abs. 6 des Gesetzes über Maßnahmen zur Sicherung der Altölbeseitigung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2113).

Bonn, den 28. Mai 1982

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

Erste Verordnung zur Durchführung des Altölgesetzes

I. Abschnitt

Beseitigungsarten und Mindestmengen

§ 1

Beseitigungsarten, für die Zuschüsse gewährt werden können, sind

1. die Aufarbeitung von Altöl (§ 4) zu Schmierölen oder anderen Zweitraffinaten, die mindestens einer Destillation unterzogen worden sind und die durch Destillation einen Gewichtsanteil an Wasser von weniger als 0,5 v. H. und einen Flammpunkt (im geschlossenen Tiegel) von mindestens 55° C erreichen,
2. die Verbrennung von Altöl mit wirtschaftlicher Nutzung der bei der Verbrennung entstehenden Energie, wenn hierfür behördlich zugelassene Anlagen vorhanden sind oder sonst sichergestellt ist, daß das Altöl in den Anlagen nach den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Altölgesetzes beseitigt wird. Den behördlich zugelassenen Anlagen stehen Anlagen gleich, die nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung oder § 67 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes angezeigt worden sind.

§ 2

Die Mindestmenge, von der an Zuschüsse gewährt werden können, beträgt bei der Altöl-Aufarbeitung 2 000 t, bei der Altöl-Verbrennung 1 500 t beseitigten Altöls je Kalenderjahr. Dies gilt nicht, wenn die Mindestmenge durch besondere, von dem Inhaber des Betriebes nicht zu vertretende Umstände unterschritten wird.

II. Abschnitt

Ermittlung und Messung der abgenommenen Stoffe

§ 3

(1) Für den Bereich der Altöl-Aufarbeitung wird die abgenommene Altölmenge aus den aus dem Herstellungsbetrieb entfernten Mengen an Zweitraffinaten unter Zugrundelegung einer Ausbeute von

1. 67,5 v. H. bei Erzeugnissen, die durchsichtig sind, deren Farbzahl nach der Anlage zu dieser Verordnung kleiner als 6 ist und die nach der Vordestillation (Trocknung) einer Raffination sowie Hauptdestillation unterzogen worden sind,
2. 82,5 v. H. bei allen übrigen Erzeugnissen errechnet.

(2) Für den Bereich der Altöl-Verbrennung wird die abgenommene Altölmenge durch laufende Feststellungen des Bundesamtes ermittelt. Die Verbrennungsanla-

gen müssen mit den dafür notwendigen technischen Vorrichtungen ausgestattet sein. Das Bundesamt kann die Altölmenge durch Beauftragte feststellen lassen.

§ 4

Der zulässige Anteil an Fremdstoffen beträgt 12,5 v. H. Die dem Mineralöl bei seiner Herstellung beigefügten Nichtmineralöle sind keine Fremdstoffe.

III. Abschnitt

Erhebung und Beitreibung der Ausgleichsabgabe

§ 5

Der Schuldner der Ausgleichsabgabe hat über die nach § 4 Abs. 2 des Altölgesetzes abgabepflichtigen Waren besondere Anschreibungen zu führen. Dies gilt nicht, wenn die Menge der abgabepflichtigen Waren ohne Schwierigkeit aus den Anschreibungen festgestellt werden kann, die nach dem Mineralölsteuerrecht zu führen sind.

§ 6

(1) Der Schuldner der Ausgleichsabgabe hat dem Bundesamt die Menge der Waren, für die in einem Kalendermonat die Abgabepflicht entstanden ist, nach vorgeschriebenem Muster bis zum 15. des folgenden Monats zu melden. Die Anmeldung ist mit der Anmeldung zur Mineralölsteuerfestsetzung bei der dafür zuständigen Zollstelle einzureichen.

(2) Die Frist nach Absatz 1 gilt nicht, wenn die Ausgleichsabgabeschuld bei der Einfuhr abgabepflichtiger Waren entsteht.

(3) Das Bundesamt setzt den Ausgleichsabgabebetrag fest.

(4) Wird bei der Prüfung festgestellt, daß der Abgabeschuldner die Menge der abgabepflichtigen Waren nicht richtig angemeldet hat, so erläßt das Bundesamt einen Berichtigungsbescheid.

§ 7

Kommt der Abgabeschuldner mit seiner Zahlung in Verzug, so ist der rückständige Betrag mit 3 v. H. über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen. Der am Ersten eines Monats geltende Zinssatz ist für jeden Tag dieses Monats maßgebend.

Aufgelaufene Habenzinsen sind gesondert abzuführen.

§ 8

(1) Auf die Beitreibung finden die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) Anwendung.

(2) Für die Schätzung der Grundlagen zur Festsetzung der Ausgleichsabgabe (§ 5 Abs. 4 des Altölgesetzes) gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Schätzung von Besteuerungsgrundlagen sinngemäß.

§ 9

Die Abgabe wird nicht erhoben für abgabepflichtige Waren, für welche die Mineralölsteuerschuld erlassen,

erstattet oder vergütet wird. Wird die Mineralölsteuerschuld gestundet, so gilt das gleiche für die Abgabeschuld.

IV. Abschnitt**Schlußbestimmungen****§ 10**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 12 des Altölgesetzes auch im Land Berlin.

§ 11

(Inkrafttreten)

Anlage

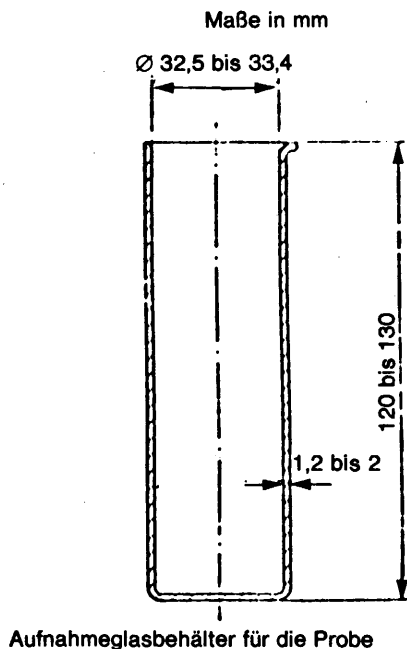
(zu § 3 Abs. 1 Nr. 1)

Bestimmung der Farbe ¹⁾**1 Zweck und Anwendungsbereich**

Dieses Verfahren dient der visuellen Bestimmung der Farbe für Altölraffinations- und -destillationsprodukte.

2 Prüfgerät

- 2.1 Das Farbvergleichsgerät besteht aus einer Lichtquelle, Vergleichs-Farbgläsern, Aufnahmeglasbehälter für die Probe mit Abschirmhaube und einem Okular, wie unter 7 beschrieben.
- 2.2 Der Probebehälter ist aus klarem farblosem Glas. Für Referenzproben muß der Aufnahmeglasbehälter entsprechend dem Bild verwendet werden. Für Routine-Versuche ist auch ein Glasbehälter erlaubt, wie er für Trübungs- und Pourpointbestimmung verwendet wird, d. h. ein zylindrisches Glas mit flachem Boden von 30 bis 33,5 mm Innendurchmesser und 115 bis 125 mm äußerer Höhe.

**3 Vorbereitung der Probe****3.1 Flüssige Mineralölerzeugnisse**

Der Aufnahmeglasbehälter wird bis 50 mm oder mehr gefüllt und die Farbe bestimmt. Wenn die Probe nicht klar ist, wird sie bis auf 6° C über die Temperatur erhitzt, bei der die Trübung oder Paraffinausscheidung verschwindet, wobei die Farbbestimmung bei dieser Temperatur vorgenommen wird. Ist die Probe dunkler als Farbzahl 8 entsprechend diesem Verfahren (siehe Tabelle unter 7.3), werden 15 Volumenprozent dieser Probe mit 85 Volumenprozent des Lösungsmittels gemischt und die Farbe der Mischung bestimmt.

3.2 Lösungsmittel

Kerosin, das für die Verdünnung dunkler Proben, wie sie im Abschnitt 3.1 beschrieben werden, Verwendung findet: dieses Lösungsmittel soll eine Farbe haben, die heller ist als eine Kaliumdichromatlösung ($K_2Cr_2O_7$) aus 4,8 mg reinem Kaliumdichromat in einem Liter destilliertem Wasser.

¹⁾ Auszug aus DIN-ISO 2049, Februar 1979

4 Durchführung

- 4.1 Ein Aufnahmeglasbehälter wird mindestens 50 mm hoch mit destilliertem Wasser gefüllt und in den Teil des Farbvergleichsgerätes eingesetzt, durch den die Vergleichs-Farbgläser beobachtet werden. Das Glas mit der Probe wird daneben eingesetzt. Beide Gläser werden abgeschirmt, um von außen einfallendes Licht auszuschließen.
- 4.2 Die Lichtquelle des Farbvergleichsgerätes wird eingeschaltet und die Farbe der Probe mit den Farben der Vergleichs-Farbgläser verglichen. Es wird das Glas, welches der Farbe der Probe am nächsten kommt, bestimmt.

5 Angabe der Ergebnisse

- 5.1 Entspricht die Farbe der Probe genau einem Vergleichs-Farbglas, so wird dessen Farbzahl angegeben, z. B. „Farbzahl 7,5 nach diesem Verfahren“ (entspricht Farbzahl 7,5 nach diesem Verfahren).
- 5.2 Liegt die Farbe der Probe zwischen den Farben zweier Vergleichs-Farbgläser, wird die Farbzahl des dunkleren Glases angegeben und der Buchstabe „L“ vorangestellt, z. B. „Farbzahl L 7,5 nach diesem Verfahren“ (entspricht Farbzahl L 7,5 nach diesem Verfahren).
- Die Angabe „dunkler als“ ein bestimmtes Farbglas soll nicht verwendet werden mit Ausnahme von denjenigen Proben, die dunkler sind als 8, wofür angegeben werden soll „Farbzahl D 8 nach diesem Verfahren“ (entspricht Farbzahl D 8 nach diesem Verfahren).
- 5.3 Ist die Probe mit dem Lösungsmittel verdünnt, wird die Farbzahl der Mischung angegeben mit der Abkürzung „Dil“, z. B. „Farbzahl L 7,5 Dil nach diesem Verfahren“ (entspricht Farbzahl L 7,5 Dil nach diesem Verfahren).

6 Prüffehler

Folgende Kriterien sollen für die Beurteilung der Ergebnisse (95 % Wahrscheinlichkeitswert) verwendet werden:

- 6.1 Wiederholbarkeit
Die Angaben sollen um nicht mehr als Farbzahl 0,5 voneinander abweichen.
- 6.2 Vergleichbarkeit
Die Angaben sollen um nicht mehr als Farbzahl 0,5 voneinander abweichen.

7 Erläuterung:

Beschreibung des Farbvergleichsgerätes und der dazugehörigen Apparatur

7.1 Farbvergleichsgerät

Das Gerät soll die Beleuchtung der Probe und der Vergleichs-Farbgläser und deren Prüfung entweder mit dem Auge direkt oder durch ein Okular erlauben. Es muß zwei beleuchtete Flächen gleicher Form und Größe aufweisen, deren eine durch das von dem Vergleichs-Farbglas durchgelassene Licht und deren andere durch das von der Probe durchgelassene Licht ausgeleuchtet wird. Diese beleuchteten Flächen sollen symmetrisch zu einer vertikalen Mittellinie angeordnet und in horizontaler Richtung so getrennt sein, daß der horizontale Abstand der sich am nächsten liegenden Punkte der beiden Flächen dem Auge des Betrachters in einem Winkel von nicht weniger als 2° und nicht mehr als 3,6° gegenüberliegt. Jede beleuchtete Fläche soll einen Kreis mit einem Durchmesser decken, der unter einem Winkel von mindestens 2,2° erscheint und der beliebig vergrößert werden kann, vorausgesetzt, daß keine zwei beleuchteten Punkte im Blickfeld durch einen Blickwinkel von mehr als 10° getrennt sind.

Anmerkung:

Der einer Linie der Länge d gegenüberliegende Winkel, wobei die Linie in einer Ebene senkrecht zur Blickrichtung liegt und vom Auge des Betrachters den Abstand D hat, beträgt in Graden $57,3 \, d/D$. Der Winkel gegenüber dem Bild dieser Linie, betrachtet durch ein Okular der Vergrößerung M , beträgt in Graden $57,3 \, Md/D$, wobei D der Abstand vom Auge des Betrachters zur Bildebene ist.

7.2 Künstliche Tageslichtquelle (siehe Anmerkung 1)

Diese kann ein unabhängiges oder auch integriertes Teil des Farbvergleichsgerätes sein. Als Lichtquelle dient eine Glühlampe der Verteilungstemperatur von 2750 K, einem Tageslicht-Filterglas (siehe Anmerkung 2) und einem Opal-Überfangglas. Die Zusammenstellung soll in spektraler Charakteristik diffusem Tageslicht entsprechen. Diese Lichtquelle, in welcher Probe und Vergleichs-Farbglas geprüft werden, soll auf Probe und Vergleichs-Farbglas eine Beleuchtungsstärke von $900 \, \text{lx} \pm 100 \, \text{lx}$ ergeben. Der Hintergrund des beleuchteten Opalglases soll frei von Blendung und Schatten sein. Die Lichtquelle muß so konstruiert sein, daß kein Außenlicht die Prüfung stört.

Anmerkungen:

- 1 Ist kein Netzanschluß vorhanden, sollte das Farbvergleichsgerät auch für diffuses Tageslicht verwendbar sein, vorausgesetzt, daß direktes Sonnenlicht vermieden wird. Hierbei dürfen farbige Gegenstände nicht in unmittelbarem Vordergrund stehen.
- 2 Ein geeignetes Tageslichtfilter soll bei 410 nm einen spektralen Transmissionsgrad von mindestens 0,60 haben, der bis 700 nm gleichmäßig auf maximal 0,10 abfällt. In dieser Kurve darf kein erhöhter Transmissionsgrad bei 570 nm und oberhalb 660 nm auftreten, wie dies für Kobaltglas typisch ist. Der Transmissionsgrad soll nicht mehr als 0,03 höher liegen als der Wert, der sich für diese Wellenlänge aus einer gradlinigen Verbindung der Transmissionsgrade bei 540 nm und 590 nm ergibt. Bei 700 nm soll der Transmissionsgrad höchstens um 0,03 höher liegen als bei einer kürzeren Wellenlänge (insbesondere bei 660 nm). Ein geeignetes Tageslichtfilter soll derart sein, daß die Farbwertanteile x , y , z und die Lichtdurchlässigkeiten $\tau(\lambda)$, wenn sie entsprechend den Angaben für Normlichtart A (7.4) berechnet werden, wie folgt liegen:
 - $\tau(\lambda)$: 0,107 bis 0,160
 - x : 0,314 bis 0,330
 - y : 0,337 bis 0,341
 - z : 0,329 bis 0,349

7.3 Vergleichs-Farbglas

Sechzehn Vergleichs-Farbgläser sind in nachfolgender Tabelle definiert. Die Vergleichs-Farbgläser sollen so angeordnet sein, daß sie bequem zu handhaben sind. Die Breite der Vergleichs-Farbgläser soll mindestens 14 mm betragen.

Tabelle. Vergleichs-Farbglas

Farbzahl nach diesem Verfahren	Farbwertanteile ¹⁾			Spektral-Transmissionsgrad (Normlichtquelle C nach 7.5)	
	rot	grün	blau	$\tau(\lambda)$	
0,5	0,462	0,473	0,065	0,86	± 0,06
1,0	0,489	0,475	0,036	0,77	± 0,06
1,5	0,521	0,464	0,015	0,67	± 0,06
2,0	0,552	0,442	0,006	0,55	± 0,06
2,5	0,582	0,416	0,002	0,44	± 0,04
3,0	0,611	0,388	0,001	0,31	± 0,04
3,5	0,640	0,359	0,001	0,22	± 0,04
4,0	0,671	0,328	0,001	0,152	± 0,022
4,5	0,703	0,296	0,001	0,109	± 0,016
5,0	0,736	0,264	0,000	0,081	± 0,012
5,5	0,770	0,230	0,000	0,058	± 0,010
6,0	0,805	0,195	0,000	0,040	± 0,008
6,5	0,841	0,159	0,000	0,026	± 0,006
7,0	0,877	0,123	0,000	0,016	± 0,004
7,5	0,915	0,085	0,000	0,0081	± 0,0016
8,0	0,956	0,044	0,000	0,0025	± 0,0006

¹⁾ Die zulässigen Abweichungen der Farbwertanteile sind ± 0,006.

- 7.4 Lichtart A entspricht der Strahlung des Planckschen Strahlers bei der Temperatur von etwa 2 856 K gemäß der „Internationalen praktischen Temperatur-Skala von 1968“.
- 7.5 Lichtart C entspricht einem mittleren Tageslicht mit einer ähnlichsten Farbtemperatur von etwa 6 774 K.
- 7.6 Künstliche Lichtquellen für die Lichtarten A und C

Es wird empfohlen, folgende künstliche Lichtquellen zu verwenden, wenn die Normlichtarten, die in 7.4 und 7.5 definiert sind, für Farbabmusterung im Laboratorium tatsächlich benutzt werden sollen.

Lichtquelle für Lichtart A:

Lichtart A wird durch eine gasgefüllte Wolfram-Wendeldraht-Lampe dargestellt, die bei einer ähnlichsten Farbtemperatur von 2 856 K betrieben wird ($c_2 = 1,4388 \text{ cm} \cdot \text{K}$). Es wird empfohlen, eine Lampe mit Quarzglas-Kolben oder mit aufgeschmolzenem Quarzfenster zu verwenden, wenn die spektrale Strahlungsverteilung der Lichtart A auch im UV möglichst gut verwirklicht werden soll.

Lichtquelle für Lichtart C:

Lichtart C wird durch die Lichtquelle für Lichtart A in Verbindung mit einem Flüssigkeitsfilter (nach Davis-Gibson) dargestellt, das aus zwei je 10 mm dicken Schichten der Lösungen C₁ und C₂ in einer Doppelküvette besteht, deren Abschlußgläser aus farblosem optischem Glas gefertigt sind. Die Lösungen haben folgende Zusammensetzung:

Lösung C₁:

Kupfersulfat ($\text{CuSO}_4 \cdot 5 \text{H}_2\text{O}$)	3,412 g
Mannit [$\text{C}_6\text{H}_8(\text{OH})_6$]	3,412 g
Pyridin ($\text{C}_5\text{H}_5\text{N}$)	30,0 ml
Mit dest. Wasser aufzufüllen auf	1 000,0 ml

Lösung C₂:

Kobalt-Ammonium-Sulfat	
[$\text{CoSO}_4 \cdot (\text{NH}_4)_2\text{SO}_4 \cdot 6 \text{H}_2\text{O}$]	30,58 g
Kupfersulfat ($\text{CuSO}_4 \cdot 5 \text{H}_2\text{O}$)	22,52 g
Schwefelsäure (Dichte 1,835 g/ml)	10,0 ml
Mit dest. Wasser aufzufüllen auf	1 000,0 ml

**8. Änderung
der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen
nach dem Altölgesetz**

Vom 1. Oktober 1981

Abschnitt IV Buchstabe A der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen nach dem Altölgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1980 (BAZ. Nr. 5 vom 9. Januar 1980) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1982 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Buchstaben a und b wird die Zahl „10,-“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
2. In Nummer 1 Buchstabe b werden die Worte „Buchstabe b“ gestrichen.
3. In Nummer 2 Satz 1 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

Bonn, den 1. Oktober 1981
Z D 2 — 10 28 09/1

Der Bundesminister für Wirtschaft
Im Auftrag
Dr. Kühne

**9. Änderung
der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen
nach dem Altölgesetz**

Vom 20. Januar 1983

Abschnitt IV Buchstabe A der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen nach dem Altölgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1980 (BAZ. Nr. 5 vom 9. Januar 1980) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Buchstaben a und b wird die Angabe „8 DM“, mit Wirkung vom 1. Januar 1984 durch die Angabe „7 DM“, mit Wirkung vom 1. Januar 1985 durch die Angabe „6 DM“, mit Wirkung vom 1. Januar 1986 durch die Angabe „5 DM“, mit Wirkung vom 1. Januar 1987 durch die Angabe „4 DM“, mit Wirkung vom 1. Januar 1988 durch die Angabe „3 DM“, mit Wirkung vom 1. Januar 1989 durch die Angabe „2 DM“, mit Wirkung vom 1. Januar 1990 durch die Angabe „1 DM“,

mit Wirkung vom 1. Januar 1991 durch die Angabe „0 DM“ ersetzt.

2. In Nummer 2 Satz 1 wird die Angabe „8 DM“ mit Wirkung vom 1. Januar 1984 durch die Angabe „7 DM“, mit Wirkung vom 1. Januar 1985 durch die Angabe „6 DM“, mit Wirkung vom 1. Januar 1986 durch die Angabe „5 DM“, mit Wirkung vom 1. Januar 1987 durch die Angabe „4 DM“, mit Wirkung vom 1. Januar 1988 durch die Angabe „3 DM“, mit Wirkung vom 1. Januar 1989 durch die Angabe „2 DM“, mit Wirkung vom 1. Januar 1990 durch die Angabe „1 DM“, mit Wirkung vom 1. Januar 1991 durch die Angabe „0 DM“ ersetzt.

Bonn, den 20. Januar 1983
Z B 6 — 10 28 09/1 —

Der Bundesminister für Wirtschaft
Im Auftrag
Dr. Kühne

Bekanntmachung über die Festsetzung der Pflichtgebiete und die hinterlegten Preislisten nach dem Altölgesetz

Vom 7. März 1984

Die gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und § 3 Abs. 1 Satz 2 des Altölgesetzes vom 23. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1419) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2113) festgesetzten Pflichtgebiete werden, wie aus der Anlage 1 ersichtlich, bekanntgegeben.

Altölbesitzer können von den genannten Firmen verlangen, daß ihre Altöle ab einer Menge von 200 Litern abgeholt werden. Verweigert ein in Anlage 1 genanntes oder von diesem beauftragtes Unternehmen die Abholung, wird um Mitteilung an das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, Frankfurter Straße 29–31, 6236 Eschborn/Ts. 1, gebeten. Die genannten Firmen sind berechtigt, auch außerhalb ihres Pflichtgebietes Altöle abzuholen. Altöle, die der Besitzer nicht selbst umweltunschädlich beseitigt, müssen diesen Unternehmen überlassen werden. Weitere abholberechtigte Unternehmen, die in dieser Veröffentlichung noch nicht berücksichtigt sind, werden vom Bundesamt auf Anfrage bekanntgegeben.

Altöle im Sinne des § 3 Abs. 2 Altölgesetz sind gebrauchte halbflüssige oder flüssige Stoffe, die ganz oder teilweise aus Mineralöl oder synthetischem Öl bestehen, einschließlich ölhaltiger Rückstände aus Behältern, Emulsionen und Wasser-Öl-Gemische mit mindestens 4 v. H. Ölgehalt. Hierzu gehören nur solche Mineralöle, die unter Normalbedingungen pumpfähig sind. Als ölhaltiger Behälterrückstand kommt nur die Restmenge (Bodensatz) eines Mineralöls in Betracht, das zum Ge- oder Verbrauch bestimmt war, nicht aber z. B. Rohölreste, Rückstände von Zwischenprodukten der Mineralölverarbeitung oder unbrauchbar gewordene Tankfüllungen. Andere Stoffe als Öle (Fremdstoffe) dürfen in Altölen nur aus gebrauchts- oder betriebsbedingten Gründen enthalten sein (§ 3 Abs. 3 Altölgesetz). Zuwiderhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Altölgesetz mit Geldbußen (bis DM 10 000, –) geahndet. Darüber hinaus können solche Verstöße auch zu einer Bestrafung gemäß §§ 324 ff. Strafgesetzbuch (Straftaten gegen die Umwelt) führen, die in einzelnen, besonders schweren Fällen Freiheitsstrafen bis zu zehn Jahren vorsehen. Gebrauchs- oder betriebsbedingt angefallen sind nur solche Fremdstoffe, die beim üblichen Gebrauch des Frischöls zwangsläufig (mit-)aufgenommen worden sind. Die als Anlage 2 veröffentlichten Preislisten gelten ausschließlich für solche Fremdstoffe. Unzulässige Vermischungen führen zur Einordnung des Gesamtstoffes als Abfall.

Synthetische Öle, die aus polychlorierten Biphenylen oder Terphenylen bestehen, sind getrennt von anderen Altölen zu beseitigen. Zuwiderhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Altölgesetz mit Geldbußen (bis DM 10 000, –) geahndet. Darüber hinaus können Tatbestände der §§ 324 ff. Strafgesetzbuch (Straftaten gegen die Umwelt) erfüllt sein, die in einzelnen, besonders schweren Fällen Freiheitsstrafen bis zu zehn Jahren vorsehen.

Die Abholung und Beseitigung der Altöle mit einem Anteil bis zu 12,5 v. H. Fremdstoffen erfolgt unentgeltlich. Die über 12,5 v. H. hinausgehenden Fremdstoffanteile werden von den abholpflichtigen Unternehmen nach Maßgabe ihrer beim Bundesamt hinterlegten und in der Anlage 2 veröffentlichten Preislisten gegen Entgelt abgeholt. Die angegebenen Preise sind Bruttopreise.

Die Abholunternehmen haben bei der Übernahme der Altöle Annahmescheine zu verwenden, auf denen Herkunft, Art und Menge der Altöle sowie ein eventuell an den Altölbesitzer für die Überlassung der Altöle gezahltes Entgelt einzutragen und vom Altölbesitzer zu bestätigen sind; es wird jedoch darauf hingewiesen, daß Zahlungen für Altöle an den Altölbesitzer im Rahmen des Altölgesetzes bei der Ermittlung der anderweitig nicht zu deckenden Kosten der Zuschußunternehmen außer Ansatz bleiben. Des weiteren sind auf den Annahmescheinen Art und Menge der 12,5 v. H. übersteigenden Fremdstoffe und das Entgelt für deren Transport und Beseitigung durch den Altölbesitzer und das Abholunternehmen zu bestätigen. Auf die 2. Verordnung zur Durchführung des Altölgesetzes vom 2. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1939), die die Nachweispflicht regelt, wird hingewiesen (eine Neufassung dieser Verordnung ist vorgesehen).

Kommt eine Einigung über den gegen Entgelt abzuholenden Fremdstoffanteil zwischen Altölbesitzer und Abholer nicht zustande, kann die Feststellung auf Grund eingesandter Proben durch das Bundesamt getroffen werden. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten desjenigen, dessen Angaben von dem Analyseergebnis am weitesten abweichen.

Auf die Annahmebedingungen des Abholunternehmens wird hingewiesen. Sie sind zu beachten, soweit die übernommenen Verpflichtungen damit nicht eingeschränkt werden. Nach § 3 Abs. 7 Altölgesetz haftet der Altölbesitzer für Schäden, die durch nicht oder nicht richtig angezeigte Fremdstoffe verursacht werden.

Mit dieser Veröffentlichung wird die Bekanntmachung des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft vom 18. Januar 1982 (BAnz. Nr. 21a vom 2. Februar 1982, Beilage 4/82) aufgehoben.

Eschborn, den 7. März 1984
II 1 – 41

Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft
Im Auftrag
Plechatsch

Anlage 1

I.

Pflichtgebiete der Abholunternehmen

A. Beseitigungsunternehmen

Firma Paul Neuling Mineralölwerk — Chem. Fabrik KG Kanalstraße 47 — 51 1000 Berlin 47 Tel.: 0 30/60 60 61	Das Land Berlin (West)
Firma Pintsch Oel Berlin GmbH Mineralöl-Raffinerie Gradestraße 83 — 89 1000 Berlin 47 Tel.: 0 30/6 06 30 15 + 6 06 10 74	Die Länder Berlin (West), Bremen und Schleswig-Holstein
Firma Haberland GmbH & Co Mineralöl-Raffinerie 3161 Dollbergen Postanschrift: Postfach 12 09, 3160 Lehrte Tel.: 0 51 77/10 01 (85-0)	Bundesrepublik Deutschland
Firma Horst Fuhse Mineralöl-Raffinerie Halskestraße 40 2000 Hamburg 74 Tel.: 0 40/78 79 80	Die Länder Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und Niedersachsen
Firma Mineralöl-Raffinerie Weiss & Co (GmbH & Co) Schmidts Breite 3 2102 Hamburg 93 Tel.: 0 40/75 15 77	Die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein
Firma Elektrizitätswerk Wesertal GmbH Bahnhofstraße 18 — 20 3250 Hameln 1 Tel.: 0 51 51/108-1	Von Landesgrenze Niedersachsen der B 188 folgend über Gifhorn, Burgdorf bis Schnittpunkt B 3 — B 3 bis Autobahn Hannover-Köln — B 441 über Wunstorf bis Uchte — B 61 über Minden, Herford bis Bielefeld — B 68 bis Paderborn — B 64/B 83 bis Beverungen — B 241 bis Osterode — B 243 bis Landesgrenze Niedersachsen
Firma Rheinische Motor-Oel Chemische Werke Theile-Ochel & Co KG Krabbenkamp 11 4100 Duisburg 12 Postanschrift: Postfach 10 13 05/06 4100 Duisburg 1 Tel.: 02 03/4 40 71-74	Das Land Nordrhein-Westfalen
Firma Harpen Oel GmbH & Co Postfach 70.01 60 4630 Bochum 7 Tel.: 02 34/2 37 01	Das Land Nordrhein-Westfalen
Firma Karl Pohlmann Mineralöl-Raffinerie Am Kniep 2 3540 Korbach 1 Tel.: 0 56 31/20 85-6	Südlicher Teil von Niedersachsen; östlicher Teil von Nordrhein-Westfalen und Nordhessen mit folgender Begrenzung: Schnittpunkt nördliche hessische Landesgrenze mit Landesgrenze Niedersachsen — Göttingen — Northeim — Hameln (einschließlich) — Wiedenbrück (ausschließlich) — Bekum (einschließlich) — Herborn (einschließlich) — Limburg (ausschließlich) — B 49 folgend Weilburg (ausschließlich) bis Wetzlar (einschließlich) — Autobahn Wetzlar bis Gambacher Kreuz — Autobahn

Gießen in Richtung Bad Hersfeld bis Abfahrt Kirchheim — Autobahn in Richtung hessische Landesgrenze bis Abfahrt Sörga — B 62 bis hessische Landesgrenze

Oberhessen, Mittelhessen, Westhessen, Südhessen und Unterfranken mit folgender Begrenzung: B 62 von hessischer Landesgrenze bis Autobahnauffahrt Sörga — Autobahn folgend über Autobahndreieck Kirchheim — bis Autobahndreieck Gambacher Kreuz — Autobahn bis Schnittpunkt B 49 bei Wetzlar — B 49 bis hessische Landesgrenze bei Limburg — Stadtgebiet Weilburg — hessische Landesgrenze bis bayerische Landesgrenze bis Schnittpunkt mit der württembergischen Landesgrenze — württembergische Landesgrenze bis südlich Markt-Heidenfeld — Autobahn Frankfurt — Nürnberg bis Autobahnkreuz Biebelried — Autobahn Würzburg — Fulda bis Schnittpunkt mit der hessischen Landesgrenze — weiter folgend der hessischen Landesgrenze bis B 62

Limburg — Bad Schwalbach — Lorch — Rüdesheim — Bingen — Bad Kreuznach — Winnweiler — Enkenbach — Autobahn Kaiserslautern — Saarbrücken — Bundesgrenze bis Iffezheim — BAB folgend bis Stuttgart — B 27 bis Asperg — Autobahn folgend bis Neckarsulm — Neckar folgend bis Eberbach — Miltenberg — Aschaffenburg — Büdingen — Giedern — Alsfeld — Neustadt — Rauschenberg — Mornshausen — Herborn — Limburg

Das Land Baden-Württemberg: vom Land Bayern den Regierungsbezirk Schwaben sowie die Landkreise Landsberg-Lech, Fürstfeldbruck, München, Starnberg, Bad Tölz-Wolfratshausen, Garmisch-Partenkirchen, Weilheim-Schongau und Dachau sowie den Stadtkreis München

Vom Land Nordrhein-Westfalen die Regierungsbezirke Düsseldorf, Münster, Arnsberg und Köln

Das Land Niederbayern

Das Land Bayern mit Ausnahme südlich der Linie Ulm — Augsburg — München — Passau, sowie zusätzlich den baden-württembergischen Landkreis Schwäbisch Hall

Firma
Pintsch Oel GmbH
Mineralöl-Raffinerie
Saarstraße 5 — Mainhafen
6450 Hanau
Tel.: 0 61 81/3 20 14

Firma
HIM Hessische Industrie-müll-Betriebsgesellschaft mbH
Außerhalb 34
6083 Biebesheim
Tel.: 0 62 58/60 61-62

Firma
SÜDÖL
Mineralöl-Raffinerie GmbH
Schloßstraße 19
7332 Eisligen/Fils
Tel.: 0 71 61/8 91 03
+ 8 90 36

Firma
HMW Herner Mineralölwerk GmbH
Heerstraße 29 — 43
4690 Herne 2
Tel.: 0 23 25/78 91

Firma
Pfleiderer Teisnach GmbH & Co KG
Postfach 11 20
8376 Teisnach/Ndbay.
Tel.: 0 99 23/4 44

Firma
Hans Schmidt KG
Mineralöl-Großhandel
Vacher Straße 203
8510 Fürth
Tel.: 09 11/73 19 70

B. sonstige Abholunternehmen

Firma
E. van Almsick GmbH
Brennstoffe — Öle
Butenstadt 7
4424 Stadthagen
Tel.: 0 25 63/35 10

Vom Land Nordrhein-Westfalen die Landkreise Borken, Coesfeld und Steinfurt

Firma
Adam Alter
Inh. A. & M. Martin
Lampertheimer Straße 45
6806 Viernheim
Tel.: 0 62 04/34 28

Firma
Marie Auweder
Kanalreinigung und Gruben-
entleerung
Hindenburgstraße 35
7143 Enzweihingen
Tel.: 0 70 42/52 18

Firma
ALTÖL-BÄR-KESSEL
Inh. Franz Techet
Altöl-Großhandel
Ringstraße 13
6326 Romrod 1
Tel.: 0 66 36/615

Firma
Bauer Mineralölvertrieb
GmbH
Altöl-Abholdienst
Daimlerstraße
7057 Winnenden
Tel.: 0 71 95/47 36

Firma
BAUFELD Altöl-Entsorgung
GmbH
Riesenfeldstraße 87
8000 München 40
Tel.: 0 89/3 51 70 51

Firma
B + B Peter Beile
Gesellschaft zum Transport
und zur Beseitigung von
Sondermüll
Tullastraße 82
7500 Karlsruhe
Tel.: 07 21/61 77 70

Firma
Auto Bell KG
Opel-Vertragshändler
Industriestraße 7
5442 Mendig
Tel.: 0 26 52/46 87

Firma
Oswald Bender
Tankrevisionsdienst
Siemensstraße 11
6233 Kelkheim/Ts.
Tel.: 0 61 95/40 71

Firma
Bergbauer & Feichtner GmbH
Altöldienst
Bayerwaldstraße 12
8351 Niederwinkling
Tel.: 0 99 62/5 13

Vom Land Hessen die Stadt-
kreise Frankfurt, Offenbach,
Darmstadt und Wiesbaden
sowie die Landkreise Rheingau-
Taunus, Main-Taunus, Offen-
bach, Groß-Gerau, Darmstadt,
Dieburg, Bergstraße und Oden-
wald; vom Land Baden-Würt-
temberg die Stadtkreise Mann-
heim, Karlsruhe, Heidelberg,
Pforzheim und Heilbronn sowie
die Landkreise Rhein-Neckar,
Neckar-Odenwald, Main-Tau-
ber, Hohenlohe, Heilbronn,
Karlsruhe und Enz; vom Land
Rheinland-Pfalz die Stadtkreise
Mainz, Worms, Ludwigshafen,
Speyer, Neustadt, Landau und
Kaiserslautern sowie die Land-
kreise Mainz-Bingen, Alzey-
Worms, Donnersberg, Kaisers-
lautern, Bad Dürkheim, Lud-
wigshafen, Germersheim, Bad
Bergzabern und Landau; vom
Land Bayern die Landkreise
Aschaffenburg und Miltenberg
sowie den Stadtkreis Aschaff-
enburg

Vom Land Baden-Württemberg
die Landkreise Ludwigsburg,
Enz und Rems-Murr

Land Hessen; vom Land Bayern
den Landkreis Bad Kissingen;
vom Land Nordrhein-Westfalen
den Landkreis Siegen; vom Land
Rheinland-Pfalz die Landkreise
Rhein-Lahn, Westerwald und
Altenkirchen (Westerwald)

Vom Land Baden-Württemberg
die Landkreise Rems-Murr, Lud-
wigsburg, Böblingen und Esslin-
gen sowie den Stadtkreis Stutt-
gart

Land Bayern

Vom Land Baden-Württemberg
den Regierungsbezirk Karlsruhe

Vom Land Rheinland-Pfalz den
Stadtkreis Koblenz sowie die
Landkreise Ahrweiler, Neuwied,
Mayen-Koblenz, Cochem-Zell
und den Rhein-Hunsrück-Kreis

Vom Land Hessen den Regie-
rungsbezirk Darmstadt

Vom Land Bayern die Land-
kreise Regensburg, Dingolfing-
Landau, Cham, Straubing-
Bogen, Regensburg, Freyung-Grafen-
au, Passau, Landshut, Mühldorf
a. Inn, Freising, München, Kel-
heim, Rottal/Inn, Rosenheim,
Schwandorf und Amberg-Sulz-
bach

Firma
Beyer & Körner GmbH & Co
KG, Brennstoffe — Heizungs-
technik
Rissener Straße 58-
2000 Wedel
Tel.: 0 41 03/8 20 21

Firma
Siegfried Biedermann
Altöl-Sammelndienst
Klingenberger Straße 112
7100 Heilbronn-Böckingen
Tel.: 0 71 31/3 18 94

Firma
Erich Breitenbücher
Altöl-Sammelstelle
Deichweg 54
2870 Delmenhorst
Tel.: 0 42 21/4 09 89

Firma
Hermann Brockmann
Altöle
Peiner Straße 34
3151 Eltze-Peine
Tel.: 0 51 73/2 84

Firma
Alfred Buch
Altöl-Sammelndienst
Mühlstraße 3
7556 Ötigheim
Tel. 0 72 22/2 34 55

Firma
Richard Buchen GmbH
Bahnhofstraße 17
5000 Köln 50
Tel.: 0 22 36/6 10 11-15

Firma
B. Buchmüller
Altöl-Sammelndienst
Speyerer Straße 38
7552 Durmersheim
Tel.: 0 72 45/64 45

Firma
A. Büssemeier KG
Spedition
Hiberniastraße 6
4650 Gelsenkirchen
Tel.: 02 09/1 52 41

Firma
Altöl-Abholdienst
F. K. M. Buster oHG
Relaisstraße 168
6800 Mannheim 81
Tel.: 06 21/89 12 93

Firma
Buster Altöl GmbH
Maxdorfer Straße 2-4
6800 Mannheim-Rheinau
Tel.: 06 21/89 41 41

Land Hamburg; vom Land
Schleswig-Holstein den Land-
kreis Pinneberg

Vom Land Rheinland-Pfalz den
Regierungsbezirk Rheinhessen-
Pfalz; vom Land Baden-Würt-
temberg die Regierungsbezirke
Karlsruhe und Stuttgart

Land Niedersachsen und Land
Bremen

Land Niedersachsen

Vom Land Rheinland-Pfalz den
Regierungsbezirk Rheinhessen-
Pfalz; vom Land Baden-Würt-
temberg die Regierungsbezirke
Karlsruhe und Freiburg, die
Landkreise Tübingen und Reut-
lingen sowie den Stadtkreis
Stuttgart

Die Länder Nordrhein-Westfa-
len und Rheinland-Pfalz

Vom Land Baden-Württemberg
den Regierungsbezirk Karlsruhe
sowie die Landkreise Ortenau
und Rottweil; vom Land Rhein-
land-Pfalz den Regierungsbezirk
Rheinhessen-Pfalz

Vom Land Nordrhein-Westfalen
den Stadtkreis Gelsenkirchen

Vom Land Baden-Württemberg
den Regierungsbezirk Karlsruhe,
die Landkreise Böblingen, Lud-
wigsburg und Heilbronn sowie
die Stadtkreise Stuttgart und
Heilbronn; vom Land Hessen die
Landkreise Bergstraße, Oden-
wald, Darmstadt-Dieburg und
Groß-Gerau sowie den Stadt-
kreis Darmstadt; vom Land
Rheinland-Pfalz den Regierun-
gsbezirk Rheinhessen-Pfalz sowie
den Landkreis Bad Kreuznach

Vom Land Hessen die Land-
kreise Offenbach, Darmstadt-
Dieburg, Groß-Gerau, Berg-
straße und Odenwald sowie die
Stadtkreise Frankfurt, Darm-
stadt und Offenbach; vom Land
Rheinland-Pfalz den Regierun-
gsbezirk Rheinhessen-Pfalz sowie
den Landkreis Bad Kreuznach;
vom Land Baden-Württemberg
den Regierungsbezirk Karlsruhe,
die Landkreise Ludwigsburg,
Main-Tauber und Heilbronn
sowie die Stadtkreise Stuttgart
und Heilbronn; vom Land Bay-
ern die Landkreise Miltenberg,
Würzburg, Main-Spessart und
Aschaffenburg sowie die Stadt-
kreise Aschaffenburg und Würz-
burg.

Firma
Anton Carrer
Spezialunternehmen für
Altöle
Am Güterbahnhof Burbach
6600 Saarbrücken 5
Tel.: 06 81/7 65 46

Firma
Josef Danninger
Umweltschutz
Straß 70 a
8399 Fürstzell
Tel.: 0 85 48/2 06

Firma
Gerhard Dechnik
Altöl-Sammelstelle
Hopstener Straße 93
4530 Ibbenbüren 1
Tel.: 0 54 51/28 80

Firma
Heinz Detert
Mineralöl-Handel
Lürriper Straße 308
4050 Mönchengladbach 1
Tel.: 0 21 61/60 32 46

Firma
Paul A. Dicke
Tankschutz GmbH
Alt Bossel 6
4322 Sprockhövel 1
Tel.: 0 23 24/75 72

Firma
Heinrich Dieckmann GmbH
& Co KG
Straßen-, Tief- und
Ingenieurbau
Hannoversche Straße 80
4500 Osnabrück
Tel.: 05 41/57 10 71

Firma
Karl-Heinz Döss
Altöle
Im Glauer 20
6531 Weiler b. Bingen
Tel.: 0 67 21/3 36 51

Firma
Walter Döss
Altöle
Naheweinstraße 42
6551 Bretzenheim
Tel.: 06 71/2 88 96

Firma
Heinz Dohmen
Altöl-Großhandel
Vorster Straße 68
4050 Mönchengladbach 6
Tel.: 0 21 61/55 01 00
+ 4 12 77

Firma
Altöldienst
Helmut Dolde
Rudolf-Breitscheid-Str. 9a
7500 Karlsruhe 21
Tel.: 07 21/86 32 47

Die Bundesländer Saarland und
Rheinland-Pfalz

Vom Land Bayern den Regie-
rungsbezirk Niederbayern

Vom Land Nordrhein-Westfalen
den Landkreis Steinfurt vom
Land Niedersachsen die Land-
kreise Grafschaft Bentheim,
Emsland, Osnabrück, Vechta
und Diepholz

Vom Land Nordrhein-Westfalen
die Regierungsbezirke Düssel-
dorf und Köln

Vom Land Nordrhein-Westfalen
den Stadtkreis Wuppertal sowie
den Landkreis Ennepe-Ruhr

Vom Land Niedersachsen den
Stadt- und Landkreis Osnabrück
sowie die Landkreise Diepholz,
Vechta, Emsland und Cloppen-
burg; vom Land Nordrhein-
Westfalen die Landkreise Min-
den-Lübbecke, Steinfurt, Waren-
dorf, Gütersloh, Herford und
Lippe sowie die Stadtkreise Bie-
lefeld und Münster.

Vom Land Rheinland-Pfalz den
Stadtkreis Mainz sowie den
Landkreis Mainz-Bingen, ferner
die Landkreise Rhein-Hunsrück,
Cochem-Zell, Bad Kreuznach,
Trier-Saarburg, Bitburg-Prüm,
Daun und Bernkastel-Wittlich;
vom Saarland die Landkreise
Merzig-Wadern und St. Wendel;
vom Land Hessen die Land-
kreise Groß-Gerau, Darmstadt-
Dieburg und Offenbach.

Vom Land Hessen die Land-
kreise Main-Taunus, Hochtaun-
us, Rheingau-Taunus, Groß-
Gerau, Bergstraße und Darm-
stadt-Dieburg sowie den Stadt-
kreis Darmstadt; vom Land
Rheinland-Pfalz die Landkreise
Mainz-Bingen, Alzey-Worms,
Donnersberg, Kaiserslautern,
Ludwigshafen, Bad Kreuznach,
Rhein-Hunsrück und Bad Dürk-
heim sowie die Stadtkreise
Mainz, Worms und Kaiserslau-
tern

Land Nordrhein-Westfalen

Vom Land Rheinland-Pfalz die
Stadtkreise Pirmasens, Neu-
stadt, Landau und Speyer sowie
die Landkreise Pirmasens, Bad
Bergzabern, Landau und Ger-
mersheim; vom Land Baden-
Württemberg die Stadtkreise
Mannheim, Heidelberg, Heil-
bronn, Karlsruhe, Pforzheim

Firma
Herbert Durgeloh
Kanalreinigung GmbH & Co
KG
Industriestraße 10
6370 Oberursel 4
Tel.: 0 61 72/3 37 44

Firma
EDELHOFF
Städtereinigung GmbH & Co
Am Kanal
4550 Bramsche 3-Achmer
Tel.: 0 54 61/30 48

Firma
EDELHOFF
Städtereinigung GmbH & Co
Ferbachtal
5410 Höhr-Grenzhausen
Tel.: 0 26 24/24 64
+ 26 50

Firma
ELBE-SLOP-EX GmbH & Co
KG
Schleswiger Straße 14
2212 Brunsbüttel
Tel.: 0 48 52/8 70 51

Firma
EMKA Reinigungs Ges. mbH
Artillerieweg 7-9
2900 Oldenburg
Tel.: 04 41/7 20 45

Firma
Heinz Engelmann
Altöl-Abholung
Heerener Straße 59
4750 Unna-Mühlhausen
Tel.: 0 23 03/42 53

Firma
Mineralölwerk Epple
Altöl-SammelDienst GmbH &
Co KG
Bahnhofstraße 82
3161 Dollbergen
Tel.: 0 51 77/8 50

Firma
H. Erdbrügger
Inh. F. Sudhölter
Alter Postweg 63
4983 Kirchlegern 3
Tel.: 0 52 23/7 11 04

Firma
Ol-Wehr Wilfried Essing
Altöl-Abholung
Rellinghauser Straße 282
4300 Essen 1
Tel.: 02 01/25 05 81

und Baden-Baden sowie die
Landkreise Rhein-Neckar, Nek-
kar-Odenwald, Heilbronn,
Karlsruhe, Enz, Calw und Ra-
statt

Vom Land Hessen den Regie-
rungsbezirk Darmstadt; vom
Land Rheinland-Pfalz den Regie-
rungsbezirk Rheinhessen-Pfalz;
vom Land Baden-Württemberg
den Regierungsbezirk Karlsruhe

Bremerhaven — B 6 bis Bremen
— Autobahn bis Hannover-Ost -
Lehrte — südlich Hannover bis
Autobahnauffahrt Bad Nenndorf
— Autobahn bis Kamener Kreuz
— Autobahn bis Leverkusener
Kreuz — südliche Umgehung
Köln — rheinabwärts bis Bun-
desgrenze

Vom Land Rheinland-Pfalz die
Landkreise Westerwald, Rhein-
Lahn, Rhein-Hunsrück, Cochem-
Zell, Altenkirchen (Wester-
wald), Bad Kreuznach, Mainz-
Bingen, Bernkastel-Wittlich,
Trier-Saarburg sowie die Stadt-
kreise Trier und Koblenz.

Bundesländer Schleswig-Hol-
stein, Hamburg und Niedersach-
sen

Vom Land Niedersachsen den
Stadtkreis Oldenburg

Vom Land Nordrhein-Westfalen
die Landkreise Unna, Reckling-
hausen, Mettmann, Ennepe-
Ruhr, Soest, Hochsauerland,
Olpe und Märkischer Kreis
sowie die Stadtkreise Düssel-
dorf, Essen, Bochum, Dortmund,
Wuppertal, Hagen und Hamm

Land Baden-Württemberg; vom
Land Rheinland-Pfalz die Land-
kreise Bad Dürkheim, Gerners-
heim, Landau-Bad Bergzabern,
Pirmasens und Kaiserslautern
sowie die Stadtkreise Ludwigshafen,
Schifferstadt-Schwetzingen,
Speyer, Landau, Neustadt,
Kaiserslautern, Pirmasens und
Homburg-Zweibrücken; vom
Land Bayern den Regierungsbe-
zirk Mittelfranken sowie die
Landkreise Würzburg, Kitzin-
gen, Eichstätt, Neuburg-Schro-
benhausen, Pfaffenhofen/Ilm,
Dachau, Aichach-Friedberg,
Augsburg, Günzburg, Dillingen/
Donau und Donauries, ferner die
Stadtkreise Würzburg, Ingol-
stadt, Augsburg und München.

Vom Land Nordrhein-Westfalen
den Landkreis Herford

Vom Land Nordrhein-Westfalen
die Regierungsbezirke Düssel-
dorf und Arnsberg

Firma
WE Werner Eulig
Tiefbau — Kanalreinigung
Lavener Straße 30
2858 Schiffdorf-Laven 30
Tel.: 04 71/8 13 81
+ 8 73 00

Firma
EH Altöl-Abholdienst
Gustav Eymers
Bremer Straße 7
2730 Heeslingen
Tel.: 0 42 81/30 49

Firma
Bruno Falkenstein GmbH
Tankrevision
Baierckerstraße 59
7060 Schorndorf-Schlichten
Tel.: 0 71 81/79 83

Firma
Peter Fante
Altöl-Abholdienst
Ringstraße 2a
8540 Rednitzhembach
Tel.: 0 91 22/8 19 23

Firma
Arnold Fellmann
Altölerfassung
Weidener Straße 70
8000 München 83
Tel.: 0 89/6 70 62 44

Firma
Norbert Feuerstein
Altölsammlung
Wolfgang-Fries-Straße 13
8540 Schwabach
Tel.: 0 91 22/8 51 18

Firma
Wolfgang R. Fleck
Gosewischstraße 6
3000 Hannover 21
Tel.: 05 11/79 91 56
+ 79 90 56

Firma
FRASSUR GmbH
Umweltschutz-Dienstleistungsunternehmen
Adolfstraße 34
6000 Frankfurt/M. 71
Tel.: 06 11/67 50 58
+ 0 61 05/7 56 44

Firma
Kanalreinigungsgesellschaft
Heinrich Fromme mbH & Co
KG
Rintelner Straße 90
4952 Porta Westfalica-Nam-
men
Tel.: 05 71/73 17

Firma
Fuchslocher + Co, Berlin
Altölerfassung
Neuendorfer Straße 64 — 69
1000 Berlin 20
Tel.: 0 30/3 35 20 99

Firma
Fuchslocher & Co
Altölerfassung
Müggelburger Straße 20 — 24
2000 Hamburg 28
Tel.: 0 40/78 33 14 — 15

Firma
GAB Umweltschutz
Gesellschaft für Altstoff-
beseitigung mbH
Kanalstraße 47 — 51
1000 Berlin 47
Tel.: 0 30/6 61 40 09

Das Land Bremen; vom Land
Niedersachsen den Landkreis
Cuxhaven

Vom Land Niedersachsen den
Regierungsbezirk Lüneburg
sowie die Länder Hamburg und
Bremen

Vom Land Baden-Württemberg
den Landkreis Rems-Murr und
den Stadtkreis Stuttgart

Vom Land Bayern den Regie-
rungsbezirk Mittelfranken sowie
die Landkreise Donauries, Günz-
burg, Eichstätt und Neumarkt/
Opf.

Vom Land Bayern den Stadt-
und Landkreis München sowie
die Landkreise Dachau, Fürsten-
feldbruck, Bad Tölz-Wolfrats-
hausen und Ebersberg

Vom Land Bayern die Land-
kreise Mittelfranken, Oberfran-
ken, Unterfranken und Ober-
pfalz

Vom Land Niedersachsen den
Stadtkreis Hannover-Herren-
hausen

Vom Land Hessen die Stadt-
kreise Frankfurt, Offenbach,
Wiesbaden und Darmstadt
sowie die Landkreise Hochtau-
nus, Main-Taunus, Wetterau,
Main-Kinzig, Offenbach, Darm-
stadt-Dieburg und Groß-Gerau

Vom Land Nordrhein-Westfalen
den Regierungsbezirk Detmold;
vom Land Niedersachsen den
Regierungsbezirk Hannover

Land Berlin (West)

Die Länder Hamburg, Bremen,
Schleswig-Holstein und Nieder-
sachsen

Land Berlin (West); vom Land
Baden-Württemberg die Regie-
rungsbezirke Stuttgart, Karlsru-
he, Freiburg und Tübingen

Firma
GAREG
Garagen-Reinigungs-Gesell-
schaft
Heinrich Riechert & Sohn
(GmbH & Co)
Offakamp 23
2000 Hamburg 54
Tel.: 0 40/5 53 10 06 — 7
+ 5 53 20 53 — 55

Firma
Gain-Hamouda
Umweltschutz für Altöl-
erfassung
Konstanzer Straße 1
1000 Berlin 15
Tel.: 0 30/8 81 45 62
+ 8 81 18 12

Firma
GAV — Gesellschaft für Ab-
fallverwertung mbH
Gustav Hiller
Mozartstraße 14
7917 Weissenhorn
Tel.: 0 73 09/33 22

Firma
Hermann Gehring GmbH
BP-Vertretung
Gewerbestraße 6
7850 Lörrach
Tel.: 0 76 21/30 38
+ 30 39

Firma
GEVA
Gesellschaft für Verbrennung
von Abfallstoffen mbH
Am alten Bildstockschatz 2
6685 Schiffweiler 2
Tel.: 0 68 97/8 83 50
+ 8 72 79

Firma
GILLEN
Rohrreinigungs-Service RRS
GmbH
Nonnendammallee 11 — 14
1000 Berlin 20
Tel.: 0 30/33 10 11

Firma
GMU
Gesellschaft für Material-
rückgewinnung und Umwelt-
schutz mbH
Ruhrorter Straße 50
6800 Mannheim 81
Tel.: 06 21/89 63 47

Firma
GMU
Gesellschaft für Material-
rückgewinnung und Umwelt-
schutz mbH
Heerstraße 29 — 43
4690 Herne
Tel.: 0 23 25/78 90

Firma
Aduard Gözinger GmbH
Sondermülltransporte
In der Tuchbleiche
7101 Hardthausen II
Tel.: 0 71 39/13 46

Land Hamburg; vom Land
Schleswig-Holstein die Land-
kreise Steinburg, Segeberg, Ost-
Holstein, Pinneberg, Stormarn
und Herzogtum Lauenburg
sowie die Stadtkreise Neumün-
ster und Lübeck; vom Land Nie-
dersachsen die Landkreise Har-
burg, Lüneburg, Lüchow-Dan-
enberg, Uelzen und Stade.

Land Berlin (West)

Vom Land Baden-Württemberg
die Landkreise Biberach, Alb-
Donau-Kreis, Göppingen und
Heidenheim; vom Land Bayern
die Landkreise Dillingen a. d.
Donau, Günzburg, Neu-Ulm und
Unterallgäu sowie den Stadt-
kreis Memmingen

Vom Land Baden-Württemberg
die Landkreise Lörrach, Breis-
gau-Hochschwarzwald und
Waldshut

Von Landesgrenze nach Saar-
brücken, Kaiserslautern, Lud-
wigshafen, Mannheim, dann
rheinabwärts über Mainz bis
Koblenz moselauwärts nach
Trier bis Landesgrenze

Vom Land Berlin (West) den
Bezirk Wedding

Vom Land Rheinland-Pfalz die
Landkreise Landau — Bad Berg-
zabern, Gernersheim, Ludwigs-
hafen, Bad Dürkheim, Kaisers-
lautern, Donnersberg, Alzey-
Worms und Mainz — Bingen
sowie die Stadtkreise Worms,
Ludwigshafen, Kaiserslautern,
Neustadt, Landau und Speyer;
vom Land Hessen die Land-
kreise Groß-Gerau, Darmstadt-
Dieburg, Odenwald und Berg-
straße; vom Land Baden-Würt-
temberg die Regierungsbezirke
Karlsruhe und Freiburg sowie
die Landkreise Heilbronn, Lud-
wigsburg, Tübingen und Zol-
lernalb, ferner die Stadtkreise
Heilbronn und Stuttgart

Land Nordrhein-Westfalen

Vom Land Baden-Württemberg
die Landkreise Heilbronn und
Hohenlohe

Firma A. Goffin Altöl-Großhandel Auf dem Bachacker 4 5030 Hürth Tel.: 0 22 33/7 57 16	Vom Land Nordrhein-Westfalen den Regierungsbezirk Köln	Firma Bernd Jäger Altöl-Abfuhr Ziegelei 11 6638 Nalbach Tel.: 0 68 38/77 13	Saarland
Firma Bernhard Grelik Altöl-Abholdienst Neue Bachstraße 51 5804 Herdecke Tel.: 0 23 30/52 49	Vom Land Nordrhein-Westfalen die Regierungsbezirke Düsseldorf und Arnsberg	Firma Volker Jahn Altöl-Abholung Paul Viehmann-Allee 2 5410 Höhr-Grenzhausen Tel.: 0 26 24/27 13	Vom Land Rheinland-Pfalz den Regierungsbezirk Koblenz
Firma Haberer GmbH Altölsammlung Otto-Hahn-Straße 3 7033 Herrenberg 1 Tel.: 0 70 32/3 14 09	Vom Land Baden-Württemberg die Stadt- und Landkreise Stuttgart, Karlsruhe, Tübingen, Ostalbkreis, Calw, Böblingen, Esslingen, Freudenstadt, Göppingen, Pforzheim, Rems-Murr und Reutlingen	Firma KARO-AS Umweltschutz-Gesellschaft mbH & Co KG Postfach 12 09 3160 Lehrte Tel.: 0 51 77/8 50	Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West)
Firma Hermann Hauser Altöl-Abholdienst Hauptstraße 86 7860 Schopfheim Tel.: 0 76 22/25 40	Landkreis Lörrach	Firma Heinrich Kehrach GmbH Tankanlagenbau/Tankschutz Liebigstraße 19 2960 Aurich Tel.: 0 49 41/70 02	Vom Land Niedersachsen den Regierungsbezirk Oldenburg
Firma Gärtnerei Hebben Altöl-Verbrennung Mölleweg 40 4232 Xanten 1 Tel.: 0 28 01/20 18	Vom Land Nordrhein-Westfalen die Regierungsbezirke Düsseldorf und Münster	Firma FRANKEN-HANDEL Rudolf Kempe Abteilung Ölservice Rathenaustraße 20 8520 Erlangen Tel.: 0 91 31/3 10 51	Vom Land Bayern die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Oberpfalz
Firma Günter Heinen Altöl-Annahme Bouser Straße 8a 6635 Schwalbach/Saar Tel.: 0 68 34/59 07	Vom Saarland die Landkreise Saarlouis, Saarbrücken, Saar-Pfalz, St. Wendel, Neunkirchen und Merzig	Firma Fritz Kempf Gruben-, Kanal- u. Ölreinigung Saarlandstraße 6806 Viernheim Tel.: 0 62 04/37 26	Vom Land Hessen die Landkreise Offenbach, Groß-Gerau, Darmstadt-Dieburg, Bergstraße und Odenwald sowie die Stadtkreise Frankfurt, Offenbach und Darmstadt; vom Land Rheinland-Pfalz den Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz; vom Land Baden-Württemberg die Landkreise Rhein-Neckar, Neckar-Odenwald, Main-Tauber, Hohenlohe, Heilbronn, Ludwigsburg, Karlsruhe und Enzkreis sowie die Stadtkreise Mannheim, Heidelberg, Heilbronn, Pforzheim und Karlsruhe; vom Land Bayern die Landkreise Aschaffenburg und Miltenberg
Firma Ernst Hermann KG — saubere Umwelt — Pforzheimer Straße 74 7251 Friolzheim Tel.: 0 70 44/53 00	Vom Land Baden-Württemberg die Stadtkreise Stuttgart und Pforzheim sowie die Landkreise Böblingen, Ludwigsburg, Calw, Freudenstadt, Rems-Murr und Enz	Firma Armin Kessler Abfuhrunternehmen Scheibenweg 47 3587 Borken 1 Tel.: 0 56 82/28 28	Vom Land Hessen den Schwalm-Eder-Kreis
Firma W. + M. Hoferichter GmbH Ölhandel Emmericher Straße 114 4242 Rees 1 Tel.: 0 28 51/66 90	Vom Land Nordrhein-Westfalen die Regierungsbezirke Düsseldorf, Münster und Arnsberg	Firma Bernhard Kiesel Söhne Mineralöl-Großhandel Belsenberger Straße 114 7118 Künzelsau-Nagelsberg Tel.: 0 79 40/24 44	Vom Land Baden-Württemberg die Regierungsbezirke Karlsruhe und Stuttgart; vom Land Bayern die Landkreise Kitzingen, Würzburg, Neustadt a. d. Aisch — Bad Windsheim und Ansbach, sowie den Stadtkreis Ansbach
Firma Peter Holzberg Altöl-Service Lindener Straße 53 3340 Wolfenbüttel Tel.: 0 53 31/6 31 65	Vom Land Niedersachsen die Landkreise Wolfenbüttel, Goslar und Helmstedt sowie die Stadtkreise Braunschweig, Wolfsburg und Salzgitter	Firma Peter Kirchmann GmbH & Co KG Postfach 60 3284 Schieder-Schwalenberg 2 Tel.: 0 52 84/4 23 — 4 26	Vom Land Nordrhein-Westfalen den Regierungsbezirk Detmold; vom Land Niedersachsen den Regierungsbezirk Hannover sowie den Stadt- und Landkreis Osnabrück
Firma Helmut Hoock Grubenentleerung Außerhalb 46 6806 Viernheim Tel.: 0 62 04/22 78	Vom Land Baden-Württemberg den Regierungsbezirk Karlsruhe und den Landkreis Heilbronn; vom Land Hessen die Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau sowie den Odenwaldkreis und den Stadtkreis Darmstadt; vom Land Rheinland-Pfalz den Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz und den Landkreis Bad Kreuznach	Firma KIMA Peter Kistenmacher Altöl-Verwertung Preetzer Straße 14 2309 Nettelsee b. Kiel Tel.: 0 43 02/6 61	Land Schleswig-Holstein
Firma Franz Illmer Altöle Plockhorster Straße 5 3162 Uetze, OT Eltze Tel.: 0 51 73/74 42	Land Niedersachsen; vom Land Nordrhein-Westfalen die Landkreise Minden, Lübbecke, Herford, Gütersloh und Lippe sowie den Stadtkreis Bielefeld	Firma Clemens Klein Mineralöle Wartburgstraße 5 4100 Duisburg 25 Tel.: 02 03/78 31 31	Vom Land Nordrhein-Westfalen den Regierungsbezirk Düsseldorf
Firma I R O Hans Kraus Altölerfassungsstelle Ostbayern Vohenstraußer Straße 12 8481 Waldthurn Tel.: 0 96 57/2 15	Vom Land Bayern die Regierungsbezirke Oberfranken, Oberpfalz und Niederbayern		

Firma Kleinholz Recycling GmbH Rolandstraße 9 4300 Essen 1 Tel.: 02 01/2 05 71	Land Nordrhein-Westfalen	Firma Eugen Lang Altöl-Deponie Endinger Straße 17 7800 Freiburg i. Br. Tel.: 07 61/50 76 66	Vom Land Baden-Württemberg den Regierungsbezirk Freiburg
Firma Georg Klingenberg Spedition Edisonstraße 2 4618 Kamen Tel.: 0 23 07/76 24	Vom Land Nordrhein-Westfalen den Stadtkreis Hagen und den Märkischen Kreis	Firma Mineralöle Lang Schöninger Straße 25 3305 Obersieckte Tel.: 0 53 05/13 45 + 18 84	Vom Land Niedersachsen den Regierungsbezirk Braunschweig
Firma Heinrich Kluge o. H. Umweltschutz Hülsermannshof 36 4100 Duisburg 18 Tel.: 02 03/49 93-0	Land Nordrhein-Westfalen; vom Land Niedersachsen den Regie- rungsbezirk Braunschweig sowie die Landkreise Hildes- heim, Holzminden und Hameln- Pyrmont	Firma Karl Langen Altölhandlung Tackenkamp 9 4051 Niederkrüchten-Elmpt Firma Latoschik & Fischer Behälterschutz/Tankanlagen Dieselstraße 2 4901 Hiddenhausen 4 Tel.: 0 52 23/80 81	Vom Land Nordrhein-Westfalen den Regierungsbezirk Düssel- dorf Vom Land Nordrhein-Westfalen die Landkreise Herford, Lippe und Gütersloh sowie die Stadt- kreise Bielefeld
Firma Günter Kölmel Industrie- u. Städtereinigung Gewerbestraße 19 7590 Achern-Önsbach Tel.: 0 78 41/52 34	Vom Land Baden-Württemberg die Landkreise Rastatt und Orte- nau sowie den Stadtkreis Baden- Baden	Firma Kanal-Lebküchner GmbH & Co KG Dieselstraße 14-16 7105 Leingarten/Württ. Tel.: 0 71 31/4 00 27 u. 28	Land Baden-Württemberg
Firma Karl Kölsch GmbH & Co KG Container-Dienst Leimbachstraße 197 5900 Siegen Tel.: 02 71/33 20 71-72	Vom Land Nordrhein-Westfalen den Landkreis Siegen	Firma E. Leerhoff Praktischer Umweltschutz Klinkerstraße 52 2940 Wilhelmshaven Tel.: 0 44 21/5 34 18	Vom Land Niedersachsen die Landkreise Aurich, Weser- marsch, Leer, Ammerland und Friesland sowie die Stadtkreise Oldenburg und Wilhelmshaven
Firma Kohlen-Langen Inh. C. Weiskirch Altölerfassungsstelle Kapuzinerstraße 20 4050 Mönchengladbach 1 Tel.: 0 21 61/2 17 74	Vom Land Nordrhein-Westfalen die Regierungsbezirke Düssel- dorf und Köln	Firma Karl Lenards Altölhandel Dorfstraße 6 4053 Jüchen 2 Tel.: 0 21 65/14 15	Vom Land Nordrhein-Westfalen die Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf
Firma Hans Köpping Umweltschutz Meisburgstraße 20A 4019 Monheim/Rhld. Tel.: 0 21 73/5 25 12	Vom Land Nordrhein-Westfalen die Regierungsbezirke Düssel- dorf und Köln, ferner die Land- kreise Unna, Ennepe-Ruhr und Märkischer sowie den Stadtkreis Hagen	Firma Hubert Lethen Mineralöl-Großhandel Hauser Ring 80 4030 Ratingen 1 Tel.: 0 21 02/2 25 49	Vom Land Nordrhein-Westfalen den Regierungsbezirk Düssel- dorf
Firma KAKO — Kortmann Umweltschutz Ernst-Moritz-Arndt- Straße 98 5620 Velbert 1 Tel.: 0 21 24/6 10 85/86	Land Nordrhein-Westfalen	Firma Günter Letzel Altöl-Abholung Derner Kippshof 49 4600 Dortmund 14 Tel.: 02 31/89 22 88	Vom Land Nordrhein-Westfalen die Landkreise Unna, Ennepe- Ruhr, Recklinghausen, Coesfeld, Warendorf und Märkischer sowie die Stadtkreise Münster, Hamm, Hagen, Dortmund, Bo- chum, Essen, Gelsenkirchen, Oberhausen, Bottrop, Duisburg, Mülheim, Wuppertal, Rems- scheid und Solingen
Firma Krahl & Feichtner GmbH Altöldienst Steinfeldstraße 7 8221 Biebing-Matzing Tel.: 0 86 69/64 11	Vom Land Bayern die Land- kreise Traunstein, Rosenheim, Berchtesgadener Land, Mühldorf a. Inn und Altötting sowie den Stadtkreis Rosenheim	Firma Armin Liefke Altöl-Sammlung Südring 268 3151 Eltze Tel.: 0 51 73/12 54	Vom Land Niedersachsen die Regierungsbezirke Hannover, Braunschweig und Lüneburg
Firma Krupp Stahl AG Alleestraße 165 4630 Bochum 1 Tel.: 02 34/6 27-1	Vom Land Nordrhein-Westfalen die Landkreise Wesel, Reckling- hausen, Unna, Soest, Paderborn, Ennepe-Ruhr, Mettmann, Neuss und Märkischer sowie die Stadt- kreise Wuppertal, Remscheid, Solingen, Düsseldorf, Mönchen- gladbach, Krefeld, Duisburg, Mülheim, Oberhausen, Essen, Gelsenkirchen, Bochum, Hagen, Dortmund, Hamm, Herne und Gladbeck	Firma Siegerländer Abfuhrbetrieb M. Lindenschmidt Krombacher Straße 46 5910 Kreuztal-Krombach Tel.: 0 27 32/84 39 + 8 04 39	Vom Land Nordrhein-Westfalen die Regierungsbezirke Köln und Arnsberg; vom Land Hessen die Landkreise Lahn-Dill
Firma Willi Küppers Altölsammlung Kreuelsstraße 71a 4060 Viersen 1 Tel.: 0 21 62/1 55 04	Vom Land Nordrhein-Westfalen die Regierungsbezirke Köln, Düsseldorf und Münster; vom Land Rheinland-Pfalz den Regie- rungsbezirk Koblenz	Firma Hans Linsen Mineralöl-Vertrieb GmbH Isabellastraße 8 4300 Essen 1 Tel.: 02 01/78 30 24	Vom Land Nordrhein-Westfalen den Regierungsbezirk Düssel- dorf sowie die Landkreise Reck- linghausen, Unna, Märkischer und Ennepe-Ruhr
Firma H. Lampert Kanal- u. Grubenreinigung Brunnenstraße 58 7521 Ubstadt-Weiher 2 Tel.: 0 72 51/66 93	Vom Land Baden-Württemberg die Landkreise Karlsruhe und Rhein-Neckar	Firma Altöl-Abholdienst Johannes Lipa Zaunswinkelstraße 16 4019 Monheim/Rhld. Tel.: 0 21 73/5 57 79	Vom Land Nordrhein-Westfalen die Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf

Firma Arthur Lüneberg Altöl-Großhandel Rahlau 110 2000 Hamburg 70 Tel.: 0 40/66 21 54	Land Hamburg; vom Land Schleswig-Holstein den südlichen Teil mit folgender nördlicher Begrenzung: Kiel — Rendsburg — Heide — Büsum; vom Land Niedersachsen die Städte Stade, Zeven, Soltau, Uelzen, Lüchow und Dannenberg	Firma W. Morawietz Mineralölprodukte Gustav-Bielefeld-Straße 4 3400 Göttingen Tel.: 05 51/6 70 31	Vom Land Niedersachsen den Landkreis Göttingen
Firma Fr.-Wilhelm Märtens & Sohn (GmbH & Co KG) Abteilung Sondermüll Strothofkai 18 2800 Bremen 44 Tel.: 04 21/41 15 21	Land Bremen; vom Land Niedersachsen die Landkreise Cuxhaven, Stade, Rotenburg (Wümme), Verden, Osterholz, Ammerland, Wesermarsch, Oldenburg, Cloppenburg, Vechta, Soltau-Fallingb., Diepholz und Nienburg (Weser) sowie die Stadtkreise Oldenburg und Wilhelmshaven	Firma Rudolf Mrosek Mineralöle und Fette Am Bruch 15 5014 Kerpen Tel.: 0 22 37/22 73	Vom Land Nordrhein-Westfalen den Regierungsbezirk Köln
Firma Günther Maier Gruben- u. Kanalreinigung Riedstraße 41 7141 Freiberg/Neckar Tel.: 0 71 41/7 22 85	Vom Land Baden-Württemberg die Landkreise Ludwigsburg und Rems-Murr	Firma Jürgen Müller Altölentsorgung Silcherstraße 2 8874 Leipheim Tel.: 0 82 21/7 24 76	Vom Land Bayern den Regierungsbezirk Schwaben; vom Land Baden-Württemberg die Regierungsbezirke Tübingen und Stuttgart
Firma Hans Mall Transporte im Dienste des Umweltschutzes Mühlstraße 8 7318 Lenningen 2 Tel.: 0 70 26/78 64	Das Land Baden-Württemberg	Firma Paul Müller Transporte Ostring 55 (Gewerbegebiet Ost) 6630 Saarlouis 3 Tel.: 0 68 31/8 00 77 u. 78	Die Bundesländer Saarland und Rheinland-Pfalz; vom Land Baden-Württemberg den Stadtkreis Mannheim
Firma Johann Manns Altöl-Großhandel Erfstraße 178 5014 Kerpen-Sindorf Tel.: 0 22 73/58 35	Vom Land Nordrhein-Westfalen den Regierungsbezirk Köln sowie den Rheinisch-Bergischen Kreis; vom Land Rheinland-Pfalz den Landkreis Altkirchen	Firma Müllverwertung Dithmarschen GmbH Niederendweg 7 2241 Hemmingstedt Tel.: 04 81/6 10 36	Vom Land Schleswig-Holstein die Landkreise Dithmarschen, Nordfriesland, Schleswig-Flensburg, Rendsburg — Eekernförde und Steinburg
Firma Th. Marmann Tankschutz-Dienst Erlenbruchstraße 27 6050 Offenbach/Main Tel.: 06 11/85 60 81	Vom Land Hessen die Regierungsbezirke Kassel und Darmstadt; vom Land Bayern den Regierungsbezirk Unterfranken	Firma Ferdinand Münnich Städtereinigung und Altölbeseitigung Raiffeisenstraße 5-7 4780 Lippstadt Tel.: 0 29 41/1 21 81	Land Nordrhein-Westfalen
Firma Wilhelm Martin Altöl-Abnahme Steinacker 45 4100 Duisburg 14 Tel.: 0 21 35/6 19 33	Vom Land Nordrhein-Westfalen die Stadtkreise Düsseldorf, Duisburg, Oberhausen, Mülheim, Essen, Krefeld und Gelsenkirchen sowie den Landkreis Neuss	Firma Hermann Nadermann Tankschutz Kommandantenstraße 42 4100 Duisburg 1 Tel.: 02 03/35 30 63	Land Nordrhein-Westfalen; vom Land Rheinland-Pfalz die Landkreise Altkirchen (Westerwald), Westerwald, Neuwied, Ahrweiler, Mayen, Koblenz, Cochem-Zell, Daun, Bernkastel-Wittlich, Bitburg, Prüm und Trier — Saarburg sowie die Stadtkreise Koblenz und Trier
Firma Adolf Marxen Altölhandel Hüllscheider Weg 14 5374 Hellenthal Tel.: 0 65 57/2 57	Vom Land Nordrhein-Westfalen den Landkreis Euskirchen; vom Land Rheinland-Pfalz den Landkreis Bitburg — Prüm	Firma Hermann Nadermann Tankschutz GmbH Am Ostkai 13 7000 Stuttgart 61 Tel.: 07 11/32 40 17	Vom Land Hessen die Landkreise Offenbach, Groß-Gerau, Darmstadt-Dieburg, Bergstraße und Odenwald sowie die Stadtkreise Frankfurt, Offenbach und Darmstadt; vom Land Baden-Württemberg die Landkreise Rhein-Neckar, Neckar-Odenwald, Main-Tauber, Karlsruhe, Heilbronn, Hohenlohe und Schwäbisch-Hall sowie die Stadtkreise Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe und Stuttgart
Firma Ulrich Meister Altöl-Großhandel Lövenicher Weg 12 5030 Hürth Tel.: 0 22 33/7 21 19	Vom Land Nordrhein-Westfalen den Regierungsbezirk Köln	Firma Kurt Neef Umweltschutz Ketteler Straße 51 6806 Viernheim Tel.: 0 62 04/52 68	Land Hessen und Land Baden-Württemberg
Firma WB Mineralölhandel GmbH Karin Menauer Putzbrunner Straße 3 8012 Ottobrunn Tel.: 0 89/6 09 56 77	Vom Land Bayern die Regierungsbezirke Mittelfranken, Oberpfalz, Schwaben, Oberbayern und Niederbayern	Firma Nehlsen Städtereinigung K. Nehlsen GmbH Furtstraße 9 2820 Bremen 70 (Grohn) Tel.: 04 21/65 00 41	Land Bremen; vom Land Niedersachsen die Stadt- und Landkreise Cuxhaven und Oldenburg, ferner die Landkreise Osterholz, Wesermarsch, Verden, Rotenburg (Wümme), Friesland, Nienburg (Weser), Cloppenburg und Diepholz sowie die Stadt Delmenhorst
Firma Johannes Metz Inh. Renate Engelhardt Transporte Kreuzberger Straße 55a 6148 Heppenheim Tel.: 0 62 52/7 46 69	Land Rheinland-Pfalz; vom Land Hessen den Regierungsbezirk Darmstadt; vom Land Baden-Württemberg den Stadtkreis Mannheim	Firma Niemann Chemie GmbH Chemische Fabrik Bornholzweg 89-91 4952 Porta Westfalica 1 Tel.: 05 71/7 00 28	Vom Land Nordrhein-Westfalen den Regierungsbezirk Detmold; vom Land Niedersachsen den Regierungsbezirk Hannover
Firma MVG Mittelbadische Sonderabfall-Vernichtungs-Ges. mbH & Co KG Im Steingerüst 55 7550 Rastatt Tel.: 0 72 22/3 20 22 u. 23 + 3 26 04	Vom Land Baden-Württemberg die Stadt Rastatt		

Firma Wesertaler Altölbeseitigung Heini Oppermann Lehmbrink 7 3454 Bevern 4 Tel.: 0 55 32/82 88	Vom Land Niedersachsen den Regierungsbezirk Braunschweig sowie die Landkreise Hameln- Pyrmont, Hannover, Hildes- heim, Northeim, Osterode-Harz und Holzminden; vom Land Nordrhein-Westfalen den Regie- rungsbezirk Detmold	Firma recyclo GmbH Kölner Straße 37 5020 Frechen 1 Tel.: 0 22 34/1 60 19	Vom Land Nordrhein-Westfalen den Regierungsbezirk Köln
Karl Oster Mineralöl-Großhandel Bödingen Straße 30 5000 Köln 50 (Me) Tel.: 0 22 32/6 88 11	Vom Land Nordrhein-Westfalen die Städte Düsseldorf und Olpe sowie den Regierungsbezirk Köln; vom Land Rheinland-Pfalz den Regierungsbezirk Koblenz	Firma Bergischer Altölkurier Helmut Remme Leonhardstraße 19 5600 Wuppertal 2 Tel.: 02 02/50 21 79 + 64 32 56	Vom Land Nordrhein-Westfalen die Regierungsbezirke Düssel- dorf und Arnsberg
Firma PANSE WETZLAR Tiefbau GmbH Industriegebiet 6331 Schöffengrund-Laufdorf Tel.: 0 64 45/50 55	Vom Land Hessen die Land- kreise Dill-Lahn, Wetterau, Hochtaunus, Gießen und Lim- burg-Weilburg	Firma RETHMANN Städtereinigung GmbH & Co KG Industriestraße 19 4714 Selm Tel.: 0 25 92/30 61-67	Vom Land Nordrhein-Westfalen die Regierungsbezirke Düssel- dorf, Arnsberg und Münster
Firma Johannes Peine Altöl-Sammeldienst Paderborner Straße 30 3530 Warburg-Scherfede Tel.: 0 56 42/50 19	Vom Land Nordrhein-Westfalen die Landkreise Paderborn, Höx- ter und Soest; vom Land Nieder- sachsen den Landkreis Göttingen; vom Land Hessen die Land- kreise Werra-Meißner und Kassel sowie die Städte Kassel und Bad Wildungen	Firma Wolfgang Ries KG Altöl-Abholung Haus Nr. 21 4782 Erwitte-Seringhausen Tel.: 0 29 45/24 73	Vom Land Nordrhein-Westfalen die Regierungsbezirke Detmold, Münster und Arnsberg
Firma Pfützenmeier + Rau oHG Städtereinigung Daimlerstraße 2 7134 Knittlingen Tel.: 0 70 43/30 91	Land Baden-Württemberg	Firma KANAL-RILLING Sondermüll GmbH Industriegebiet 7274 Haiterbach Tel.: 0 74 56/10 61-63	Vom Land Baden-Württemberg die Landkreise Böblingen, Calw, Tübingen und Freudenstadt
Firma Freisinger Altöldienst Eduard Pichlmair 8051 Flitzing 4 Tel.: 0 81 67/3 21	Vom Land Bayern die Land- kreise Freising, Erding, Dachau, Fürstenfeldbruck sowie den Stadtkreis München	Firma Altölgroßhandlung Rudi Röhrborn Wilhelm-Filchner-Straße 7 6800 Mannheim 81 Tel.: 06 21/89 11 55	Vom Land Baden-Württemberg den Regierungsbezirk Karlsruhe; vom Land Rheinland-Pfalz den Regierungsbezirk Rheinhessen- Pfalz; vom Land Hessen die Landkreise Darmstadt-Dieburg, Bergstraße, Groß-Gerau und Odenwald sowie den Stadtkreis Darmstadt
Firma PINTSCH ENVIROTEC GMBH Altöl-Abholdienst Gradestraße 83-89 1000 Berlin 47 Tel.: 0 30/6 06 30 15 + 6 06 10 74	Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Regierungs- bezirks Oberbayern vom Land Bayern	Firma Fritz Röttgen Altöl-Verwertung Oberhaag 1 6451 Grobkrotzenburg Tel.: 0 61 86/3 55 + 6 65	Vom Land Hessen die Land- kreise Lahn-Dill, Vogelsberg, Main-Kinzig, Wetterau, Offen- bach, Odenwald und Darmstadt- Dieburg sowie die Stadtkreise Frankfurt, Darmstadt und Offen- bach; vom Land Baden-Würt- temberg den Main-Tauber-Kreis; vom Land Bayern die Landkreise Milttenberg, Aschaffenburg und Main-Spessart sowie den Stadt- kreis Aschaffenburg
Firma C. F. Plump Gewässerschutz GmbH Beim Industriehafen 165 2800 Bremen 21 Tel.: 04 21/61 20 81 + 65 00 41	Land Bremen; vom Land Nieder- sachsen die Land- und Stadt- kreise Cuxhaven und Olden- burg, ferner die Landkreise Osterholz, Wesermarsch, Ver- den, Rotenburg (Wümme), Friesland, Nienburg (Weser), Cloppenburg und Diepholz sowie den Stadtkreis Delmen- horst	Firma Friedrich Ruess KG Sondermülltransporte Friedhofstraße 7 7024 Filderstadt 1 Tel.: 0 71 58/28 26 + 82 24	Vom Land Baden-Württemberg die Landkreise Esslingen, Böb- lingen und Ludwigsburg sowie den Stadtkreis Stuttgart
Firma C. Rabanus Altöl-Entsorgung Grossenscheidt 1 5609 Hückeswagen Tel.: 0 21 92/26 21	Vom Land Nordrhein-Westfalen den Regierungsbezirk Düssel- dorf	Firma Ernst Sandtfoß Mineralöle Jülicher Straße 49 8500 Nürnberg 90 Tel.: 09 11/34 25 61	Vom Land Bayern die Regie- rungsbezirke Mittelfranken, Oberfranken und Oberpfalz sowie die Landkreise Donau- Ries und Dillingen a. d. Donau
Firma ERA Altölerfassung Ernst Rahls Taubenweg 23 7410 Reutlingen 1 Tel.:	Vom Land Baden-Württemberg die Landkreise Reutlingen, Freu- denstadt, Zollernalb, Tübingen, Esslingen, Böblingen, Sigmari- ngen, Calw und Alb-Donau	Firma Schaal & Müller KG Kanalreinigung/Müll- container Tilgshäusle 3 7250 Leonberg 1 Tel.: 0 71 52/2 56 02 + 64 24	Vom Land Baden-Württemberg die Landkreise Böblingen, Lud- wigsburg und Calw
Firma RAKO Ölverarbeitungs- u. Handels GmbH Raiffeisenstraße 35 4240 Emmerich Tel.: 0 28 22/84 10 + 25 60	Vom Land Nordrhein-Westfalen die Regierungsbezirke Düssel- dorf, Münster und Arnsberg	Firma Martin Schauler Kanalreini- gung GmbH Brunnenstraße 6 7311 Dettingen/Teck Tel.: 0 70 21/8 22 11	Vom Land Baden-Württemberg die Landkreise Esslingen, Reut- lingen und Göppingen
Firma Recycling-Chemie-Meinecke GmbH & Co KG Am Bahnhof 3162 Uetze-Dedenhausen Tel.: 0 51 73/76 66	Land Niedersachsen; vom Land Nordrhein-Westfalen die Land- kreise Minden-Lübbecke, Her- ford, Gütersloh und Lippe sowie den Stadtkreis Bielefeld	Firma IBS Scherer GmbH Heiz- und Reinigungsgeräte Senefelder Straße 2 6200 Wiesbaden Tel.: 0 61 22/1 20 41-3	Vom Land Hessen die Stadt Wiesbaden

Firma
Altöl-Sammelstelle
SCHIRRA
Steinkreuzweg 1a
6619 Lockweiler
Tel.: 0 68 71/23 69

Firma
Albert Schmid GmbH
Erdbau
Motorstraße 32
7000 Stuttgart 31
Tel.: 07 11/83 10 86-88

Firma
S. & R. Schmid
Umweltschutz Bayern
Altöldienst
Brennbergstraße 18
8400 Regensburg
Tel.: 09 41/6 56 44

Firma
Kurt Schmidt
Altöl-Abholdienst
Breslauer Straße 2-8
4176 Sonsbeck 1
Tel.: 0 28 38/21 36

Firma
Adolf Schmitt
Umweltschutz - Praxis
Hummerich
5471 Kretz
Tel.: 0 28 32/50 55

Firma
Albert Schöning
Altöl-Entsorgung
Inh. H. Sachse
Hörder Straße 301
5810 Witten 7
Tel.: 0 23 02/4 75 05

Firma
Schönackers GmbH
Städtereinigung
Am Selder 9
4152 Kempen 1
Tel.: 0 21 52/15 31

Firma
Scholz & Sohn
Einbrenn-Lackierung
Stiftstraße 19
2300 Kiel
Tel.: 04 31/9 23 40

Firma
Schreiber Städtereinigung
GmbH & Co KG
De-Vos-Straße 33
2210 Itzehoe
Tel.: 0 48 21/81 66

Firma
Dieter Schreitz
Altöl- u. Abfallbeseitigungs
GmbH
Lindenstraße
6451 Groß-Krotzenburg
Tel.: 0 61 86/6 65

Firma
Manfred Schülke
Mineralölhandel
Pezolddamm 87
2000 Hamburg 71
Tel.: 0 40/6 43 29 76

Firma
Gerda Schütz
Altöl-Abholdienst
Weitlstraße 43
8000 München 45
Tel.: 0 89/3 13 48 63

Saarland; vom Land Rheinland-Pfalz den Regierungsbezirk Trier

Vom Land Baden-Württemberg den Stadtkreis Stuttgart und den Landkreis Ludwigsburg

Vom Land Bayern die Regierungsbezirke Oberpfalz und Niederbayern sowie den Stadt- und Landkreis Ingolstadt

Land Nordrhein-Westfalen

Vom Land Rheinland-Pfalz die Regierungsbezirke Koblenz und Trier

Vom Land Nordrhein-Westfalen die Regierungsbezirke Köln, Düsseldorf und Arnsberg

Vom Land Nordrhein-Westfalen die Landkreise Kleve, Wesel, Viersen, Heinsberg, Düren, Aachen und Neuss sowie die Stadtkreise Krefeld, Mönchengladbach, Düsseldorf und Aachen

Vom Land Schleswig-Holstein den Stadtkreis Kiel sowie die Landkreise Ost-Holstein, Segeberg, Plön, Eckernförde und Rendsburg

Länder Schleswig-Holstein und Hamburg; vom Land Niedersachsen den Regierungsbezirk Lüneburg

Vom Land Hessen die Landkreise Lahn-Dill, Vogelsberg, Main-Kinzig, Wetterau, Offenbach, Odenwald und Darmstadt-Dieburg sowie die Stadtkreise Frankfurt, Darmstadt und Offenbach; vom Land Baden-Württemberg den Main-Tauber-Kreis; vom Land Bayern die Landkreise Miltenberg, Aschaffenburg und Main-Spessart sowie den Stadtkreis Aschaffenburg

Länder Hamburg und Niedersachsen; vom Land Schleswig-Holstein den südlichen Teil mit folgender Begrenzung: Brunsbüttel - B 206 - Bad Bramstedt - Bad Segeberg - Lübeck

Vom Land Bayern den Stadt- und Landkreis München sowie die Landkreise Dachau, Aichach-Friedberg, Neuburg-Schrobenhausen, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Freising, Erding, Ebersberg, Bad Tölz, Wolfratshausen, Starnberg, Weilheim-Schongau und Fürstenfeldbruck

Firma
SCHULIK
Gesellschaft für Altdienste
und für Beseitigung von
Sondermüll mbH
Eulenhof 21
5420 Lahnstein
Tel.: 0 26 21/5 04 79

Altöle F.J. Schultz
vorm. Hans-Caro-Altöle
Inh. F.J. Schultz
Silcherstraße 13
5000 Köln 30
Tel.: 02 21/58 19 72
+ 58 31 75

Firma
SEEHOF Splitt- und Kieswerke
Rudolf Kempe
Abteilung Altöl
Werkstraße 14
8070 Ingolstadt 14
Tel.: 0 84 50/80 21

Firma
SEIBO Altdienst
Monika Bissert
Mainzer Straße 40
6072 Offenthal-Dreieich
Tel.: 0 60 74/52 48

Firma
Franz Seifermann
Sondermüllbeseitigung
GmbH
Kapellenstraße 1
7597 Rheinau-Hausgereut
Tel.: 0 78 44/8 50

Firma
Toni Simons
Transporte
Roermonder Straße 47
4057 Brüggen 1
Tel.: 0 22 37/2 07 36

Firma
Franz Siron
Altöl-Dienst
Albert-Schweitzer-Straße 8
7465 Geislingen 1
Tel.: 0 74 33/1 06 22

Firma
Sopp GmbH & Co. Transporte KG
Hindenburgplatz 5
7070 Schwäbisch Gmünd
Tel.: 0 71 71/6 63 43

Firma
Peter Spannring
Sägewerk
Traunsteiner Straße 39-41
8221 Inzell/Obb.
Tel.: 0 86 65/2 22

Firma
Kurt Spitzmacher
Schiffs- u. Kesselreinigung
Ringstraße 80
2850 Bremerhaven/W.
Tel.: 04 71/7 23 66

Firma
Chr. Stahl GmbH
Umweltschutz-Transporte
Draisstraße 12
7552 Durmersheim
Tel.: 0 72 45/34 77
+ 59 60

Vom Land Rheinland-Pfalz die Regierungsbezirke Koblenz und Trier

Vom Land Nordrhein-Westfalen den Regierungsbezirk Köln sowie die Landkreise Märkischer, Olpe, Neuss und Siegen; vom Land Hessen die Landkreise Lahn-Dill und Limburg-Weilburg sowie die Stadtkreise Wetzlar und Gießen; vom Land Rheinland-Pfalz die Landkreise Altkirchen (Westerwald), Westerwald, Neuwied, Mayen-Koblenz und Ahrweiler sowie den Stadtkreis Koblenz

Vom Land Bayern die Regierungsbezirke Mittelfranken, Oberpfalz, Oberbayern und Schwaben

Vom Land Hessen die Landkreise Hochtaunus, Rheingau-Taunus, Main-Taunus, Groß-Gerau, Main-Kinzig, Offenbach und Darmstadt-Dieburg sowie die Stadtkreise Frankfurt und Offenbach; vom Land Rheinland-Pfalz den Stadtkreis Mainz

Vom Land Baden-Württemberg die Landkreise Ortenau, Rastatt und Freudenstadt

Vom Land Nordrhein-Westfalen den Regierungsbezirk Düsseldorf, die Landkreise Heinsberg, Düren und Aachen sowie den Stadtkreis Aachen

Vom Land Baden-Württemberg die Landkreise Zollernalb, Rottweil, Freudenstadt, Tübingen, Reutlingen, Sigmaringen und Tuttlingen

Vom Land Baden-Württemberg die Stadtkreise Stuttgart, Heilbronn und Ulm sowie die Landkreise Ostalb, Göppingen, Heidenheim, Heilbronn, Böblingen, Ludwigsburg, Hohenlohe, Alb-Donau, Main-Tauber, Rems-Murr, Reutlingen und Esslingen; vom Land Bayern den Landkreis Dillingen a.d. Donau

Vom Land Bayern den Ort Inzell

Vom Land Bremen den Stadtkreis Bremerhaven; vom Land Niedersachsen den Landkreis Cuxhaven einschließlich Überseehafen

Land Baden-Württemberg; vom Land Rheinland-Pfalz den Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz

Firma
Heinrich Stallmann
Sondermüll-Abholungen
Hildesheimer Straße 66
3150 Peine-Rosenthal
Tel.: 0 51 71/5 21 92

Hermann Stemmer
GmbH & Co
Treibstoffe — Schmierstoffe
Resser Weg 20 — 26
4352 Herten/Westf.
Tel.: 0 23 66/3 52 39

Firma
Jürgen Suren
Altöle
Venekotenweg 91a
4055 Niederkrüchten 1
Tel.: 0 21 63/8 07 17

Firma
TAK
Tank- u. Korrosions-
schutz GmbH
Oststraße 57
2000 Norderstedt
Tel.: 0 40/5 22 10 11

Firma
TT TANK-THERM
Ges. f. Wärmeversorgung
mbH & Co.
Ausschläger Weg 76
2000 Hamburg 26
Tel.: 0 40/25 74 91 — 94

Firma
TEREG Technische
Reinigungsgesellschaft
Schmeisser mbH
Wiesendamm 120
2000 Hamburg 60
Tel.: 0 40/2 79 10 86

Firma
Heinz Tersteeg KG
Altöl-Abholung/Ölwehr
Am Wasserturm 29 — 33
4420 Coesfeld
Tel.: 0 25 41/7 00 55

Firma
Jan Christian Thomsen
Altölentsorgung
Beethovenstraße 7
5883 Kierspe
Tel.: 0 23 59/63 45

Firma
Hans-Georg Thon
Schlamm- u. Fäkalien-
transporte
An der Scharlake
3200 Hildesheim
Tel.: 0 51 21/5 28 39

Firma
Tönies Tankdienst
GmbH & Co KG
Hansastraße 48 C
3000 Hannover 21
Tel.: 05 11/79 60 26

Firma
R-M-TRANS GmbH
Raiffeisenstraße 33
6200 Wiesbaden
Tel.: 0 61 21/50 20 16

Firma
M. Trienekens
Städtereinigung
Bergiusstraße 8
4047 Dormagen 1
Tel.: 0 21 06/69 41

Vom Land Niedersachsen die
Regierungsbezirke Hannover
und Braunschweig sowie die
Landkreise Celle und Soltau-
Fallingb. b. d. Elbe

Vom Land Nordrhein-Westfalen
den Landkreis Recklinghausen

Land Nordrhein-Westfalen; vom
Land Rheinland-Pfalz den Land-
kreis Altenkirchen

Bundesländer Hamburg, Schles-
wig-Holstein und Niedersachsen

Bundesländer Hamburg, Bre-
men, Niedersachsen und Schles-
wig-Holstein

Das Land Hamburg; vom Land
Niedersachsen die Landkreise
Stade, Harburg und Lüneburg;
vom Land Schleswig-Holstein
die Landkreise Pinneberg, Sege-
berg, Stormarn sowie das Her-
zogtum Lauenburg

Der Bundesgrenze folgend über
Papenburg — Cloppenburg —
Diepholz — Minden — Pader-
born — Marsberg — Korbach —
Frankenberg — Biedenkopf —
Siegen — Leverkusen — Mön-
chengladbach bis zur Bundes-
grenze

Vom Land Nordrhein-Westfalen
die Landkreise Märkischer
Kreis, Hochsauerlandkreis und
den Oberbergischen Kreis

Vom Land Niedersachsen die
Regierungsbezirke Hannover
und Braunschweig

Land Niedersachsen; vom Land
Nordrhein-Westfalen den Regie-
rungsbezirk Detmold

Vom Land Hessen den Regie-
rungsbezirk Darmstadt; vom
Land Rheinland-Pfalz die Land-
kreise Mainz und Bingen

Vom Land Nordrhein-Westfalen
die Regierungsbezirke Köln und
Düsseldorf

Firma
KANAL-TÜRPE
Sondermüllentsorgung
Römerweg 10
7109 Krautheim 1
Tel.: 0 62 94/3 96
+ 61 00

Firma
Horst E. Twardawa
Tankschutz
Feldbergstraße 2
6087 Büttelborn,
OT Worfelden
Tel.: 0 61 52/37 94

Firma
Georg Ull
Öldienst und Umweltschutz
Fillastraße 8
4470 Meppen-Bokeloh
Tel.: 0 59 31/31 57

Firma
USU Abfallservice GmbH
Fillastraße 8
4470 Meppen-Bokeloh
Tel.: 0 59 31/31 57

Firma
Ewald Uzarewicz
Altöl-Abholdienst
Löwengasse 7
6701 Ruppertsberg
Tel.: 0 63 26/89 81

Firma
Walter Uzarewicz
Altöl
Am Anger 17
3150 Peine-Telgte
Tel.: 0 51 71/2 26 35

Firma
Brunhilde Verhoeven
Altölverwertung/
Großhandel
Bergheimer Steig 5
4300 Essen 11
Tel.: 02 01/60 39 80

Firma
Willi Vinson
Altöldienst
Schlagfeldstraße 5
6072 Dreieich-Sprendlingen
Tel.: 0 61 03/3 36 36

Firma
Altöldienst-Vogel
Burgallee 21c
6450 Hanau
Tel.: 0 61 81/25 56 10

Firma
Otto Vollbaum
Altöltransporte
Am Scheibenstand 25
3150 Peine
Tel.: 0 51 71/1 73 03

Firma
Frerich de Vries
Altöl-Abholung
Ruhrweg 18
2987 Großheide 1
Tel.: 0 49 36/4 57

Vom Land Baden-Württemberg
die Landkreise Neckar-Oden-
wald, Main-Tauber, Schwäbisch
Hall und Hohenlohe sowie den
Stadt- und Landkreis Heilbronn;
vom Land Bayern und Regie-
rungsbezirk Unterfranken

Vom Land Hessen die Land-
kreise Groß-Gerau und Darm-
stadt-Dieburg sowie den Stadt-
kreis Darmstadt

Vom Land Niedersachsen den
Regierungsbezirk Weser-Ems

Länder Hamburg und Bremen;
vom Land Niedersachsen den
Regierungsbezirk Weser-Ems
sowie die Landkreise Rotenburg
a. d. Wümme, Stade, Cuxhaven,
Osterholz und Verden; vom
Land Nordrhein-Westfalen, die
Landkreise Mettmann, Unna,
Märkischer und Ennepe-Ruhr;
vom Land Baden-Württemberg
die Regierungsbezirke Stuttgart
und Karlsruhe

Vom Land Rheinland-Pfalz den
Regierungsbezirk Rheinhessen-
Pfalz

Vom Land Niedersachsen den
Regierungsbezirk Hannover
sowie die Landkreise Rotenburg
(Wümme) und Soltau-Falling-
b. d. Elbe; vom Land Nordrhein-
Westfalen den Landkreis Min-
den-Lübbecke

Ab Bundesgrenze nach Bocholt
— Borken — Reken — Lüding-
hausen — Ascheberg — der E 3
in südlicher Richtung folgend
bis Hagen — von Hagen der E 73
folgend bis Opladen — vom
Autobahnkreuz Köln-Nord über
Neuss — Krefeld — bis Venlo —
der Bundesgrenze folgend bis
Bocholt

Vom Land Hessen die Land-
kreise Weilburg, Limburg, Main-
Taunus, Rheingau-Taunus und
Hochtaunus sowie den Stadt-
kreis Wiesbaden

Vom Land Hessen die Stadt-
kreise Wiesbaden, Frankfurt
und Darmstadt sowie die Land-
kreise Main-Taunus, Hochtau-
nus und Wetterau, ferner den
Stadt- und Landkreis Offenbach;
vom Land Bayern den Stadtkreis
Aschaffenburg; vom Land
Rheinland-Pfalz den Stadtkreis
Mainz

Vom Land Niedersachsen die
Regierungsbezirke Hannover
und Braunschweig; vom Land
Nordrhein-Westfalen den Regie-
rungsbezirk Detmold

Vom Land Niedersachsen die
Landkreise Aurich und Fries-
land sowie die Stadtkreise
Emden und Wilhelmshaven

Firma
wab
Abfallbeseitigung GmbH
Postfach
5983 Balve 8-Helle
Tel.: 0 23 75/6 81
+ 6 82

Firma
Hubert Wax KG
Industriereinigung
Lillenthalstraße 11
6630 Saarlouis
Tel.: 0 68 31/21 91
+ 4 91 51

Firma
Weber GmbH
Industrie- u. Städtereinigung
Im Dugendorf
7335 Salach
Tel.: 0 71 62/50 01

Firma
Heinrich Weber KG
Transport von Sondermüll
Ottostraße 6
8074 Gaimersheim
Tel.: 0 84 58/27 13

Firma
Joh. Wedekin
Industriereinigung
Heinder Straße 9
OT Groß-Düngen
3202 Bad Salzdetfurth
Tel.: 0 50 64/10 22
+ 10 23

Firma
H. Wegner & A. Lange
Altöl und Akkus
Hannoversche Straße 23
4500 Osnabrück
Tel.: 05 41/57 29 73

Firma
Heinz Weidemann
Paul-Vater-Straße 38
4050 Mönchengladbach 1
Tel.: 0 21 61/3 73 83

Firma
Johannes Weise & Sohn
Städtereinigung
Ketteler Straße 7
3470 Höxter 1/Brenkhausen
Tel.: 0 52 71/3 17 30

Firma
Altöl-Abholdienst Weiss
GmbH
Rudolf-Diesel-Straße 6a
3162 Uetze
Tel.: 0 51 73/74 86

Die Bundesländer Berlin (West) und Nordrhein-Westfalen; vom Land Niedersachsen die Regierungsbezirke Hannover und Braunschweig sowie vom Regierungsbezirk Weser-Ems die Landkreise Emsland, Grafschaft Bentheim und Osnabrück; ferner den Stadtkreis Osnabrück; vom Land Hessen den Regierungsbezirk Kassel, die Landkreise Lahn-Dill, Wetterau und Main-Kinzig sowie die Stadtkreise Wetzlar und Gießen; vom Land Bayern den Regierungsbezirk Schwaben sowie den Stadt- und Landkreis Aschaffenburg; vom Land Baden-Württemberg die Regierungsbezirke Stuttgart und Freiburg

Vom Saarland den Landkreis Saarpfalz; vom Land Rheinland-Pfalz den Regierungsbezirk Trier und den Stadtkreis Zweibrücken

Die Länder Baden-Württemberg und Bayern

Vom Land Bayern den Stadt- und Landkreis Ingolstadt sowie die Landkreise Eichstätt, Pfaffenhofen/Ilm und Neuburg-Schrobenhausen

Vom Land Niedersachsen die Landkreise Hildesheim, Wolfenbüttel, Hannover, Hameln-Pyrmont, Holzminden, Nordhorn, Goslar und Peine sowie die Stadtkreise Hannover, Braunschweig, Wolfenbüttel und Salzgitter

Vom Land Niedersachsen die Landkreise Emsland, Grafschaft Bentheim, Osnabrück, Cloppenburg, Vechta und Diepholz sowie den Stadtkreis Osnabrück; vom Land Nordrhein-Westfalen die Regierungsbezirke Münster und Detmold

Vom Land Nordrhein-Westfalen die Landkreise Kleve, Wesel, Mettmann, Viersen, Heinsberg, Neuss, Aachen, Ertf und Düren sowie die Stadtkreise Aachen, Düsseldorf, Mönchengladbach, Krefeld und Solingen

Vom Land Nordrhein-Westfalen die Landkreise Lippe, Höxter, Paderborn und Gütersloh sowie den Stadtkreis Bielefeld; vom Land Hessen die Landkreise Kassel, Waldeck-Frankenberg sowie den Stadtkreis Kassel; vom Land Niedersachsen die Landkreise Hameln-Pyrmont, Holzminden, Northeim und Göttingen

Vom Land Niedersachsen die Regierungsbezirke Braunschweig und Hannover sowie die Landkreise Lüchow-Dannenberg, Harburg, Lüneburg, Celler, Soltau-Fallingb. und Uelzen; vom Land Nordrhein-Westfalen den Regierungsbezirk Detmold

Firma
Gottfried Weitz
Altöl-Service
Krauskauler Weg 7
5000 Köln 50
Tel.: 0 22 36/6 37 73

Firma
Ingrid Westerbeck
Altöl-SammelDienst
Zur Windmühle 2
5804 Herdecke
Tel.: 0 23 30/7 03 88
+ 7 12 34

Firma
Wolfgang Wienkemeier
Umweltschutz
Klus 1
4933 Blomberg
Tel.: 0 52 63/44 18

Firma
Gustav Adolf Wilkesmann
Mineralöl-Großhandlung
Haßlinghauser Straße 35
5830 Schwelm
Tel.: 0 21 25/1 63 01

Firma
Tankschutz Winter GmbH
Hauptstraße 17
6200 Wiesbaden-Igstadt
Tel.: 0 61 21/50 15 40

Firma
Siegfried Wittke
Altöle
Am Osterberg 13
3151 Eltze
Tel.: 0 51 73/73 70

Firma
J. Wittmann & Sohn
Pasinger Straße 90
8032 Gräfelfing
Tel.: 0 89/85 12 60

Firma
Josef Zacharias
Altöl-Verwertung
Ziegelstraße 6
4300 Essen

Firma
Robert Zache & Sohn
Shell-Vertragshändler
Wiesenstraße 9
6600 Saarbrücken 2
Tel.: 06 81/7 67 79
+ 4 90 06/7

Firma
Adam u. Willi Zeißler oHG
Transporte
Hintergasse 29
6081 Stockstadt/Rh.
Tel.: 0 61 58/22 14

Firma
Ludwig Zertzog
GmbH & Co KG
Kunststoffverarbeitung
Haidgraben 9
8012 Ottobrunn
Tel.: 0 89/60 20 21

Firma
Eberhard Zimmermann
GmbH & Co KG
Führunternehmen
Forellenweg 13
4830 Gütersloh 11
Tel.: 0 52 09/7 01
+ 7 02

Vom Land Nordrhein-Westfalen den Regierungsbezirk Köln

Vom Land Nordrhein-Westfalen die Landkreise Ennepe-Ruhr, Unna und Märkischer sowie die Stadtkreise Dortmund, Bochum, Hamm und Hagen

Vom Land Nordrhein-Westfalen den Regierungsbezirk Detmold; vom Land Niedersachsen den Landkreis Hameln-Pyrmont

Vom Land Nordrhein-Westfalen die Landkreise Ennepe-Ruhr, Oberbergischer, Rheinisch-Bergischer und Mettmann sowie die Stadtkreise Solingen, Remscheid und Wuppertal

Vom Land Hessen den Stadteil Wiesbaden-Kloppenheim

Vom Land Niedersachsen die Regierungsbezirke Lüneburg und Hannover

Vom Land Bayern die Stadt- und Landkreise München und Rosenheim sowie die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Berchtesgadener Land, Dachau, Erding, Ebersberg, Freising, Fürstfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, Landsberg/Lech, Miesbach, Mühldorf/Inn, Starnberg und Weilheim-Schongau

Vom Land Nordrhein-Westfalen den Regierungsbezirk Düsseldorf

Saarland; vom Land Rheinland-Pfalz die Landkreise Trier-Saarlautern, Berncastel-Wittlich, Birkenfeld, Kusel, Kaiserslautern und Pirmasens sowie die Stadtkreise Trier, Kaiserslautern und Pirmasens

Vom Land Hessen die Landkreise Groß-Gerau, Darmstadt-Dieburg und Bergstraße sowie den Stadtkreis Darmstadt; vom Land Rheinland-Pfalz die Stadtkreise Mainz und Kaiserslautern

Land Bayern

Vom Land Nordrhein-Westfalen den Regierungsbezirk Detmold

Firma
OEL-ZISCHLER
Inh. Friedrich Zischler
Anschützstraße 4
8940 Memmingen
Tel.: 0 83 31/8 61 04

Vom Land Bayern die Regierungsbezirke Schwaben und Ostbayern sowie vom Regierungsbezirk Niederbayern das südlich der Donau liegende Gebiet einschließlich des Stadtkreises Regensburg; vom Land Baden-Württemberg den östlichen Teil mit folgender Begrenzung: von Bundesgrenze über Singen, Donaueschingen, Villingen, Rottweil, Oberndorf, Horb, Nagold, Sindelfingen, Stuttgart, Schwäbisch Gmünd bis Nördlingen

Firma
Altöl-Erfassungsstelle
Memmingen
Georg Zischler
Hopfenstraße 4
8941 Buxheim
Tel.: 0 83 31/26 16

Vom Land Bayern die Regierungsbezirke Schwaben und Oberbayern sowie vom Regierungsbezirk Niederbayern das südlich der Donau liegende Gebiet einschließlich des Stadtkreises Regensburg; vom Land Baden-Württemberg den östlichen Teil mit folgender Begrenzung: von Bundesgrenze über Singen, Donaueschingen, Villingen, Rottweil, Oberndorf, Horb, Nagold, Sindelfingen, Stuttgart, Schwäbisch Gmünd bis Nördlingen

II.

Preislisten

A. Entgelte für Beseitigung

a) Beseitigungsunternehmen

Firma	Einheit	Wasser	Lösemittel	Feststoffe	sonstige Fremdstoffarten
Neuling, Berlin	DM/t	150, – leicht spaltbar	311, – frei von Halogenen und Schwefel	269, –	nach Vereinbarung
Pintsch, Berlin	DM/t	180, – schwer spaltbar	–	–	–
Haberland, Dollbergen	DM/t	158,20 bis 192,10 (inkl. Transport)	370,50 bis 421,80 halogenfrei	171, – bis 313,50	nach Vereinbarung
	DM/t	131,10 bis 171, –	524,40 bis 558,60 halogenhaltig		
Fuhse, Hamburg	DM/t	150, –	175, –	170, –	nach Vereinbarung
Weiss, Hamburg	DM/t	150, –	175, –	190, –	nach Vereinbarung
EW-Wesertal, Hameln	DM/t	130, –	–	210, –	–
RMV, Duisburg	DM/t	346, –	333, –	309, –	nach Vereinbarung
Harpen Oel, Bochum 7	DM/t	131,10 bis 171, –	370,50 bis 421,80 halogenfrei	171, – bis 313,50	nach Vereinbarung
			524,40 bis 558,60 halogenhaltig		
Pohlmann, Korbach	DM/t	324,60	324,60	324,60	nach Vereinbarung
Pintsch Oel, Hanau	DM/t	129,95 bis 169,50	310,75	169,50 bis 310,75	nach Vereinbarung
HIM, Biebesheim	DM/t	360, – bis 540, –	150, –	450, –	nach Vereinbarung
SÜDÖL, Eisligen	DM/t	165,30	279,30	296,40	nach Vereinbarung
Herner Mineralölwerk GmbH, Herne	DM/t	145, – bis 205, –	240, – bis 310, –	240, – bis 360, –	nach Vereinbarung
Pfleiderer, Teisnach	DM/t	160, –	200, –	240, –	nach Vereinbarung
Schmidt, Fürth					
für Mittelfranken	DM/t	60, – bis 190, –	190, –	295, –	nach Vereinbarung
außerhalb Mittelfrankens	DM/t	85, – bis 295, –	295, –	295, –	nach Vereinbarung

b) sonstige Abholunternehmen

Firma	Einheit	Wasser	Lösemittel	Feststoffe	sonstige Fremdstoffarten
van Almsick, Stadtlohn	DM/t	85, –	395, –	395, –	–
Alter, Viernheim		siehe Kostenliste GMU, Mannheim			
Auweder, Enzweihingen		siehe Kostenliste GMU, Mannheim			
Altöl-Bär-Kessel, Romrod	DM/m ³	210,90 bis 290,70	250,80 bis 342, –	Anfrage	nach Vereinbarung
Bauer, Winnenden	DM/t	221,50	276,85	299,45	nach Vereinbarung
Baufeld, München	DM/t	120, – bis 200, –	120, –	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung
Beile, Karlsruhe	DM/t	120, – bis 190, –	180, – bis 380, –	–	–
Bell, Mendig	DM/t	180, –	210, –	280, –	–
Bender, Kelkheim	DM/t	280, – bis 300, –	270, – bis 290, –	–	–
Bergbauer & Feichtner, Niederwinkling	DM/m ³	320, –	–	–	–
Beyer & Körner, Wedel	DM/t	175, –	185, –	190, –	nach Vereinbarung
Biedermann, Heilbronn-Böckingen	DM/t	55, – bis 80, –	100, – bis 260, –	100, – bis 180, –	nach Vereinbarung

Firma	Einheit	Wasser	Lösemittel	Feststoffe	sonstige Fremdstoffarten
Breitenbücher, Delmenhorst	DM/t	160, –	285, –	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung
Brockmann, Eltze/ Peine	DM/t	280, –	300, –	–	nach Vereinbarung
Buch, Otigheim	DM/t	203, –	360, –	203, –	nach Vereinbarung
Buchen, Köln 50	DM/t	325, –	145, –	180, –	nach Vereinbarung
Buchmüller, Durmersheim	DM/t	210, –	270, –	220, –	nach Vereinbarung
Büssemeier, Gelsenkirchen	–	–	–	–	–
Buster F. K. M., Mannheim	DM/t	60, – bis 190, –	220, –	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung
Buster-Altöl, Mannheim	DM/t	80, – bis 220, –	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung
Carrer, Saarbrücken	DM/t	110, –	135, –	–	–
Danninger, Fürstzell	DM/t	295, –	295, –	85, –	nach Vereinbarung
Dechnik, Ibbenbüren 1	DM/t	150, –	150, –	250, –	nach Vereinbarung
Detert, Mönchengladbach	DM/t	295, –	380, –	365, –	–
Dicke, Sprockhövel 1	DM/t	180, –	259, –	274, –	nach Vereinbarung
Dickmann, Osnabrück	DM/t	183, –	188, –	195, –	nach Vereinbarung
Döss, Weiler/Bingen	DM/t	85, – bis 149, –	150, – bis 179, –	–	–
Döss, Bretzenheim	DM/t	160, –	350, –	–	nach Vereinbarung
Dohmen, Mönchengladbach	DM/t	150, –	–	–	–
Dolde, Karlsruhe	DM/t	295, –	295, –	295, –	nach Vereinbarung
Durgeloh, Oberursel	DM/m ³	125, –	–	248, –	–
Edelhoff, Bramsche 3-Achmer	DM/t	310, –	265, – bis 415, –	295, –	nach Vereinbarung
Edelhoff, Höhr-Grenzhausen	DM/t	210, –	265, – bis 415, –	295, –	nach Vereinbarung
Elbe-Slop-Ex, Brunsbüttel	DM/t	80, – bis 250, –	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung
EMKA, Oldenburg	DM/t	185, –	230, –	–	–
Engelmann, Unna-Mühlhausen	DM/t	115, – bis 150, –	325, – bis 490, – je Halogengehalt	150, – bis 275, –	nach Vereinbarung
Eppler, Dollbergen	DM/t	131,10 bis 171, –	370,50 bis 421,80 halogenfrei 524,40 bis 558,60 halogenhaltig	171, – bis 313,50	nach Vereinbarung
Erdbrügger, Kirchlegern 3	DM/t	105, –	–	105, –	nach Vereinbarung
Essing, Essen	DM/t	140, –	220, –	280, –	nach Vereinbarung
Eulig, Schiffdorf-Laven 30	DM/t	90, –	315, –	180, –	nach Vereinbarung
Eymers, Heeslingen	DM/t	186,45	209,05	–	nach Vereinbarung
Falkenstein, Schorndorf-Schlichten	–	–	–	–	–
Fante, Rednitzhembach	DM/t	91,20	285, –	–	nach Vereinbarung
Fellmann, München	DM/t	30, – bis 150, –	bis 100, –	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung
Feuerstein, Schwabach	DM/t	80, –	230, –	190, –	nach Vereinbarung
Fleck, Hannover	–	–	–	–	–
Frassur, Frankfurt/M.	siehe Kostenliste HIM und GSB		–	–	–
Fromme, Nammern ü. Minden	DM/t	147, –	220, –	–	–
Fuchslocher, Berlin	DM/t	145, – bis 205, –	240, – bis 310, –	240, – bis 360, –	nach Vereinbarung
Fuchslocher, Hamburg	DM/t	152, –	270, – bis 450, –	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung
GAB, Berlin	DM/t	150, – leicht spaltbar 180, – schwer spaltbar	311, – frei von Halogenen und Schwefel	269, –	nach Vereinbarung
GAREG, Hamburg	DM/m ³	85, – bis 240, –	240, – bis 310, –	170, – bis 375, –	–
Gain-Hamouda, Berlin	DM/m ³	ab 180, –	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung
GAV-Hiller, Weissenhorn	DM/t/m ³	215, –	295, – bis 580, –	295, –	nach Vereinbarung

Gehring, Lörrach	DM/t	98, – bis 130, –	180, – bis 405, –	105, –	nach Vereinbarung
GEVA, Schiffweiler	DM/m ³	180, – bis 2 % Chlor	160, – bis 2 % Chlor	205, – bis 2 % Chlor	nach Vereinbarung
Gillen, Berlin	DM/t	135, – bis 195, –	240, – bis 320, –	240, – bis 350, –	nach Vereinbarung
GMU, Mannheim 81	DM/t	75, –	240, –	Zuschlag DM 15, – je 10 %	nach Vereinbarung
GMU, Herne 2	DM/t/m ³	90, –	280, –	Zuschlag DM 18, – je 10 %	nach Vereinbarung
Gözinger, Hardthausen-Gochsen	siehe Kostenliste GMU, Mannheim				
Goffin, Hürth	DM/t	313, –	403, –	387, –	nach Vereinbarung
Grelik, Herdecke	DM/m ³	176,80 bis 193,80	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung
Haberer, Herrenberg	DM/t	120, –	410, –	245, –	nach Vereinbarung
Hauser, Schopfheim	DM/t/m ³	120, –	200, – bis 420, –	200, –	–
Hebben, Xanten	DM/t	200, –	200, –	350, –	nach Vereinbarung
Heinen, Schwalbach/Saar	DM/t	100, –	–	–	–
Hermann, Frielzheim	siehe Kostenliste GMU, Mannheim				
Hoferichter, Rees	DM/t	130, – bis 170, –	300, –	170, – bis 310, –	nach Vereinbarung
Holzberg, Wolfenbüttel	DM/t	105, –	–	145, –	–
Hooock, Viernheim	DM/t	75, –	240, –	Zuschlag DM 15, – je 10 %	nach Vereinbarung
Illmer, Uetze-Eltze	DM/t	155, – (inkl. Transport)	–	–	nach Vereinbarung
Kraus, Waldthurn	DM/t	240, –	360, –	210, –	nach Vereinbarung
Jäger, Nalbach	DM/m ³	100, –	120, –	160, –	nach Vereinbarung
Jahn, Höhr-Grenzhausen	DM/t	150, –	250, –	250, –	nach Vereinbarung
KARO-AS, Lehrte	DM/t	131,10 bis 171, –	370,50 bis 421,80 halogenfrei 524,40 bis 558,60 halogenhaltig	171, – bis 313,50	nach Vereinbarung
Kehrbach, Aurich 1	DM/m ³	237,12	387,60	433,20	nach Vereinbarung
Kempe, Erlangen	siehe Kostenliste des Zweckverbandes „Sondermüll Mittelfranken, Schwabach“				
Kempf, Viernheim	DM/t	30, –	200, –	150, –	nach Vereinbarung
Kepler, Borken 1	DM/t	195, –	315, –	225, –	nach Vereinbarung
Kiesel, Künzelsau-Nagelsberg	DM/t	145, – bis 185, –	180, – bis 285, –	200, – bis 300, –	nach Vereinbarung
Kirchmann, Schieder-Schwalenberg 2	Preisliste ist beim BAW hinterlegt				
Kistenmacher, Nettelsee b. Kiel	DM/t	–	–	250, –	–
Klein, Duisburg	DM/t	380, –	480, –	–	nach Vereinbarung
Kleinholz, Essen 1	DM/t	250, –	65, –	330, –	nach Vereinbarung
Klingenberg, Kamen	–	–	–	–	–
Kluge, Duisburg	DM/t	145, –	275, –	180, –	nach Vereinbarung
Kölmel, Achern-Önsbach	DM/t	186, –	238, – bis 322, –	310, –	nach Vereinbarung
Kölsch, Siegen	DM/m ³	85, – bis 180, –	380, –	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung
Kohlen-Langen, Mönchengladbach	DM/t	300, –	410, –	–	–
Köpping, Monheim	DM/t	65, –	65, –	–	nach Vereinbarung
Kortmann, Velbert 1	DM/t	130, –	320, –	350, –	nach Vereinbarung
Krall & Feichtner, Biebing-Matzing	DM/m ³	270, –	270, –	–	nach Vereinbarung
Krupp, Bochum	DM/t	20, – bis 150, –	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung
Küppers, Viersen	DM/t	115, –	115, –	–	nach Vereinbarung
Latoschik & Fischer, Hiddenhausen	DM/t	150, –	215, –	300, –	nach Vereinbarung
Lampert, Ubstadt-Weiher 2	siehe Kostenliste GMU, Mannheim				
Lang, Freiburg	DM/m ³	255, –	345, –	258, –	nach Vereinbarung

Firma	Einheit	Wasser	Lösemittel	Feststoffe	sonstige Fremdstoffarten
Lang, Obersiecke	DM/m ³	30, – bis 115, –	170, – bis 220, –	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung
Langen, Elmpf	DM/t	300, –	410, –	–	–
Lebküchner, Leingarten	DM/m ³	205, –	230, –	205, –	nach Vereinbarung
Leerhoff, Wilhelmshaven	DM/t/m ³	165, –	190, –	205, –	nach Vereinbarung
Lenards, Jüchen 2	DM/m ³	260, –	350, –	nach Vereinbarung	–
Lethen, Ratingen	DM/t	304, –	390, –	375, –	–
Letzel, Dortmund	DM/m ³	160, –	300, –	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung
Liefke, Eltze	DM/t	129,50 bis 169,50	248,60	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung
Lindenschmidt, Kreuztal-Krombach	Preisliste ist beim BAW hinterlegt				
Linsen, Essen 1	DM/t	295, –	380, –	370, –	–
Lipa, Monheim/Rhld.	DM/t	150, –	nach Vereinbarung	180, –	nach Vereinbarung
Lüneberg, Hamburg	DM/t/m ³	160, –	180, –	–	–
Märtens & Sohn, Bremen	DM/t	150, –	235, – bis 357, –	262, –	nach Vereinbarung
Maier, Freiberg/Neckar	siehe Preisliste GMU, Herne				
Mall, Lenningen 2	DM/t/m ³	195, –	siehe Kostenliste GSB, Schwalbach	254, – evtl. Nachbe- handlungskosten	nach Vereinbarung
Manns, Sindorf	DM/t	120, –	150, –	–	–
Marmann, Offenbach	DM/t	300, –	315, –	365, –	nach Vereinbarung
Martin, Duisburg	DM/t	145, –	300, –	–	–
Marxen, Hellenthal	DM/t	313, –	403, –	387, –	nach Vereinbarung
Meister, Hürth	DM/t	313, –	403, –	387, –	nach Vereinbarung
Menauer, Ottonbrunn	DM/t	185, – bis 235, –	280, – bis 310, –	285, – bis 335, –	auf Anfrage
Metz, Bensheim-Auerbach	DM/t	360, –	360, –	–	nach Vereinbarung
MVG, Rastatt	DM/t	388, –	286, –	267, –	–
Morawietz, Göttingen	DM/t	165, –	165, –	215, –	nach Vereinbarung
Mrosek, Kerpen	DM/t	180, –	270, –	nach Vereinbarung	–
Müller, Leipheim	DM/t	145, –	145, –	180, –	nach Vereinbarung
Müller, Saarlouis 3	DM/m ³	180, –	380, –	210, –	nach Vereinbarung
Müllerverwertung Dithmarschen, Hemmingstedt	DM/m ³	40, –	200, –	200, –	–
Münnich, Lippstadt	DM/t	140, –	205, –	180, – bis 250, –	nach Vereinbarung
Nadermann, Duisburg 1	DM/t	145, –	365, –	235, –	nach Vereinbarung
Nadermann, Stuttgart 61	DM/t	145, –	365, –	235, –	nach Vereinbarung
Neef, Viernheim	DM/t	75, –	240, –	Zuschlag DM 15, – je 10 %	nach Vereinbarung
Nehlsen, Bremen 70	DM/t	144, –	345,60	252, –	–
Niemann-Chemie, Porta-Westfalica 1	DM/t/m ³	140, –	160, –	195, –	nach Vereinbarung
Oppermann, Bevern 4	DM/t	130, –	180, –	210, –	nach Vereinbarung
Oster, Köln 50 Me.	DM/t	310, –	395, –	370, –	nach Vereinbarung
Panse, Schöffengrund-Laufdorf	siehe Kostenliste HIM, Wiesbaden				
Peine, Warburg-Scherfede	siehe Kostenliste HIM, Wiesbaden				
Pfitzenmeier & Rau, Knittlingen	DM/ab 20 m ³	ab 255, –	ab 255, –	ab 355, –	auf Anfrage
Pichlmair, Flitzing Nr. 4	DM/m ³	270, –	300, –	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung
Pintsch ENVIROTEC, Berlin	DM/t	158,20 bis 192,10 (inkl. Transport- kosten)			
Plump, Bremen 21	DM/t	120, –	288, –	210, –	nach Vereinbarung
Rabanus, Wuppertal 2	DM/t	115, –	370, – halogenfrei	180, – bis 300, –	nach Vereinbarung

Rahls, Reutlingen	DM/t/m ³	225, – bis 248,60 (inkl. Transportkosten)	–	–	–
RAKO, Emmerich	DM/m ³	150, –	–	–	–
Recycling-Chemie, Uetze-Dedenhausen	DM/t	155, –	–	–	–
recyco, Frechen 1	DM/t	35, –	–	–	–
Remme, Wuppertal 2	DM/t	80, –	360, –	120, –	nach Vereinbarung
Rethmann, Selm	DM/t/m ³	20, – bis 60, –	80, – bis 350, –	120, –	nach Vereinbarung
Ries, Erwitte-Seringhausen	DM/t	190, –	190, –	190, –	nach Vereinbarung
Rilling, Haiterbach	DM/m ³	200, –	225, –	225, –	nach Vereinbarung
Röhrborn, Mannheim	DM/t	70, – bis 150, –	120, – bis 300, –	–	–
Röttgen, Großkrotzenburg	DM/t	280, –	–	280, –	–
Ruess, Filderstadt 1	DM/m ³	185, –	235, –	255, –	–
Sandtfoss, Nürnberg	DM/t	230, –	270, –	290, –	–
Schaal & Müller, Leonberg	DM/t	110, – bis 180, –	280, – bis 520, –	165, – bis 240, –	–
Schaufler, Dettingen/Teck	DM/t	180, –	290, –	–	nach Vereinbarung
IBS Scherer, Wiesbaden	–	–	–	–	–
Schirra, Wadern-Lockweiler	DM/m ³	295, –	380, –	365, –	nach Vereinbarung
Schmid, Stuttgart 31	DM/m ³	228, –	330, –	296, –	nach Vereinbarung
Schmid, Regensburg	DM/t	70, – bis 90, –	bis 360, –	40, – bis 110, –	nach Vereinbarung
Schmidt, Sonsbeck	DM/t	295, –	380, –	365, –	nach Vereinbarung
Schmitt, Kretz	DM/t	18, –	195, –	205, –	nach Vereinbarung
Schöning, Witten-Stockum	DM/m ³	30, – bis 130, –	350, –	210, –	nach Vereinbarung
Schönackers, Kempen 1	DM/m ³	145, –	295, – halogenfrei	280, –	nach Vereinbarung
Scholz & Sohn, Kiel	DM/t	150, –	150, –	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung
Schreiber, Itzehoe	DM/m ³	85, –	170, –	170, –	nach Vereinbarung
Schreitz, Großkrotzenburg	DM/t	280, –	–	280, –	–
Schülke, Hamburg	DM/t	165, –	180, –	180, –	nach Vereinbarung
Schütz, München	DM/m ³	120, –	135, –	–	–
Schulik, Lahnstein	DM/t	220, –	320, –	–	–
Schultz, Köln	DM/t	175, –	200, –	250, –	nach Vereinbarung
Seehof, Ingolstadt 2	siehe Kostenliste GSB, München				
SEIBO, Offenthal-Dreieich	DM/t	295, –	–	–	nach Vereinbarung
Seifermann, Rheinau	DM/t	110, –	240, –	260, –	nach Vereinbarung
Simons, Brüggen I	DM/t	300, –	400, –	380, –	nach Vereinbarung
Siron, Geislingen 1	DM/t	195, –	nach Vereinbarung	–	–
Sopp, Schwäbisch Gmünd	DM/t	88, –	253, –	253, –	nach Vereinbarung
Spannring, Inzell	–	–	–	–	–
Spitzmacher, Bremerhaven	DM/t	135, –	nach Vereinbarung	–	nach Vereinbarung
Suren, Niederkrüchten	DM/t	158,20 (inkl. Transportkosten)	214,70	–	nach Vereinbarung
Stahl, Durmersheim	DM/t	105, – bis 180, –	190, – bis 290, –	190, –	nach Vereinbarung
Stallmann, Rosenthal	DM/t	180, –	280, –	325, –	nach Vereinbarung
Stemmer, Hertzen/Westf.	DM/m ³	340, –	520, –	475, –	nach Vereinbarung
TAK, Norderstedt	DM/t	265, –	295, –	295, –	nach Vereinbarung
TANK-THERM, Hamburg	DM/m ³	340, –	520, –	475, –	nach Vereinbarung
TEREG, Hamburg	DM/m ³	120, –	190, –	230, –	–
Tersteeg, Coesfeld	DM/m ³	205, –	285, –	340, –	nach Vereinbarung
Thomsen, Kierspe	DM/m ³	195, –	–	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung

Firma	Einheit	Wasser	Lösemittel	Feststoffe	sonstige Fremdstoffarten
Thon, Hildesheim	DM/t	130, —	165, —	145, —	50, — bis 80, —
Tönies, Hannover	DM/m ³	285, —	285, — bis 495, —	130, —	—
R-M-Trans, Wiesbaden	DM/t	150, —	siehe Kostenliste HIM, Biebesheim	550, —	siehe Kostenliste HIM, Biebesheim
Trienekens, Dormagen	DM/t	105, — bis 150, —	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung
Türpe, Krautheim	DM/m ³	—	270, —	260, —	nach Vereinbarung
Twardawa, Worfelden	DM/m ³	170, —	189, —	250, —	nach Vereinbarung
Ull, Meppen-Bokeloh	DM/t	200, —	—	—	—
USU, Meppen-Bokeloh	DM/t	140, — bis 190, —	200, — bis 300, —	250, — bis 400, —	nach Vereinbarung
Uzarewicz, Ruppertsberg	DM/t	200, —	—	—	—
Uzarewicz, Peine	DM/t	131,10 bis 171, —	—	—	—
Verhoeven, Essen 1	DM/t	129,95 bis 169,50	248,60	—	nach Vereinbarung
Vinson, Dreieich	DM/m ³	180, —	—	—	—
Vogel, Hanau	DM/t	150, —	—	—	nach Vereinbarung
Vollbaum, Peine	DM/t	160, —	248, —	225, —	nach Vereinbarung
de Vries, Großheide	DM/t	165, —	176, —	210, —	—
wab, Balve 8-Helle	DM/t	145, — bis 205, —	240, — bis 310, —	240, — bis 360, —	nach Vereinbarung
Wax, Saarlouis	DM/m ³	140, —	165, —	190, —	nach Vereinbarung
Weber, Salach	DM/m ³	185, —	253, —	253, —	nach Vereinbarung
Weber, Gaimersheim	DM/t	70, —	325, —	325, —	nach Vereinbarung
Wedekin, Bad Salzdetfurt	DM/t	248,60	248,60	248,60	nach Vereinbarung
Wegner & Lange, Osnabrück	DM/m ³	130, —	185, —	217, —	—
Weidemann, Mönchengladbach	DM/t	178,50	258,60	—	—
Weise & Sohn, Höxter 1	DM/m ³	114, —	136,80 bis 319,20	114, —	nach Vereinbarung
Weiss, Uetze	DM/t	197,75	270, —	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung
Weitz, Köln 50	DM/m ³	60, — bis 138, —	190, —	—	—
Westerbeck, Herdecke	DM/t	150, —	420, —	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung
Wienkemeier, Blomberg	DM/m ³	bis 230, —	bis 800, —	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung
Wilkesmann, Schwelm	DM/t	152, —	nach Vereinbarung	—	—
Winter, Wiesbaden-Igstadt	DM/t	230, —	—	230, —	nach Vereinbarung
Wittke, Eltze	DM/t	131,10 bis 171, —	—	—	—
Wittmann & Sohn, Gräfelfing	siehe Kostenliste GSB, München				
Zacharias, Essen	DM/t	336, —	323, —	299, —	nach Vereinbarung
Zache & Sohn, Saarbrücken	DM/t	200, —	250, —	190, —	—
Zeißler, Stockstadt/Rh.	DM/t	149, —	260, —	—	nach Vereinbarung
Zerzog, Ottobrunn	DM/t	265, —	345, —	365, —	nach Vereinbarung
Zimmermann, Gütersloh 11	DM/m ³	55, —	230, —	130, —	nach Vereinbarung
Oel-Zischler, Memmingen	DM/m ³	230, —	300, —	360, —	nach Vereinbarung
Zischler, Buxheim	DM/m ³	221,50	276,85	325, —	nach Vereinbarung

B. Entgelte für Transporte
a) Beseitigungsunternehmen

Firma	Einheit	Nahverkehrszone	Turnusmäßiger Abholdienst über 50 km	Behälter	Nahverkehrszone	Eildienst über 50 km
Neuling, Berlin	DM/Std.	120, —	—	—	50 % Aufschlag auf Transportkosten	—
Pintsch, Berlin	siehe Beseitigungskosten					
Haberland, Dollbergen	DM/t/km	1,31 bis 1,71	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung	25 % Aufschlag auf Transportkosten	50 % Aufschlag auf Transport- kosten
Fuhse, Hamburg	DM/t/km	GNT	RKT	zuzügl. f. d. Gestellung d. Spezialfahrzeuge DM 76, — je angefang. Stunde	—	—
Weiss, Hamburg	DM/t/km	2, —	2,60	zuzügl. f. d. Gestellung d. Spezialfahrzeuge DM 76, — je angefang. Stunde	—	—
Werk Wesertal, Hameln	DM/t/km	1,20	1,20	—	DM 1,50, jedoch Min- destgebühr DM 60, —	—
RMV, Duisburg	DM/t	50 % Aufschlag auf GNT	50 % Aufschlag auf RKT	—	100 % Aufschlag auf GNT	100 % Aufschlag auf RKT
Harpen Oel, Bochum 7	DM/t/km	1,31 bis 1,71	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung	25 % Aufschlag auf Transportkosten	50 % Aufschlag auf Transport- kosten
Pohlmann, Korbach	DM/t/km	2,34	2,34	—	2,34	2,34
Pintsch, Hanau	DM/t/km	1,30 bis 1,70	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung	25 % Aufschlag auf Transportkosten	50 % Aufschlag auf Transport- kosten
HIM, Biebesheim	—	—	—	—	—	—
SÜDÖL, Eisligen	DM/t	GNT	RKT	nach Vereinbarung	50 % Aufschlag auf GNT	50 % Aufschlag auf RKT
Herner Mineralölwerk, Herne	DM/t	GNT	RKT	—	GNT	RKT
Pfleiderer, Teisnach	DM/t	GNT	RKT	—	—	—
Schmidt, Fürth	DM/t	GNT	RKT	—	—	—

b) sonstige Abholunternehmen

Firma	Einheit	Nahverkehrszone	Turnusmäßiger Abholdienst über 50 km	Behälter	Nahverkehrszone	Eildienst über 50 km
van Almsick, Stadtlohn	DM/t	GNT	—	—	—	—
Alter, Viernheim	bis 8 m ³ bis 12 m ³	80, — DM/Std. 100, — DM/Std.	80, — DM/Std. 100, — DM/Std.	—	25 % Aufschlag auf Transportkosten	35 % Aufschlag auf Transport- kosten
Auweder, Enzweihingen	bis 4 m ³ ab 5 m ³	55, — 25, —	80, — 65, —	—	—	—
Altöl-Bär-Kessel, Romrod	DM/m ³	—	nach Vereinbarung	Anfrage	57, — bis 114, —	85, — bis 171, —
Bauer, Winnenden	DM/t/km	0,77	0,85	nach Vereinbarung	100 % Aufschlag auf Transportkosten	100 % Aufschlag auf Transport- kosten
Baufeld, München	DM/t	100, — DM/Std.	RKT	nach Vereinbarung	kein Zuschlag	kein Zuschlag
Beile, Karlsruhe	DM/t	45, —	75, —	—	—	—

Firma	Einheit	Nahverkehrszone	Turnusmäßiger Abholdienst über 50 km	Behälter	Nahverkehrszone	Bildienst über 50 km
Bell, Mendig	DM/t	120, —	2, —	—	50 % Aufschlag auf Transportkosten	60 % Aufschlag auf Transport- kosten
Bender, Kelkheim	DM/t	GNT	RKT	—	—	—
Bergbauer & Feichtner, Niederwinkling	DM/t	100, —	2,50	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung	nach Vereinba- rung
Beyer & Körner, Wedel	DM/t/km	2,10	2,70	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung	nach Vereinba- rung
Biedermann, Heilbronn-Böckingen	DM/t	GNT	RKT	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung	nach Vereinba- rung
Breitenbücher, Delmenhorst	DM/t/km	1,80	1,80	nach Vereinbarung	100 % Aufschlag auf Transportkosten	100 % Aufschlag auf Transport- kosten
Brockmann, Eltze-Peine	DM/m ³	200, —	25, —	—	50 % Aufschlag auf Transportkosten	60 % Aufschlag auf Transport- kosten
Buch, Ötigheim	DM/t	105, —	4, —	nach Vereinbarung	20 % Aufschlag auf Transportkosten	40 % Aufschlag auf Transport- kosten
Buchen, Köln 50	DM/t/m ³	92, —	2,90 DM/cbm/km	nach Vereinbarung	100 bis 150 % Auf- schlag auf Transport- kosten	100 bis 150 % Aufschlag auf Transportko- sten
Buchmüller, Durmersheim	DM/t	140, —	160, —	nach Vereinbarung	70 % Aufschlag auf Transportkosten	75 % Aufschlag auf Transport- kosten
Büssemeier, Gelsenkirchen	—	—	—	—	—	—
Buster F. K. M., Mannheim	DM/t/km	1,15	RKT	—	—	50 % Aufschlag auf Transport- kosten
Buster-Altöl, Mannheim	DM/t	95, —	140, —	nach Vereinbarung	20 % Aufschlag auf Transportkosten	30 % Aufschlag auf Transport- kosten
Carrer, Saarbrücken	DM/t	250, —	25, —	—	50 — 100 % Aufschlag auf Transportkosten	nach Vereinba- rung
Danninger, Fürstenzell	DM/t	85, —	2,10	5, — bis 30, —	25 % Aufschlag auf Transportkosten	30 % Aufschlag auf Transport- kosten
Dechnik, Ibbenbüren	DM/Std.	70, —	—	—	—	—
Detert, Mönchengladbach	DM/Std.	95, —	—	—	—	—
Dicke, Sprockhövel 1	DM/t/km	2,80	2,80	nach Vereinbarung	50 % Aufschlag auf Transportkosten	60 % Aufschlag auf Transport- kosten
Dickmann, Osnabrück	DM/t	102, —	1,55 DM/t/km	nach Vereinbarung	30 % Aufschlag auf Transportkosten	40 % Aufschlag auf Transport- kosten
Döss, Weiler b. Bingen	DM/t	100, —	1,50 DM/km	nach Vereinbarung	30 % Aufschlag auf Transportkosten	40 % Aufschlag auf Transport- kosten
Döss, Bretzenheim	DM/t	100, —	1,20 DM/km	nach Vereinbarung	—	—

Dohmen, Mönchengladbach	DM/t	100, –	2, – DM/km	–	–	50 % Aufschlag auf Transportkosten
Dolde, Karlsruhe	DM/t	GNT	RKT	–	100 % Aufschlag auf Transportkosten	100 % Aufschlag auf Transportkosten
Durgeloh, Oberursel	DM/m ³	105, –	–	–	–	–
Edelhoff, Bramsche 3-Achser	DM/t	155, –	3,30 DM/t/km	nach Vereinbarung	50 % Aufschlag werktags	100 % Aufschlag Samstag, Sonn- u. Feiertage
Edelhoff, Höhr-Grenzhausen	DM/t	155, –	3,30 DM/t/km	nach Vereinbarung	50 % Aufschlag werktags	100 % Aufschlag Samstag, Sonn- u. Feiertage
Elbe-Slop-Ex, Brunsbüttel	DM/t	GNT	RKT	–	50 % Aufschlag auf Transportkosten	60 % Aufschlag auf Transportkosten
EMKA, Oldenburg	DM/t	95, – DM/Std.	95, – DM/Std.	–	–	–
Engelmann, Unna-Mühlhausen	DM/t	115, – bis 150, –	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung	25 % Aufschlag auf Transportkosten	50 % Aufschlag auf Transportkosten
Eppler, Dollbergen	DM/t/km	1,31 bis 1,71	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung	25 % Aufschlag auf Transportkosten	50 % Aufschlag auf Transportkosten
Erdbrügger, Kirchlegern 3	DM/t	80, –	2, – p/km	–	50 % Aufschlag auf Transportkosten	60 % Aufschlag auf Transportkosten
Essing, Essen	DM/t	60, –	1,70 p/km	nach Vereinbarung	–	–
Eulig, Schiffdorf-Laven	DM/t	105, –	2, – p/km	nach Vereinbarung	30 % Aufschlag auf Transportkosten	40 % Aufschlag auf Transportkosten
Eymers, Heeslingen	DM/t/km	1,70	2,26	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung
Falkenstein, Schorndorf-Schlichten	DM/t/km	1,99	3, –	nach Vereinbarung	100 % Aufschlag werktags	150 % Aufschlag an Sonn- und Feiertagen
Fante, Rednitzhembach	DM/t	114, –	1,71 p/km	–	25 % Aufschlag auf Transportkosten	50 % Aufschlag auf Transportkosten
Fellmann, München	Fuhrlohn für Transport von gefährlichen Stoffen 65, – DM/Std. + Mehrwertsteuer ohne weitere Zuschläge					
Feuerstein, Schwabach	DM/m ³	45, –	–	nach Vereinbarung	40 % Aufschlag auf Transportkosten	60 % Aufschlag auf Transportkosten
Fleck, Hannover	–	–	–	–	–	–
FRASSUR, Frankfurt/M.	Fahrzeug 8 m ³	98, – DM/Std.	98, – DM/Std.	nach Vereinbarung	kein Aufschlag	kein Aufschlag
	Fahrzeug 12 m ³	115, – DM/Std.	115, – DM/Std.	–	–	–
Fromme, Nammen über Minden	DM/t	100, –	1, – p/t/km	–	25 % Aufschlag auf Transportkosten	50 % Aufschlag auf Transportkosten
Fuchslocher, Berlin	DM/t	GNT	RKT	–	–	–
Fuchslocher, Hamburg	DM/t/km	2, –	2,50	nach Vereinbarung	–	–
GAB, Berlin	DM/Std.	120, –	–	–	50 % Aufschlag auf Transportkosten	–
GAREG, Hamburg	DM/2 000 bis 2 200 ltr	132,40 bis 168,60	–	–	–	–
Gain-Hamouda, Berlin	DM/m ³	120, –	–	nach Vereinbarung	–	–

Firma	Einheit	Nahverkehrszone	Turnusmäßiger Abholdienst	Behälter	Eildienst	
			über 50 km		Nahverkehrszone	über 50 km
GAV-Hiller, Weissenhorn	DM/m ³ /km	2,20	2,20	—	100 % Aufschlag auf Transportkosten	100 % Aufschlag auf Transportkosten
Gehring, Lörrach	DM/t	105, —	310, —	60, —	—	—
GEVA, Schiffweiler	DM/m ³	GNT	RKT	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung
Gillen, Berlin	DM/t	120, —	RKT	nach Vereinbarung	GNT + 50 % Aufschlag auf Transportkosten	RKT + 100 % Aufschlag auf Transportkosten
GMU, Mannheim 81	DM/t	GNT	RKT	nach Vereinbarung	75 % Aufschlag auf Transportkosten	100 % Aufschlag auf Transportkosten
GMU, Herne 2	DM/t	GNT	RKT	nach Vereinbarung	75 % Aufschlag auf Transportkosten	100 % Aufschlag auf Transportkosten
Gözinger, Hardthausen-Gochsen	DM/Std.	125, —	—	—	—	—
Goffin, Hürth	DM/t	175, —	175, —	nach Vereinbarung	50 % Aufschlag auf Transportkosten	100 % Aufschlag auf Transportkosten
Grelík, Herdecke	DM/m ³	85,50 + MwSt.	23, — + MwSt. Zuschlag pro cbm	—	40 % Aufschlag pro cbm	70 % Aufschlag pro cbm
Haberer, Herrenberg	DM/t/km	1,40	1,40	nach Vereinbarung	10 % Aufschlag auf Transportkosten	10 % Aufschlag auf Transportkosten
Hauser, Schopfheim	DM/t	120, —	2, — p/km	nach Vereinbarung	50 % Aufschlag auf Transportkosten	100 % Aufschlag an Sonn- und Feiertagen
Hebben, Xanten	DM/t	150, —	2,50 p/km	nach Vereinbarung	50 % Aufschlag auf Transportkosten	60 % Aufschlag auf Transportkosten
Heinen, Schwalbach/Saar	DM/t	95, —	—	—	—	—
Hermann, Friolzheim	DM/Std.	120,20 bis 315, — + MwSt.	—	nach Vereinbarung	50 % Aufschlag auf Transportkosten	60 % Aufschlag auf Transportkosten
Hoferichter, Rees	DM/t/km	1,30 bis 1,70	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung	25 % Aufschlag auf Transportkosten	50 % Aufschlag auf Transportkosten
Holzberg, Wolfenbüttel	DM/Std.	58, —	—	—	—	—
Hooock, Viernheim	DM/Std.	75, —	75, —	—	50 % Aufschlag auf Transportkosten	70 % Aufschlag auf Transportkosten
Illmer, Uetze-Eltze	siehe Beseitigungskosten					
Kraus, Waldthurn	DM/t	160, —	2,50 p/km	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung
Jäger, Nalbach	DM/m ³	GNT	RKT	—	100 % Aufschlag auf Transportkosten	100 % Aufschlag auf Transportkosten
Jahn, Höhr-Grenzhausen	DM/t	150, —	2,50 p/km	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung
KARO-AS, Lehrte	DM/t/km	1,31 bis 1,71	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung	25 % Aufschlag auf Transportkosten	50 % Aufschlag auf Transportkosten

Kehrbach, Aurich 1	DM/t/km	GNT	RKT	nach Vereinbarung	50% Aufschlag auf Transportkosten	50% Aufschlag auf Transportkosten
Kempe, Erlangen	DM/t	600, —	—	—	—	—
Kempf, Viernheim	DM/m³	20, —	1, — p/km	nach Vereinbarung	—	—
Kepler, Borken 1	DM/t	110, —	1,70 p/km	—	40% Aufschlag auf Transportkosten	40% Aufschlag auf Transportkosten
Kiesel, Künzelsau-Nagelsberg	DM/t/km	1,10 + MwSt.	1,50 + MwSt.	nach Vereinbarung	50% Aufschlag auf Transportkosten	80 bis 100% Aufschlag auf Transportkosten
Kirchmann, Schieder-Schwalenberg 2	DM/Std.	149, — + MwSt.	149, — + MwSt.	—	149, — + MwSt.	149, — + MwSt.
Kistenmacher, Nettelsee b. Kiel	DM/t	235, —	265, —	—	—	—
Klein, Duisburg	DM/t	185, —	—	—	50% Aufschlag auf Transportkosten	—
Meinholz, Essen 1	—	—	—	—	—	—
Mörschingen, Kamen	—	—	—	—	—	—
Mörsching, Duisburg	DM/t/km	1,90	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung
Kölmel, Achern-Önsbach	DM/t/km	1,85	RKT	nach Vereinbarung	100% Aufschlag auf Transportkosten	100% Aufschlag auf Transportkosten
Kölsch, Siegen	DM/Std.	90, —	—	nach Vereinbarung	25% Aufschlag auf Transportkosten	—
Kohlen-Langen, Mönchengladbach	DM/t	165, —	—	—	—	—
Köpping, Monheim	DM/t	100, —	—	nach Vereinbarung	—	—
Kortmann, Velbert 1	Lkw	95, —	95, —	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung
Krall & Feichtner, Biebing-Matzing	DM/m³	30, —	45, —	nach Vereinbarung	20% Aufschlag auf Transportkosten	20% Aufschlag auf Transportkosten
Krupp, Bochum	DM/t/km	1,60	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung	100% Aufschlag auf Transportkosten	100% Aufschlag auf Transportkosten
Küppers, Viersen	DM/t/km	2, —	3, —	—	—	—
Lampert, Ubstadt-Weiher 2	DM/t	12,50	21,10	nach Vereinbarung	30% Aufschlag auf Transportkosten	40% Aufschlag auf Transportkosten
Lang, Freiburg	DM/m³	65, —	80, —	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung
Lang, Obersieckte	DM/Std.	72, —	72, —	nach Vereinbarung	—	—
Langen, Elmpt	DM/t	165, —	—	—	—	—
Latoschik & Fischer, Hiddenhausen	DM/t/km	2,95	—	1,85 p/km	50% Aufschlag auf Transportkosten	—
Lebküchner, Leingarten	DM/t	105, —	RKT	85, — DM/Std.	—	—
Leerhoff, Wilhelmshaven	DM/km	2, —	—	90, — DM/Std.	—	—
Lenards, Jüchen 2	Preise beim BAW erfragen					
Lethen, Ratingen	DM/Std.	105, —	—	—	—	—
Letzel, Dortmund	DM/m³	100, —	20, —	nach Vereinbarung	30% Aufschlag auf Transportkosten	50% Aufschlag auf Transportkosten

Firma	Einheit	Nahverkehrszone	Turnusmäßiger Abholdienst über 50 km	Behälter	Eildienst	
					Nahverkehrszone	über 50 km
Liefke, Eltze	DM/t/km	1,50	RKT	nach Vereinbarung	100 % Aufschlag auf Transportkosten	100 % Aufschlag auf Transport- kosten
Lindenschmidt, Kreuztal-Krombach	Preise beim BAW erfragen					
Linsen, Essen 1	DM/t	110, —	—	—	—	—
Lipa, Monheim/Rhld.	DM/t	200, —	270, —	—	—	—
Lüneberg, Hamburg	DM/t/m³	140, —	2, —	—	—	—
Märtens & Sohn, Bremen	DM/m³	105, —	105, —	nach Vereinbarung	15 % Aufschlag auf Transportkosten	15 % Aufschlag auf Transport- kosten
Maier, Freiberg/Neckar	DM/t	73,45	—	—	—	—
Mall, Lenningen 2	DM/t/m³	105, — DM/Std.	RKT	nach Vereinbarung	35 % Aufschlag auf Transportkosten	50 % Aufschlag auf Transport- kosten
Manns, Sindorf	DM/t	70, —	—	—	—	—
Marmann, Offenbach	DM/Std.	110, —	110, —	nach Vereinbarung	40 % Aufschlag auf Transportkosten	40 % Aufschlag auf Transport- kosten
Martin, Duisburg	DM/t	140, —	—	—	—	—
Marxen, Hellenthal	DM/t	175, —	175, —	nach Vereinbarung	50 % Aufschlag auf Transportkosten	100 % Aufschlag auf Transport- kosten
Meister, Hürth	DM/t	175, —	175, —	nach Vereinbarung	50 % Aufschlag auf Transportkosten	100 % Aufschlag auf Transport- kosten
Menauer, Ottobrunn	DM/t	GNT	RKT	auf Anfrage	GNT-Aufschlag auf Transportkosten	RKT + 75 %
Metz, Bensheim-Auerbach	DM/t	21, — + Saugzeit	RKT	—	—	—
MVG, Rastatt	DM/t	28, —	—,60 p/km	—	—	—
Morawietz, Göttingen	DM/t	140, —	140, —	nach Vereinbarung	—	—
Mrosek, Kerpen	DM/t	22, —	3, — p/km	nach Vereinbarung	—	—
Müller, Leipheim	DM/t	145, —	—	nach Vereinbarung	ohne Aufschlag	ohne Aufschlag
Müller, Saarlouis	DM/m³	205, —	3, — p/km	nach Vereinbarung	50 % Aufschlag auf Transportkosten	80 % Aufschlag auf Transport- kosten
Müllerverwertung Dithmarschen, Hemmingstedt	DM/m³	80, —	—	—	—	—
Münnich, Lippstadt	DM/t	60, —	1, — p/km	—	25 % Aufschlag auf Transportkosten	40 % Aufschlag auf Transport- kosten
Nadermann, Duisburg 1	Lkw	2,45 p/km	2,45 p/km	nach Vereinbarung	80 % Aufschlag werk- tags, 150 % Aufschlag sonntags	80 % Aufschlag werktags, 150 % Aufschlag sonn- tags
Nadermann, Stuttgart 61	Lkw	2,45 p/km	2,45 p/km	nach Vereinbarung	80 % Aufschlag werk- tags, 150 % Aufschlag sonntags	80 % Aufschlag werktags, 150 % Aufschlag sonn- tags
Neef, Viernheim	DM/t	GNT	RKT	nach Vereinbarung	75 % Aufschlag auf Transportkosten	100 % Aufschlag auf Transport- kosten

Nehlsen, Bremen 70	DM/t	40, –	70, –	nach Vereinbarung	50 % Aufschlag auf Transportkosten	70 % Aufschlag auf Transportkosten
Niemann-Chemie, Porta Westfalica 1	DM/t	80, –	130, –	nach Vereinbarung	40 % Aufschlag auf Transportkosten	55 % Aufschlag auf Transportkosten
Oppermann, Bevern 4	DM/t	110, –	20, –	–	20 % Aufschlag auf Transportkosten	50 % Aufschlag auf Transportkosten
Oster, Köln 50 Me.	DM/t	180, –	250, –	nach Vereinbarung	80 % Aufschlag auf Transportkosten	100 % Aufschlag auf Transportkosten
Panse, Schöffengrund-Laufdorf	DM/t	80, – bis 100, –	90, – bis 120, –	nach Vereinbarung	25 % Aufschlag an Samstagen, 50 bis 150 % Aufschlag an Sonn- und Feiertagen	25 % Aufschlag an Samstagen, 50 bis 150 % Aufschlag an Sonn- und Feiertagen
Peine, Warburg-Scherfede	DM/t	GNT	RKT	–	RKT + 50 %	–
Pfitzenmeier & Rau, Knittlingen	DM/ab 20 m³	20, –	35, –	nach Vereinbarung	50 % Aufschlag auf Transportkosten	50 % Aufschlag auf Transportkosten
Pichlmair, Flitzing Nr. 4	DM/m³	40, –	55, –	nach Vereinbarung	20 % Aufschlag auf Transportkosten	25 % Aufschlag auf Transportkosten
Pintsch ENVIROTEC, Berlin	Transportkosten sind in Beseitigungskosten enthalten					
Plump, Bremen 21	DM/t	48, –	84, –	nach Vereinbarung	50 % Aufschlag auf Transportkosten	70 % Aufschlag auf Transportkosten
Rabanus, Wuppertal 2	DM/t/km	1,31 bis 1,71	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung	25 % Aufschlag auf Transportkosten	50 % Aufschlag auf Transportkosten
Rahls, Reutlingen	DM/t/m³	225, – bis 240,60	–	–	–	–
RAKO, Emmerich	DM/Std.	120, –	150, –	nach Vereinbarung	150 % Aufschlag auf Transportkosten	180 % Aufschlag auf Transportkosten
Recycling-Chemie, Uetze-Dedenhausen	DM/t	85, –	85, –	–	–	–
recyco, Frechen 1	DM/m³	–	40, –	–	–	–
Remme, Wuppertal 2	DM/t	80, –	2, – p/km	nach Vereinbarung	30 % Aufschlag auf Transportkosten	40 % Aufschlag auf Transportkosten
Rethmann, Selm	DM/t/m³	10, – bis 70, –	10, – bis 70, –	420, –	70, – DM Aufschlag auf Transportkosten	120, – DM Aufschlag auf Transportkosten
Ries, Erwitte-Seringhausen	DM/m³	120, –	2,50 p/km	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung
Rilling, Haiterbach	DM/m³	85, –	85, –	im Preis eingeschlossen	50 % Aufschlag auf Transportkosten	–
Röhrborn, Mannheim	DM/t	80, –	–	–	–	–
Röttgen, Großkrotzenburg	DM/t	GNT	RKT	–	50 % Aufschlag an Werktagen, 100 % Aufschlag an Sonntagen	50 % Aufschlag an Werktagen, 100 % Aufschlag an Sonntagen

Firma	Einheit	Nahverkehrszone	Turnusmäßiger Abholdienst über 50 km		Behälter	Eildienst über 50 km	
Ruess, Filderstadt	DM/m ³	20, —	45, —	—	—	—	—
Sandtfoss, Nürnberg	DM/t	GNT bei voller Auslastung	RKT bei voller Auslastung	nach Vereinbarung	60 % Aufschlag auf Transportkosten	80 % Aufschlag auf Transportkosten	80 % Aufschlag auf Transportkosten
Schaal & Müller, Leonberg	DM/t/km	1,08	1,15	bei Mengen über 20 t nach Vereinbarung	50 % über 6 t 80 % unter 6 t	50 % über 8 t 90 % unter 8 t	50 % über 8 t 90 % unter 8 t
Schaufler, Dettingen/Teck	DM/Std.	128, —	—	—	50 % Aufschlag auf Transportkosten	50 % Aufschlag auf Transportkosten	50 % Aufschlag auf Transportkosten
IBS Scherer, Wiesbaden	—	—	—	—	—	90 % unter 8 t	90 % unter 8 t
Schirra, Wadern-Lockweiler	DM/t	120, —	—	nach Vereinbarung	50 % Aufschlag auf Transportkosten	60 % Aufschlag auf Transportkosten	60 % Aufschlag auf Transportkosten
Schmid, Stuttgart	DM/m ³	2,65 p/km	2,65 p/km	nach Vereinbarung	80 % Aufschlag auf Transportkosten	100 % Aufschlag auf Transportkosten	100 % Aufschlag auf Transportkosten
Schmid, Regensburg	DM/t/km	1,55	1,55	bis 200 kg 26,45 DM	50 % Aufschlag auf Transportkosten	50 % Aufschlag auf Transportkosten	50 % Aufschlag auf Transportkosten
Schmidt, Sonsbeck	DM/t	165, —	250, —	nach Vereinbarung	50 % Aufschlag auf Transportkosten	60 % Aufschlag auf Transportkosten	60 % Aufschlag auf Transportkosten
Schmitt, Kretz	DM/t	GNT	RKT	nach Vereinbarung	GNT	RKT	RKT
Schöning, Witten-Stockum	DM/m ³	GNT	RKT	nach Vereinbarung	—	—	—
Schönmackers, Kempen 1	DM/m ³	110, —	3, — p/km	nach Vereinbarung	50 % Aufschlag auf Transportkosten	75 % Aufschlag auf Transportkosten	75 % Aufschlag auf Transportkosten
Scholz & Sohn, Kiel	DM/t	85, —	1,60	nach Vereinbarung	—	—	—
Schreiber, Itzehoe	DM/Std.	75, —	95, —	nach Vereinbarung	100 % Aufschlag auf Transportkosten	100 % Aufschlag auf Transportkosten	100 % Aufschlag auf Transportkosten
Schreitz, Großkrotzenburg	DM/t	GNT	RKT	—	50 % Aufschlag an Werktagen, 100 % Aufschlag an Sonntagen	50 % Aufschlag an Werktagen, 100 % Aufschlag an Sonntagen	50 % Aufschlag an Werktagen, 100 % Aufschlag an Sonntagen
Schülke, Hamburg	DM/t/km	2, —	2,50	nach Vereinbarung	—	—	—
Schütz, München	DM/m ³	70, —	2, — p/km	—	—	—	—
Schulik, Lahnstein	DM/t	GNT	RKT	—	—	—	—
Schultz, Köln	DM/t	90, —	2,50 p/km	nach Vereinbarung	100 % Aufschlag auf Transportkosten	100 % Aufschlag auf Transportkosten	100 % Aufschlag auf Transportkosten
Seehof, Ingolstadt 2	DM/t	600, —	300, —	270, —	nach Vereinbarung	—	—
SEIBO, Offenthal-Dreieich	DM/t	150, —	5, — p/km	nach Vereinbarung	50 % Aufschlag auf Transportkosten	60 % Aufschlag auf Transportkosten	60 % Aufschlag auf Transportkosten
Seifermann, Rheinau	DM/t	70, —	2,50 p/km	nach Vereinbarung	—	—	—
Simons, Brüggen I	DM/t	180, —	—	nach Vereinbarung	50 % Aufschlag auf Transportkosten	—	—
Siron, Geislingen 1	DM/t/km	2, —	2, —	—	—	—	—
Sopp, Schwäbisch Gmünd	DM/t/Std.	110, —	RKT, Mindestmenge 15 t	nach Vereinbarung	25 % Aufschlag auf Transportkosten	50 % Aufschlag auf Transportkosten	50 % Aufschlag auf Transportkosten

Spannring, Inzell	—	—	—	—	—	—
Spitzmacher, Bremerhaven	DM/t	70, —	2, — p/km	nach Vereinbarung	50% Aufschlag auf Transportkosten	60% Aufschlag auf Transportkosten
Stahl, Durmersheim	DM/t	GNT	RKT	nach Vereinbarung	20% Aufschlag auf Transportkosten	20% Aufschlag auf Transportkosten
Stallmann, Rosenthal	DM/t	28, —	2,10 p/km	nach Vereinbarung	50% Aufschlag auf Transportkosten	60% Aufschlag auf Transportkosten
Stemmer, Herten/ Westf.	DM/m³	GNT	RKT	nach Vereinbarung	100% Aufschlag auf Transportkosten	100% Aufschlag auf Transportkosten
Suren, Niederkrüchten	Transportkosten sind in Beseitigungskosten enthalten					
TAK, Norderstedt	DM/t/km	2,15	2,75	nach Vereinbarung	100% Aufschlag an Werktagen und Sonntagen	100% Aufschlag an Werktagen und Sonntagen
nk-Therm, Hamburg	—	—	—	—	—	—
REG, Hamburg	DM/Std.	146, —	—	—	—	—
iersteeg, Coesfeld	DM/t/km	1,35	1,70	—	50% Aufschlag auf Transportkosten	50% Aufschlag auf Transportkosten
Thomsen, Kierspe	DM/m³	110, —	1,50 p/km	nach Vereinbarung	40% Aufschlag auf Transportkosten	50% Aufschlag auf Transportkosten
Thon, Hildesheim	DM/t/Std.	105, — bis 13 cbm	105, — bis 13 cbm	keine Berechnung	50% Aufschlag auf Transportkosten	60% Aufschlag auf Transportkosten
Tönies, Hannover	DM/m³	285, —	285, bis 495, —	130, — DM/t	—	—
R-M-Trans, Wiesbaden	DM/m³	150, —	175, —	450, — bis 650, — 3 bis 7,5 cbm	30% Aufschlag auf Transportkosten	50% Aufschlag auf Transportkosten
Trienekens, Dormagen	DM/t	96, —	—	nach Vereinbarung	75% Aufschlag auf Transportkosten	—
Türpe, Krautheim	DM/m³	120, —	6, — p/km	nach Vereinbarung	—	—
Twardawa, Worfelden	DM/m³	100, —	6, — p/km	—	—	—
Ull, Meppen-Bokeloh	DM/t	150, —	—	—	—	—
USU, Meppen-Bokeloh	DM/t	GNT	RKT	nach Vereinbarung	50% Aufschlag auf GNT	75% Aufschlag auf RKT
Uzarewicz, Ruppertsberg	DM/t	120, —	—	—	—	—
Uzarewicz, Peine	DM/t/km	1,31 bis 1,71	nach Vereinbarung	—	—	—
Verhoeven, Essen 11	DM/t/km	1,50	1,50	—	100% Aufschlag auf Transportkosten	100% Aufschlag auf Transportkosten
Vinson, Dreieich	DM/t	125, —	—	—	—	—
Vogel, Hanau	DM/t	100, —	5, — p/km	—	25% Aufschlag auf Transportkosten	50% Aufschlag auf Transportkosten
Vollbaum, Peine	DM/t	120, —	2,20 p/km	—	100% Aufschlag auf Transportkosten	100% Aufschlag auf Transportkosten
de Vries, Großheide	DM/t	120, —	2, — p/km	—	—	—
wab, Balve 8-Helle	DM/t	GNT	RKT	—	GNT	RKT

Firma	Einheit	Nahverkehrszone	Turnusmäßiger Abholdienst über 50 km	Behälter	Eildienst	
					Nahverkehrszone	über 50 km
Wax, Saarlouis	DM/m ³	95, —	2,20 p/km	nach Vereinbarung	40 % Aufschlag auf Transportkosten	50 % Aufschlag auf Transport- kosten
Weber, Salach	DM/m ³	150, —	3,20 p/km	nach Vereinbarung	60 % Aufschlag auf Transportkosten	70 % Aufschlag auf Transport- kosten
Weber, Gaimersheim	DM/Std.	105, —	—	nach Vereinbarung	—	—
Wedekin, Bad Salzdetfurth	DM/t	170, —	3, — p/km	nach Vereinbarung	—	—
Wegner & Lange, Osnabrück	DM/m ³	50, —	—	—	—	—
Weidemann, Mönchengladbach	DM/t	120, —	RKT	—	100 % Aufschlag auf Transportkosten	100 % Aufschlag auf Transport- kosten
Weise & Sohn, Höxter 1	DM/Std.	120, — + MwSt	120, — + MwSt	nach Vereinbarung	50 % Aufschlag auf Transportkosten	50 % Aufschlag auf Transport- kosten
Weiss, Uetze	DM/t	GNT	RKT	nach Vereinbarung	100 % Aufschlag auf Transportkosten	100 % Aufschlag auf Transport- kosten
Weitz, Köln 50	DM/m ³	65, —	70, —	—	20 % Aufschlag auf Transportkosten	35 % Aufschlag auf Transport- kosten
Westerbeck, Hardecke	DM/t/km	1,65	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung	30 % Aufschlag auf Transportkosten	50 % Aufschlag auf Transport- kosten
Wienkemeier, Blomberg	DM/m ³	bis 160, —	bis 160, —	nach Vereinbarung	50 % Aufschlag auf Transportkosten	70 % Aufschlag auf Transport- kosten
Wilkesmann, Schwelm	DM/t	50, —	—	—	—	—
Winter, Wiesbaden-Igstadt	DM/t	210, —	—	nach Vereinbarung	35 % Aufschlag auf Transportkosten	—
Wittke, Eltze	DM/t/km	1,31 bis 1,71	nach Vereinbarung	—	—	—
Wittmann & Sohn, Gräfelfing	DM/m ³	110, —	3,30 p/km	nach Vereinbarung	98, — DM/Std.	30 % Aufschlag auf Transport- kosten
Zacharias, Essen	DM/t	GNT + 50 %	RKT + 50 %	—	GNT + 100 % Auf- schlag auf Transport- kosten	RKT + 100 % Aufschlag auf Transportko- sten
Zache & Sohn, Saarbrücken	DM/t	150, —	190, —	—	—	—
Zeißler, Stockstadt/Rh.	DM/t	15, — bis 20, —	25, — bis 30, —	—	50 % Aufschlag auf Transportkosten	60 % Aufschlag auf Transport- kosten
Zerzog, Ottobrunn	DM/t/km	GNT	RKT	—	100 % Aufschlag auf Transportkosten	—
Zimmermann, Gütersloh 11	DM/m ³	130, —	2,70 p/km	nach Vereinbarung	30 % Aufschlag auf Transportkosten	50 % Aufschlag auf Transport- kosten
Oel-Zischler, Memmingen	DM/m ³	130, —	150, —	nach Vereinbarung	100 % Aufschlag auf Transportkosten	100 % Aufschlag auf Transport- kosten
Zischler, Buxheim	DM/m ³	130, —	150, —	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung	nach Vereinba- rung

Untersuchung über Umfang, Herkunft und Verbleib von Altölen in der Bundesrepublik Deutschland für 1982 und 1983

INHALTSVERZEICHNIS

Seitenzahl

A.	UNTERSUCHUNGSGEGENSTAND	1
B.	METHODE	1
1.	Zielgruppe	1
2.	Zielpersonen	1
3.	Stichprobengröße/Stichprobenaufbau	1
4.	Auswahlverfahren	1
5.	Erhebungsprogramm/Fragebogen	2
6.	Untersuchungsgebiet	2
7.	Dauer der Erhebung	2
8.	Eingesetzte Mitarbeiter	2
9.	Auswertung	2
C.	ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG	2
I.	ANFALL	2
1.	Gesamt	2
2.	Branchenbezogen	3
3.	Gebietsbezogen	4
4.	Durchschnittliche Anfallmengen (mit Fremdstoffen)	5
II.	ANFALL VON ALTÖL AUF BASIS FRISCHÖL-VERBRAUCH	7
III.	VERBLEIB DER ALTÖL-ARTEN (mit Fremdstoffen)	8
1.	Altöl	8
2.	Altölwassergemisch	8
3.	Altölemulsion	8
4.	Altölschlamm	8
IV.	PREISZAHLUNG FÜR ALTÖL (mit max. 12,5 % Fremdstoffanteil)	13
1.	Preiszahlung durch BAW-Vertragsunternehmen - nach Auskunft der Anfallstellen	13
2.	Preiszahlungen durch andere Stellen - nach Auskunft der Anfallstellen	14
3.	Andere Gegenleistungen für die Abgabe von Altöl	14
V.	NACHWEIS ÜBER ANFALL UND VERBLEIB VON ALTÖL	15
1.	Nachweisführung	15
2.	Überprüfung des Nachweises durch öffentliche Institutionen	15
VI.	SONSTIGES	15
1.	Anfall und Verbleib von synthetischen Ölen	15
1.1.	Anfall	15
1.2.	Verbleib von synthetischen Ölen	15
2.	Altölanfall bei Tankstellen	15
3.	Altölanfall auf Schrottplätzen	16
4.	Öffentliche Annahmestellen für Altöl	17

A. UNTERSUCHUNGSGEGENSTAND

Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft (BAW), Eschborn, beauftragte die GfK-Nürnberg, Gesellschaft für Konsum-, Markt- und Absatzforschung e.V., mit der Durchführung einer Untersuchung, die Aufschluß über

- Umfang, Herkunft und Verbleib von Altölen in der Bundesrepublik Deutschland für die Jahre 1982 und 1983

geben soll, wobei Angaben über

- Anfall und Verbleib von Altölemulsionen, Altölwassergemischen und Altölschlamm in der gewerblichen Wirtschaft

sowie Informationen

- zur Entwicklung von Preiszahlungen für Altöl durch BAW-Vertragsunternehmen und andere Stellen an den Anfallstellen

interessierten.

Zur Abrundung des Fragenprogramms wurden zusätzliche Themenkreise wie

- welche Frischölmengen in den einzelnen Branchen eingesetzt werden
- welche Altölmengen daraus anfallen und
- wie diese Anfallmengen beseitigt worden sind

in die Untersuchung mit eingebaut.

B. METHODE**1. Zielgruppe**

Zielgruppe der Untersuchung waren alle nicht-privaten Bereiche in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich West-Berlin, in denen Altöl im Sinne der Vorgaben anfällt. Aufgrund der unterschiedlichen Befragungsschwerpunkte wurde aus erhebungstechnischen Gründen eine Aufteilung vorgenommen, und zwar:

- Anfallstellen (= Fragebogenprogramm A) und
- Mittler (= Fragebogenprogramm B bis E).

2. Zielpersonen

Je nach Organisationsform des befragten Betriebs waren die kompetenten Ansprechpersonen auf den verschiedensten Funktionsebenen angesiedelt. In der Regel kann man davon ausgehen, daß

- bei Großbetrieben der Umweltschutzbeauftragte
- bei mittleren Betrieben der Einkäufer bzw. Lagerverwalter und/oder Magaziner auf Abteilungsebene anzulaufen war.

3. Stichprobengröße/Stichprobenaufbau

Insgesamt sind Informationen aus 561 Gesprächen in die Auswertung geflossen. Der Stichprobenaufbau ist aus Tabelle 1 ersichtlich.

Realisierte Stichprobe

	Anzahl der Befragungsfälle
Altölsammelunternehmen	19
Altölbeseitigungsunternehmen	4
Müllverbrennungsanlagen und Sondermüllverbrennungsanlagen	29
Müll- und Sondermülldeponien	
Industrie	
- Metallindustrie	95
- Fahrzeugindustrie	
- eisenschaffende Industrie	
- Maschinenbau	
- Kugellagerindustrie	
- Kabelindustrie	
- Bauwirtschaft	27
- sonstige Industrie	80
- Elektroindustrie	
- chemische Industrie	
- Holz- und Kunststoffverarbeitung	
- Verkehrswirtschaft	74
- Bahnhöfe	
- Fuhrparks der Bundespost	
- Expeditionen, Busunternehmen	
- öffentl. Verkehrsbetriebe	
- Energie- und Wasserversorgung	21
- Behörden/Kommunen	27
Tankreiniger	
- Tankreiniger an Land	19
- Binnenschiffstankreiniger	2
- Hochseeschiffstankreiniger	2
Sonstige Unternehmen	15
Verbände	5
Kfz-Handwerk/Tankstellen	89
Schrottplätze	53
Realisierte Stichprobe	561

4. Auswahlverfahren

Für die Hauptanfallstellen für Altöl der Industrie wurde aus Unterlagen der GfK-Nürnberg eine entsprechende Anzahl von Adressen gezogen. Hierbei fanden die Kriterien

- Branche

- Betriebsgröße

Berücksichtigung.

In den Bereichen Verkehr, Bauwirtschaft, Kommunen/Behörden, Kfz-Handwerk und Tankstellen ist das Institut dergestalt vorgegangen, daß den gesprächs-führenden Mitarbeitern der GfK-Nürnberg untersuchungsrelevante Schichtungskriterien wie

- Betriebsgröße

- Ortsgröße

- regionale Verteilung

bindend vorgegeben worden sind.

5. Erhebungsprogramm/Fragebogen

Insgesamt wurden sieben verschiedene Erhebungsprogramme entwickelt, und zwar Fragenprogramm

- A für Anfallstellen
- B für Müll-Verbrennungsanlagen und Deponien
- C1 für Tankreiniger an Land
- C2 für Binnenschiffsreiniger
- C3 für Hochseeschiffsreiniger
- D für Altölsammler
- E für Altölbeseitiger

Vor Feldstart wurden diese Erhebungsunterlagen mit dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft (BAW) abgestimmt. Je ein Exemplar ist im Anhang beigelegt.

6. Untersuchungsgebiet

Die Untersuchung wurde in der gesamten Bundesrepublik einschließlich West-Berlin durchgeführt.

7. Dauer der Erhebung

Die feldtechnische Abwicklung dauerte vom 29. August bis zum 10. Oktober 1983.

8. Eingesetzte Mitarbeiter

Bei der Durchführung der Expertengespräche kamen 25 hochqualifizierte, zum Teil akademische vorgebildete Außendienstmitarbeiter der GfK-Nürnberg zum Einsatz. Die Mitarbeiter sind vor Einsatz mit der Sachproblematik eingehend vertraut gemacht worden.

9. Auswertung

Die Auswertung erfolgte maschinell im GfK-Rechenzentrum. Die Mengenangaben wurden auf die Grundgesamtheit projiziert.

Die Grundgesamtheiten für die einzelnen Branchen sind dem Statistischen Jahrbuch 1983 entnommen worden. Ergänzend wurden bei mangelnder Aufgliederung des Statistischen Jahrbuchs direkt beim Statistischem Bundesamt, Wiesbaden, sowie bei verschiedenen Verbänden Erkundigungen eingezogen. Um den unterschiedlichen Altölanfall berücksichtigen zu können, erfolgte für jede Branche eine gesonderte Hochrechnung.

Die erhobenen Daten des 1. Halbjahres 1983 wurden auf die Anfallmenge des gesamten Jahres projiziert und hochgerechnet.

Der Datenausweis erfolgte nach Branchen und Gebieten.

In den einzelnen Gebieten sind enthalten:

- Nord: Schleswig-Holstein
Niedersachsen
Bremen
Hamburg
Berlin
- Mitte: Hessen
Rheinland-Pfalz
Saarland
- West: Nordrhein-Westfalen
- Süd: Bayern
Baden-Württemberg

Um eine Entwicklung von 1977 bis zu den Jahren 1982 und 1983 zu gewährleisten, wurden die im Jahre 1977 ermittelten Werte mit in diese Untersuchung verarbeitet, wobei jedoch auf die in der Zwischenzeit vollgezogenen Änderungen in den Definitionen des Altöls, Altölwassergemisches der Altölemulsion sowie des Altölschlammes bei der Interpretation Rücksicht zu nehmen ist.

C. ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG**I. ANFALL****1. Gesamt**

Insgesamt sind in der Bundesrepublik Deutschland

- im Jahre 1977 527.280 t Altöl
- im Jahre 1982 494.332 t Altöl
- im Jahre 1983 500.148 t Altöl

- ohne Fremdstoffe - angefallen.

Die Verteilung auf die einzelnen Altölsorten ist wie folgt:

Jahr 1982

460.817 t =	93,2 % Altöl
	(mit maximal 12,5 % Fremdstoffanteil)
12.379 t =	2,5 % Altölwassergemisch
	(mit einem Fremdstoffanteil von mehr als 12,5 %)
8.539 t =	1,7 % Altölemulsion
	(mit einem Fremdstoffanteil von mehr als 12,5 %)
12.597 t =	2,6 % Altölschlamm
494.332 t =	100,0 %

Jahr 1983

463.011 t =	92,5 % Altöl
	(mit maximal 12,5 % Fremdstoffanteil)
11.930 t =	2,4 % Altölwassergemisch
	(mit einem Fremdstoffanteil von mehr als 12,5 %)
9.813 t =	2,0 % Altölemulsion
	(mit einem Fremdstoffanteil von mehr als 12,5 %)
15.394 t =	3,1 % Altölschlamm
500.148 t =	100,0 %

Zum Vergleich sei hier nochmals die Situation im Jahre 1977 dargestellt:

389.700 t =	74,0 % Altöl
	(mit maximal 10 % Fremdstoffanteil)
96.440 t =	18,0 % Altölwassergemisch
	(mit 90 % Fremdstoffanteil)
18.540 t =	4,0 % Altölemulsion
	(mit 94 % Fremdstoffanteil)
22.600 t =	4,0 % Altölschlamm
	(mit 80 % Fremdstoffanteil)
527.280 t =	100,0 %

- Anfall mit Fremdstoffen -

Aufgrund der unterschiedlichen Fremdstoffanteile ergibt sich bei der Betrachtung auf Basis der einzelnen Altöl-Arten mit Fremdstoffen ein anderes Bild:

	Anfall mit Fremdstoffen					
	1977		1982		1983	
	t	%	t	%	t	%
Altöl	433.000	18	526.648	57	529.155	55
Altölwasser-gemisch	1.552.400	64	199.654	21	192.420	20
Altöl-emulsion	309.000	13	142.316	15	163.557	17
Altölschlamm	113.000	5	62.986	7	76.968	8
Basis = 100 %	2.407.400	100	931.604	100	962.100	100

Die Abnahme der Menge der Altölwassergemische in Vergleich zu 1977 resultiert u.a. aus der zunehmenden Nutzung zusätzlicher betriebsinterner Trennanlagen in der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere im Fahrzeugbau.

Zum Vergleich die Situation, wie sie sich 1977 darstellte:

Anfallort	Rang	Art des Unternehmens
Altöl	1	Kfz-Handwerk/Tankstellen
	2	Tank-/Schiffstankreiniger
	3	Metallindustrie
	4	Landwirtschaft
	5	Bauwirtschaft
Altölwasser-gemisch	1	Metallindustrie
	2	Tank-/Schiffstankreiniger
	3	Kommunen/Behörden
Altöl-emulsion	1	Metallindustrie
	2	Sonstige Industrie
Altölschlamm	1	Metallindustrie
	2	Tank-/Schiffstankreiniger
	3	Kommunen/Behörden
	4	Sonstige Industrie
	5	Kfz-Handwerk/Tankstellen

2. Branchenbezogen

Hinsichtlich der einzelnen Branchen läßt sich für den Anfall von Altöl folgende Rangreihe der größten Anfallbereiche bilden:

Anfallort	Rang	Art des Unternehmens
Altöl	1	Kfz-Handwerk/Tankstellen
	2	Kommunen/Behörden
	3	Tank-/Schiffstankreiniger
	4	Metallindustrie
	5	Bauwirtschaft
Altölwasser-gemisch	1	Metallindustrie
	2	Tank-/Schiffstankreiniger
	3	Mineralölwirtschaft
Altöl-emulsion	1	Metallindustrie
	2	Sonstige Industrie
Altölschlamm	1	Tank-/Schiffstankreiniger
	2	Metallindustrie
	3	Kommunen/Behörden
	4	Sonstige Industrie
	5	Kfz-Handwerk/Tankstellen

Im Vergleich der Jahre 1982 zu 1983 ergeben sich keine Änderungen der Rangreihe.

Im Bereich der Metallindustrie entfallen auf ...

	Anfallmengen mit Fremdstoffen					
	Altöl		Altölwasser- gemisch		Altöl- emulsion	
	1982	1983	1982	1983	1982	1983
den Fahrzeugbau	44 %	45 %	28 %	29 %	5 %	5 %
die Eisenschaffende Industrie	13 %	13 %	0,5 %	1 %	77 %	79 %
den Maschinenbau	41 %	40 %	71 %	67 %	16 %	15 %
die Kugellager-/ Kabelindustrie	2 %	2 %	0,5 %	3 %	2 %	1 %
Basis = 100 % in t	34.150	41.941	70.470	66.310	128.580	147.431
					12.840	15.690

Die Untersuchung 1977 erbrachte die folgende Verteilung: Es entfielen auf ...

	Anfallmengen mit Fremdstoffen			
	Altöl	Altölwasser- gemisch	Altöl- emulsion	Altölschlamm
den Fahrzeugbau	58 %	89 %	20 %	75 %
die Eisenschaffende- Industrie	19 %	11 %	31 %	22 %
den Maschinenbau	18 %	-	47 %	1 %
die Kugellager-/ Kabelindustrie	5 %	-	2 %	2 %
Basis = 100 % in t	55.800	955.500	301.700	43.000

3. Gebietsbezogen

Aufgeteilt nach Gebieten entfielen 1982 auf ...

	Anfallmengen mit Fremdstoffen			
	Altöl	Altölwasser- gemisch	Altöl- emulsion	Altölschlamm
Gebiet Nord	23 %	6 %	4 %	10 %
Mitte	18 %	31 %	5 %	26 %
West	18 %	8 %	82 %	22 %
Süd	41 %	55 %	9 %	42 %
Basis = 100 % in t	526.648	199.654	142.316	62.986

Nahezu das gleiche Bild, bezüglich der anteilmäßigen Aufteilung, ergibt sich für das Jahr 1983. Hier entfielen auf ...

	Anfallmengen mit Fremdstoffen			
	Altöl	Altölwasser- gemisch	Altöl- emulsion	Altölschlamm
Gebiet Nord	23 %	5 %	4 %	5 %
Mitte	18 %	34 %	5 %	11 %
West	18 %	8 %	83 %	9 %
Süd	41 %	53 %	8 %	75 %
Basis = 100 % in t	529.155	192.420	163.557	76.968

Auch hier der Vergleich mit 1977

	Anfallmengen mit Fremdstoffen			
	Altöl	Altölmasser- gemisch	Altöl- emulsion	Altölschlamm
Gebiet Nord	25 %	7 %	13 %	20 %
Mitte	16 %	55 %	7 %	19 %
West	28 %	25 %	36 %	33 %
Süd	31 %	13 %	44 %	28 %
Basis = 100 % in t	433.000	1.552.400	309.000	113.000

Die regionale Betrachtung läßt damit Schwerpunkte beim Anfall einzelner Produkte erkennen.

Altöl und Altölschlamm fällt überwiegend in der Region Süd an, während Altölemulsionen hauptsächlich im Gebiet West anzutreffen sind. Bei den Altöl-Wassergemischen liegt die Region Mitte vorne.

4. Durchschnittliche Anfallmengen (mit Fremdstoffen)

Nach Branchen gegliedert, beträgt die durchschnittliche Anfallmenge (mit Fremdstoffen) je Betrieb/Anfallstelle:

	Anfallmengen in Tonnen 1982/1983							
	Altöl		Altölmasser- gemisch		Altöl- emulsion		Altölschlamm	
	1982	1983	1982	1983	1982	1983	1982	1983
Metallindustrie	8,3	8,6	62,6	62,6	195,6	201,3	26,7	27,0
Sonstige Industrie	3,9	4,1	1,0	1,2	3,3	3,3	20,3	16,9
Energie- und Wasserversorgung	3,0	3,2	-	-	-	-	1,9	2,0
Verkehrsunter- nehmen	8,9	9,0	8,0	8,2	0,5	0,5	26,0	26,5
Kfz-Handwerk/ Tankstellen	5,3	5,2	4,5	5,1	6,4	5,9	1,6	1,8
Bauwirtschaft	3,5	3,8	1,0	1,0	2,0	4,0	4,0	3,0

Im Vergleich zu den Daten der Jahre 1982 und 1983 die durchschnittlichen Anfallmengen von 1977

	Anfallmengen in Tonnen 1977			
	Altöl	Altölmasser- gemisch	Altöl- emulsion	Altölschlamm
Metallindustrie	3,0	51,6	16,3	2,3
Sonstige Industrie	0,5	0,3	0,2	0,3
Energie- und Wasserversorgung	1,2	-	-	-
Verkehrsunternehmen	3,0	0,7	-	0,4
Kfz-Handwerk/ Tankstellen	2,7	-	-	0,1
Bauwirtschaft	1,0	-	-	-

Altölanfall (mit Fremdstoffen) 1977

in t

	Gesamt	Metall Ind.	Sonst. Ind.	Bau- wirt- schaft	Energie/ Wasser- Vers.	Verkehr	Kommun- nen/Ber- hörd.	Kfz-Hand- werk/Tank- stellen	Land- wirt- schaft	Tank- reini- ger	Schiff- fahrt
Altöl mit max. 10 % Fremdstoff- anteil in %	433.000 100	55.800 13	20.000 5	35.500 8	4.400 1	29.500 7	16.200 4	136.100 31	50.000 12	77.300 18	8.200 2
Altöl- wasser- gemisch in %	1.552.400 100	955.500 62	11.300 1	0,500 -	0,200 -	6.900 0,500	196.700 13	1.500 -	- -	379.800 25	- -
Altöl- emulsion in %	309.000 100	301.700 98	7.100 2	- -	- -	0,200 -	- -	- -	- -	- -	- -
Altöl- schlamm in %	113.000 100	43.000 38	11.000 10	0,500 -	0,100 -	3.700 3	13.300 12	5.500 5	- -	36.200 32	- -
Gesamt	2.407.400										

Altölanfall (mit Fremdstoffen) 1982

in t

	Gesamt	Metall- ind.	Mineral- ölwirt- schaft	Sonst. Ind.	Bau- wirt- schaft	Energie/ Wasser- Vers.	Verkehr	Kommun- nen/ Behörd.	Kfz- Handw. Tankst.	Schrott- plätze	Land wirt- sch.	Sonst. Unter- nehm.	Tank- reini- ger
Altöl mit max. 12,5% Fremdstoff- anteil in %	526.648 100	34.150 6,5	9.800 1,9	17.090 3,2	33.080 6,3	3.010 0,6	7.190 1,4	77.380 14,7	132.710 25,2	2.190 0,4	52.600 10,0	81.392 15,4	76.056 14,4
Altöl- wasser- gemisch in %	199.654 100	70.470 35,3	39.200 19,6	340 0,2	350 0,2	- -	110 0,05	130 0,05	5.210 2,6	370 0,2	9.100 4,5	32.300 16,2	42.074 21,1
Altöl- emulsion in %	142.316 100	128.580 90,3	- -	690 0,5	1.430 1,0	- -	- -	- -	6.600 4,6	- -	- -	- -	5.016 3,6
Altöl- schlamm in %	62.986 100	12.840 20,4	- -	2.480 3,9	560 0,9	350 0,6	2.090 3,3	4.560 7,2	2.030 3,2	220 0,3	- -	- -	37.856 60,2
Gesamt	931.604												

Altölanfall (mit Fremdstoffen) 1983

in t

	Gesamt	Metall- ind.	Mineral- ölwirt- schaft	Sonst. Ind.	Bau- wirt- schaft	Energie/ Wasser- Vers.	Verkehr	Kommun- nen/ Behörd.	Kfz- Handw. Tankst.	Schrott- plätze	Land wirt- sch.	Sonst. Unter- nehm.	Tank- reini- ger
Altöl mit max. 12,5% Fremdstoff- anteil in %	529.155 100	41.941 7,9	9.200 1,7	18.950 3,6	36.500 6,9	3.010 0,6	7.360 1,4	77.360 14,6	132.900 25,1	2.400 0,4	51.200 9,7	69.700 13,2	78.634 14,9
Altöl- wasser- gemisch in %	192.420 100	66.310 34,5	35.100 18,2	385 0,2	385 0,2	- -	100 0,05	120 0,05	5.200 2,7	390 0,2	9.200 4,8	34.820 18,1	40.410 21,0
Altöl- emulsion in %	163.557 100	147.431 90,1	- -	1.145 0,7	1.799 1,1	- -	818 0,5	- -	7.264 4,5	- -	- -	- -	5.100 3,1
Altöl- schlamm in %	76.968 100	15.690 20,4	- -	3.233 4,2	767 1,0	615 0,8	2.617 3,4	6.234 8,1	3.156 4,1	231 0,3	- -	- -	44.425 57,7
Gesamt	962.100												

II. ANFALL VON ALTÖL AUF BASIS FRISCHÖL-VERBRAUCH

Die Berechnung des Altölanfalls auf Basis des Frischölverbrauchs ergibt - unter Zugrundelegung der bei bisherigen Studien benutzten Altölanfallquote:

$$\text{Altölanfallquote: } \frac{\text{Altölanfall}}{\text{Frischöleinsatz}} \times 100 \text{ *)}$$

einen Gesamtölanfall für die Jahre

1977 von 527.000 t
1982 von 494.330 t
1983 von 500.150 t

Anfall von Altöl auf Basis Frischöl-Verbrauch
1977

Warenbenennung	Inlandsab- satz t	Altöl- anfall- quote %	Altöl- anfall t	Anteil in %
Spindelöl	142.522	13	18.527	3,5
Maschinenöl	148.174	48	71.124	13,5
Zylinderöl	3.572	30	1.072	0,2
Turbinenöl	8.972	87	7.806	1,5
Achsen- und Dunkelöl	23.496	37,5	8.811	1,8
Motorenöl	449.790	63	283.368	53,8
Getriebeöl	72.724	80	58.179	11,0
Weißöl	36.968	-	-	-
Metallbearbeitungsöl	98.031	80	78.113	14,7
Formenöl	15.566	-	-	-
Isolieröl	29.554	-	-	-
Schmierfette	32.488	-	-	-
Extrakte aus der Schmier- ölraffination	46.335	-	-	-
Summe:	1.108.192		527.000	100,0

Anfall von Altöl auf Basis Frischöl-Verbrauch
1982

Warenbenennung	Inlandsab- satz t	Altöl- Anfall- quote %	Altöl- anfall t	Anteil in %
Sonstige Öle *	364.058	41,2	151.047	30,6
Turbinenöl	7.647	87	6.653	1,3
Motorenöl	367.037	63	231.233	46,8
Getriebeöl	64.722	80	51.778	10,5
Weißöl	40.344	-	-	-
Metallbearbeitungsöl	67.024	80	53.619	10,8
Formenöl	8.529	-	-	-
Isolieröl	26.599	-	-	-
Schmierfette	15.365	-	-	-
Extrakte aus der Schmier- ölraffination	70.397	-	-	-
Summe:	1.031.722	47,9	494.330	100,0

* Da 1982 eine Umgruppierung der Sortengruppen vorgenommen wurde, sind unter der Gruppe "Sonstige Öle" die Sorten Basisöle, sonstige mineralische Öle für besondere Anwendungszwecke, Korrosionsschutzmittel, Hydrauliköle und sonstige Schmieröl subsumiert worden.

Anfall von Altöl auf Basis Frischöl-Verbrauch
1983

Warenbenennung	Inlandsab- satz t	Altöl- anfall- quote %	Altöl- anfall t	Anteil in %
Sonstige Öle	337.675	37,6	127.170	25,4
Turbinenöl	7.629	87	6.639	1,3
Motorenöl	401.973	63	253.233	50,6
Getriebeöl	70.365	80	56.292	11,3
Weißöl	35.167	-	-	-
Metallbearbeitungsöle	71.007	80	56.806	11,4
Formenöl	12.201	-	-	-
Isolieröl	22.849	-	-	-
Schmierfette	21.432	-	-	-
Extrakte aus der Schmier- ölraffination	71.921	-	-	-
Summe:	1.052.219	47,5	500.140	100,0

Die Zahlen des Frischöl-Inlandsabsatzes wurden der GfK-Nürnberg vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft zur Verfügung gestellt. Die Daten sind für die ersten 3 Quartale 1983 endgültig und für das 4. Quartal 1983 als vorläufige Daten zu betrachten.

*) Bei denjenigen Ölarten, bei denen keine Altöl-anfallquote ausgewiesen ist, wird das Frischöl bei Gebrauch völlig aufgebraucht.

III. VERBLEIB DER ALTÖLARTEN (mit Fremdstoffen)

1. Altöl

Der Verbleib des in der Bundesrepublik angefallenen Altöls zeigt die folgende Tabelle

	1982	1983
von BAW-Vertragsunternehmen übernommen	399.726 t (=75,9 %)	419.091 t (=79,3 %)
an Andere weitergegeben	98.483 t (=18,7 %)	84.664 t (=16,0 %)
an der Anfallstelle verwendet	26.859 t (= 5,1 %)	24.342 t (= 4,5 %)
unbekannt verblieben	1.580 t (= 0,3 %)	1.058 t (= 0,2 %)

Zum Vergleich das Datenmaterial aus dem Jahre 1977:

	1977
von gewerblichen Sammlern/Beseitigern übernommen	269.800 t (=62,0 %)
von Pflichtsammlern/Beseitigern übernommen	92.500 t (=21,0 %)
an Andere weitergegeben	5.600 t (= 1,3 %)
an der Anfallstelle verwendet	57.000 t (=13,0 %)
unbekannt verblieben	8.100 t (= 1,9 %)

Die Mengen, die an der Anfallstelle weiterverwendet bzw. verarbeitet wurden, teilen sich wie folgt auf:

	1977	1982	1983
wiederverwendet zu einfachen Schmierzwecken (ohne jede Behandlung)	9.200 t	1.010 t	1.600 t
Spaltung und Wiederverwendung	400 t	410 t	420 t
Regenerierung/Reinigung zur Wiederverwendung	7.800 t	2.050 t	1.900 t
Verbrennung ohne Energienutzung	600 t	400 t	300 t
Verbrennung mit Energienutzung	39.200 t	22.776 t	19.942 t
Lagerung auf behördlich genehmigter Deponie	-	210 t	180 t

2. Altölgemisch

Altölgemische, die 1982 bzw. 1983 angefallen sind, werden größtenteils von BAW-Vertragsunternehmen bzw. von Anderen übernommen.

	1982	1983
von BAW-Vertragsunternehmen übernommen	121.589 t (= 61 %)	113.820 t (= 59 %)
an Andere weitergegeben	55.105 t (= 28 %)	51.500 t (= 27 %)
Spaltung und Wiederverwendung an der Anfallstelle	22.960 t (= 11 %)	27.100 t (= 14 %)

1977 zeigte sich folgendes Bild:

	1977
von gewerblichen Sammlern/Beseitigern übernommen	100.300 t (= 6,5 %)
von Pflichtsammlern/Beseitigern übernommen	152.700 t (= 9,8 %)
an Andere weitergegeben	170.300 t (=11,0 %)
an der Anfallstelle	
- wiederverwendet zu einfachen Schmierzwecken	5.700 t (= 0,4 %)
- gespalten	279.000 t (=18,0 %)
- regeneriert	842.000 t (=54,2 %)
- verbrannt ohne Energienutzung	100 t (= 0 %)
- verbrannt mit Energienutzung	2.300 t (= 0,1 %)

3. Altölemulsion

	1982	1983
von BAW-Vertragsunternehmen übernommen	52.657 t (=37,0 %)	74.607 t (=45,6 %)
an Andere weitergegeben	66.319 t (=46,6 %)	62.800 t (=38,4 %)
an der Anfallstelle gespalten und wiederverwendet	23.340 t (=16,4 %)	26.150 t (=16,0 %)

Im Vergleich die Situation 1977

	1977
von gewerblichen Sammlern/Beseitigern übernommen	180.700 t (= 58,5 %)
von Pflichtsammlern/Beseitigern übernommen	8.700 t (= 2,8 %)
an Andere weitergegeben	7.100 t (= 2,3 %)
an der Anfallstelle	
- wiederverwendet zu einfachen Schmierzwecken	5.585 t (= 1,8 %)
- gespalten	91.594 t (= 29,6 %)
- verbrannt ohne Energienutzung	6.702 t (= 2,2 %)
- verbrannt mit Energienutzung	7.819 t (= 2,5 %)
Lagerung auf behördlich genehmigter Deponie	800 t (= 0,3 %)

4. Altölschlamm

	1982	1983
von BAW-Vertragsunternehmen übernommen	43.232 t (=68,6 %)	45.300 t (=58,8 %)
an Andere weitergegeben	16.340 t (=25,9 %)	27.568 t (=35,8 %)
an der Anfallstelle gespalten und wiederverwendet	3.414 t (= 5,5 %)	4.100 t (= 5,4 %)

Für 1977 wurden folgende Verbleibsarten ermittelt:

	1977
von gewerblichen Sammlern/Beseitigern übernommen	18.000 t (= 16 %)
von Pflichtsammlern/Beseitigern übernommen	13.800 t (= 12 %)
an Andere weitergegeben	51.300 t (= 45 %)
Lagerung auf behördlich genehmigter Deponie	22.100 t (= 20 %)
Verbleib unbekannt	7.800 t (= 7 %)

Verbleib des Altöls (Gesamt) ohne Fremdstoffe 1982 in t

	Abgabe an ...		Verwendung oder Beseitigung an der Anfallstelle					auf Deponie	Verbleib unbe- kannt	Gesamt
	BAW-Vertrags- unternehmen	an Andere	wieder- ver- wendet	ge- spalten	regene- riert	Verbrennung ohne mit Energienutzung				
Altöl (mit max. 12,5 % Fremd- stoffanteil	349.760	86.173	882	359	1.794	348	19.937	184	1.380	460.817
Altölmasser- gemisch	7.539	3.417	-	1.423	-	-	-	-	-	12.379
Altölemulsion	3.159	3.979	-	1.401	-	-	-	-	-	8.539
Altölschlamm	8.646	3.268	-	683	-	-	-	-	-	12.597
	369.104	96.837	882	3.866	1.794	348	19.937	184	1.380	494.332

Verbleib des Altöls (Gesamt) ohne Fremdstoffe 1983 in t

	Abgabe an ...		Verwendung oder Beseitigung an der Anfallstelle					auf Deponie	Verbleib unbe- kannt	Gesamt
	BAW-Vertrags- unternehmen	an Andere	wieder- ver- wendet	ge- spalten	regene- riert	Verbrennung ohne mit Energienutzung				
Altöl (mit max. 12,5 % Fremd- stoffanteil	366.706	74.081	1.400	367	1.663	262	17.449	157	926	463.011
Altölwasser- gemisch	7.057	3.193	-	1.680	-	-	-	-	-	11.930
Altölemulsion	4.476	3.768	-	1.569	-	-	-	-	-	9.813
Altölschlamm	9.060	5.514	-	820	-	-	-	-	-	15.394
	387.299	86.556	1.400	4.436	1.663	262	17.449	157	926	500.148

Verbleib des Altöls (Gesamt) mit Fremdstoffen 1982 in t

	Abgabe an ...		Verwendung oder Beseitigung an der Anfallstelle					auf Deponie	Verbleib unbe- kannt	Gesamt
	BAW-Vertrags- unternehmen	an Andere	wieder- ver- wendet	ge- spalten	regene- riert	Verbrennung ohne mit Energienutzung				
Altöl (mit max. 12,5 % Fremd- stoffanteil)	399.726	98.483	1.010	410	2.050	400	22.779	210	1.580	526.648
Altölmasser- gemisch	121.589	55.105	-	22.960	-	-	-	-	-	199.654
Altölemulsion	52.657	66.319	-	23.340	-	-	-	-	-	142.316
Altölschlamm	43.232	16.340	-	3.414	-	-	-	-	-	62.986
	617.204	236.247	1.010	50.124	2.050	400	22.779	210	1.580	931.604

Verbleib des Altöls (Gesamt) mit Fremdstoffen 1983 in t

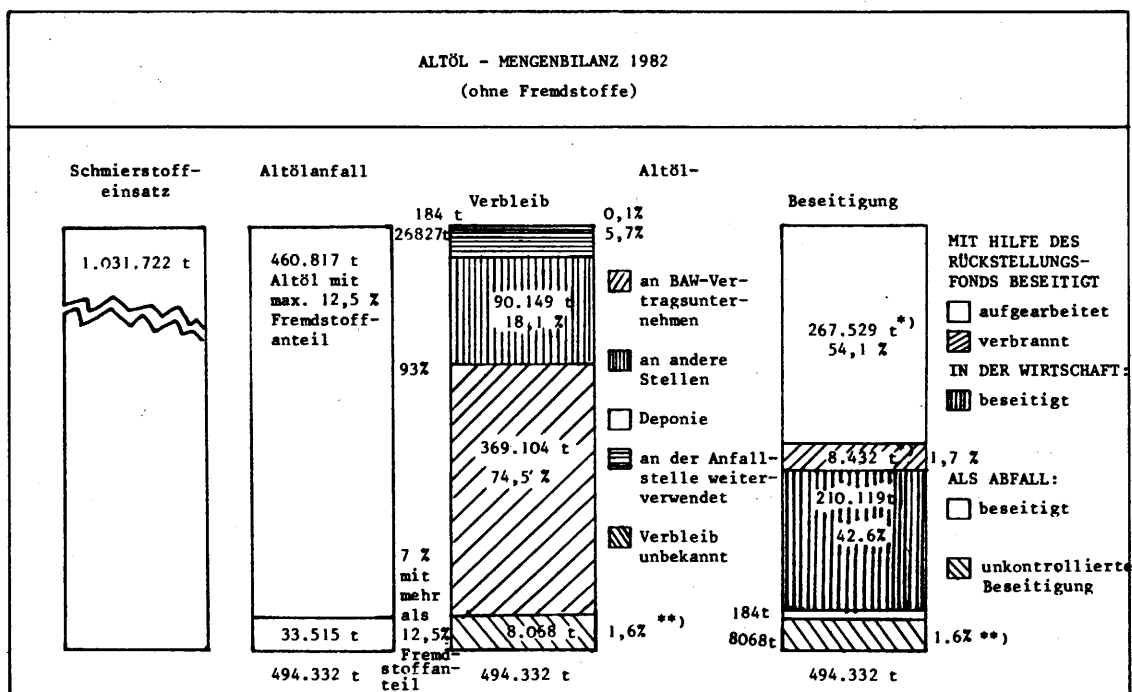
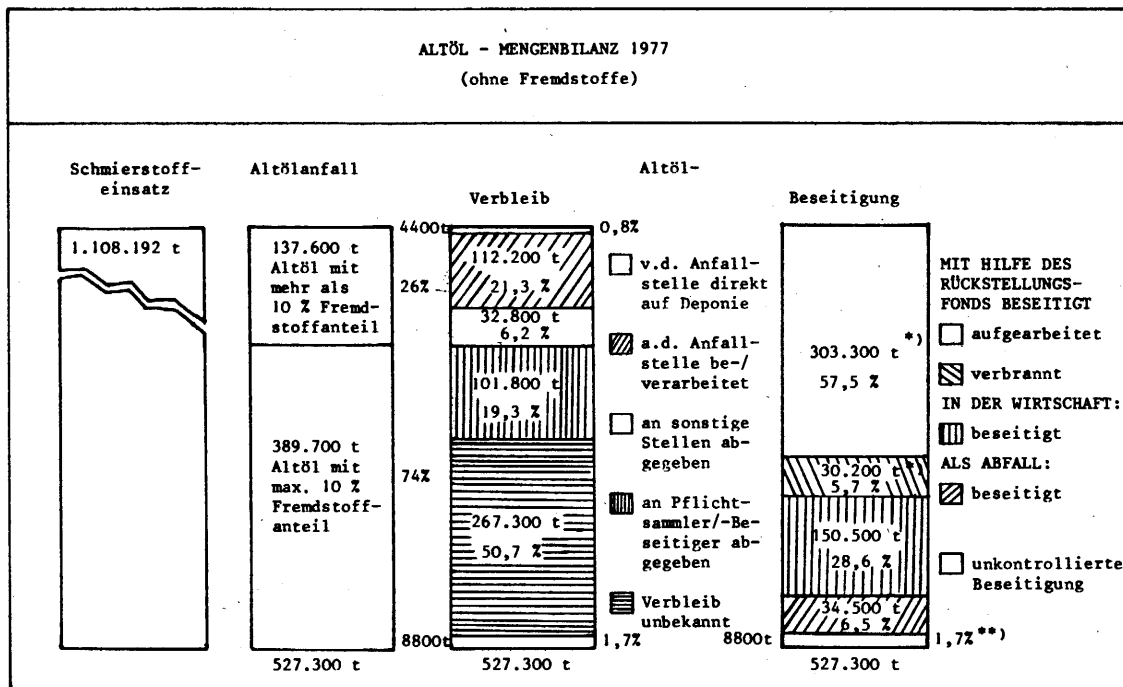
	Abgabe an ...		Verwendung oder Beseitigung an der Anfallstelle				auf Deponie	Verbleib unbekannt	Gesamt
	BAW-Vertragsunternehmen	an Andere	wieder- verwendet	ge- spal- ten	regene- riert	Verbrennung ohne mit Energie- nutzung			
Altöl (mit max. 12,5 % Fremd- stoffanteil)	419.091	84.664	1.600	420	1.900	300 19.942	180	1.058	529.155
Altölmisch- gemisch	113.820	51.500	-	27.100	-	- - -	-	-	192.420
Altölemulsion	74.607	62.800	-	26.150	-	- - -	-	-	163.557
Altölschlamm	45.300	27.568	-	4.100	-	- - -	-	-	76.968
	652.818	226.532	1.600	57.770	1.900	300 19.942	180	1.058	962.100

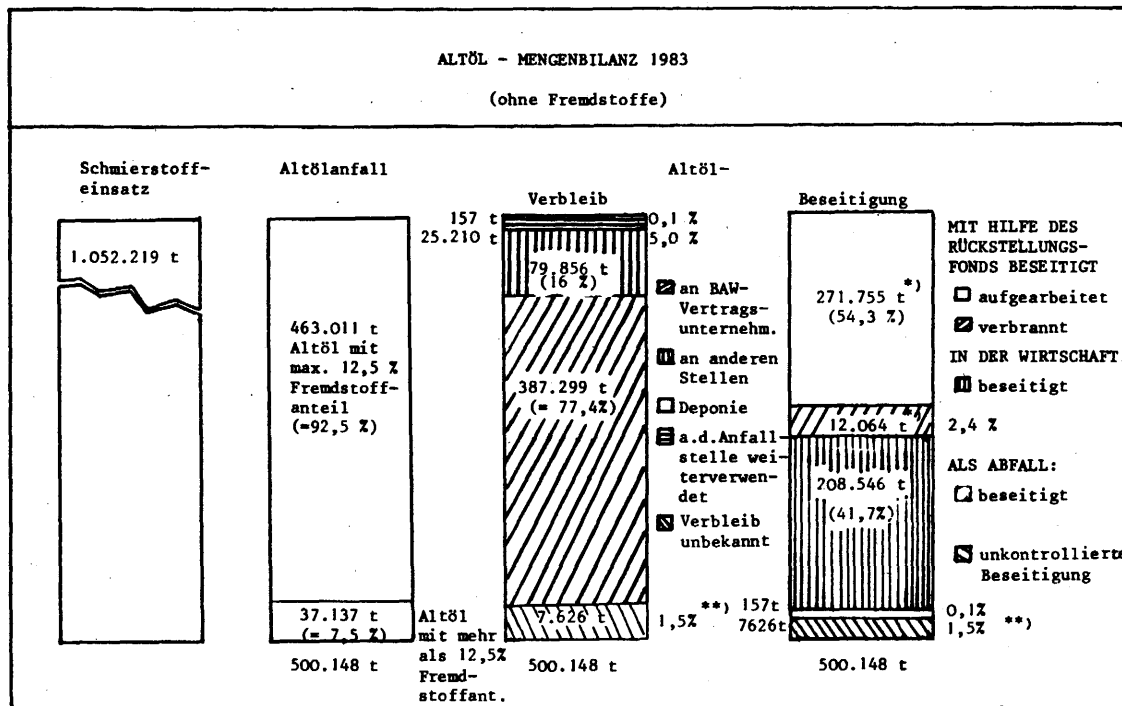
Im Vergleich des Datenmaterial aus dem Jahr 1977
Verbleib des Altöls (Gesamt) ohne Fremdstoffen 1977 in t

	Abgabe an ...			Verwendung oder Beseitigung an der Anfallstelle				auf Deponie	Verbleib unbekannt	Gesamt
	ge- werbliche Sammler/ Beseitiger	Pflicht- sammler/ Beseiti- ger	Andere	wie- der- ver- wendet	ge- spal- ten	regene- riert	Verbrennung ohne mit Energienutzung			
Altöl (mit max. 10 % Fremdstoff- anteil)	242.820	83.250	5.040	8.280	360	7.020	540 35.100	-	7.290	389.700
Altölmisch- gemisch	10.030	15.270	17.030	570	27900	25.400	10 230	-	-	96.440
Altölemulsion	10.842	522	426	330	5484	-	402 486	48	-	18.540
Altölschlamm	3.600	2.760	10.260	-	-	-	- -	4.440	1.540	22.600
	267.292	101.802	32.756	9.180	33744	32.420	952 35.816	4.488	8.830	527.280

Verbleib des Altöls (Gesamt) mit Fremdstoffen 1977 in t

	Abgabe an ...			Verwendung oder Beseitigung an der Anfallstelle				auf Deponie	Verbleib unbekannt	Gesamt
	ge- werbliche Sammler/ Beseitiger	Pflicht- sammler/ Beseiti- ger	Andere	wie- der- ver- wendet	ge- spal- ten	regene- riert	Verbrennung ohne mit Energienutzung			
Altöl (mit max. 10 % Fremdstoff- anteil)	269.800	92.500	5.600	9.200	400	7.800	600 39.000	-	8.100	433.000
Altölmisch- gemisch	100.300	152.700	170.300	5.700	279.000	942.000	100 2.300	-	-	1.552.400
Altölemulsion	180.700	8.700	7.100	5.500	91.400	-	6.700 8.100	800	-	30.900
Altölschlamm	18.000	13.800	51.300	-	-	-	- -	22100	7.800	113.000
	568.000	267.700	234.300	20.400	370.800	849.800	7.400 49.400	22900	15.900	2.407.400





*) Quelle: Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft einschließlich der nicht ordnungsgemäß beseitigten Altöle von Selbstwechslern

**),

IV. PREISZAHLUNG FÜR ALTÖL (mit maximal 12,5 % Fremdstoffanteil)

1. Preiszahlung durch BAW-Vertragsunternehmen - nach Auskunft der Anfallstellen

Nach Auskunft der Anfallstellen erhielten 43 % von ihnen für abgegebene Altöle Vergütungen in Form von Geld.

Von diesen Unternehmen haben 77 % ihr Altöl an BAW-Vertragsunternehmen abgegeben, während 23 % ihre Altöle an Andere abgaben.

a) branchenmäßige Betrachtung

Im Bundesdurchschnitt liegt das Entgelt je Tonne, das BAW-Vertragsunternehmen den Anfallstellen für die Abgabe von Altöl gewähren bei DM 85,20 im Jahr 1982. (Für 1983 wurde ein Preis von DM 86,70 ermittelt). 1977 wurde ein Durchschnittspreis von DM 62,30 bei gewerblichen Sammlern und DM 60,60 bei Pflichtsammlern pro Tonne Altöl gezahlt. Von diesem Mittelwert ergeben sich jedoch in der Branchenbetrachtung erhebliche Unterschiede.

So wurde der Metallindustrie ein durchschnittlicher Betrag von DM 111,80 gezahlt, während Verkehrsunternehmen lediglich DM 68,20 pro Tonne Altöl im Durchschnitt erhielten.

b) regionale Betrachtung

Auch in der regionalen Betrachtung ergeben sich nicht unerhebliche Unterschiede. Im Bereich Mitte werden die höchsten Beträge für abgegebene Altöl von BAW-Unternehmen gezahlt.

Die erzielten Preise je Tonne Altöl für die einzelnen Regionen zeigt die folgende Tabelle im Detail: *)

Region	Erzielte Durchschnittspreise für Altöl in DM/t			
	1977		1982	1983
	Pflicht-Sammler	Sonstige Sammler	BAW-Vertragsunternehmen	
Nord	60,00	84,20	71,60	71,30
West	65,90	61,50	82,40	64,50
Mitte	52,60	54,60	103,00	85,00
Süd	65,00	26,30	80,60	79,20

2. Preiszahlungen durch andere Übernehmer - nach Auskunft der Anfallstellen -

Aus den Daten der befragten Anfallstellen, die das Altöl nicht an BAW-Vertragsunternehmen, sondern an Andere abgeben, ermittelt sich ein Durchschnittspreis von DM 82,00 für das Jahr 1982 sowie ein Wert von DM 86,70 für 1983

*) Bis zur Novellierung des Altölggesetzes (31.10.1979) waren die vom BAW verpflichteten Beseitigungsunternehmen gleichzeitig Pflichtsammelunternehmen.

a) branchenmäßige Betrachtung

Wie schon bei den BAW-Vertragsunternehmen, so läßt sich bei anderen Übernehmern ebenfalls eine weite Streuung in der Höhe des Entgelts für abgegebenes Altöl konstatieren.

Preiszahlungen für Altöl

	1982	1983
Fahrzeugindustrie	DM 125,00	DM 105,00
Eisenschaffende Industrie	DM 37,00	DM 51,90
Maschinenbauindustrie	DM 88,20	DM 102,30
Energie-/Wasserversorgungsunternehmen	DM 120,00	DM 120,00
Schrottplätze	DM 42,50	DM 66,70

b) regionale Betrachtung

Im Bereich West werden die niedrigsten Preise für Altöl von anderen Übernehmern gezahlt. Im Süden wird hingegen ein Entgelt für Altöl erzielt, das doppelt so hoch ist wie im Westen. Die gezahlten Preise sowie die Preisentwicklung von 1982 zu 1983 zeigt die folgende Tabelle.

Region	Erzielte Durchschnittspreise in DM/t	
	1982	1983
Nord	DM 86,20	DM 91,20
West	DM 61,30	DM 60,40
Mitte	DM 77,80	DM 87,90
Süd	DM 125,20	DM 131,40

Der Vergleich 1982 mit 1983 zeigt eine allgemein steigende Preistendenz.

Die einzelnen Preisänderungen stellen sich wie folgt dar:

Es wurden von anderen Übernehmern in der Region ...

Nord	+ 6 %
West	- 1 %
Mitte	+ 13 %
Süd	+ 5 %

an relativen Preisverschiebungen festgestellt.

Diejenigen Unternehmen, die Geld für das Altöl als Vergütungen erhielten, wurden weiter nach der Entgeltentwicklung in der Vergangenheit befragt. Den Aussagen zufolge haben im Jahre 1981

23,3 %	weniger
17,7 %	mehr und
56,6 %	gleichviel

je Tonne Altöl erhalten.

Der konstanteste Preis hat sich in der Kugellager-/Kabelindustrie gebildet. Hier gaben 85 % der Befragten an, daß sie 1981 das gleiche Entgelt erhalten hätten. Eine Preisentwicklung nach oben ist in dem Bereich der Verkehrsunternehmen festzustellen. Fast 40 % der befragten Unternehmen dieser Sparte haben 1981 weniger Geld erhalten.

Eine entgegengesetzte Tendenz läßt sich - nach Aussagen der Anfallstellen - in der Energie- und Wasserversorgung feststellen. Hier wurde 1982 in 38 % der Fälle mehr gezahlt.

3. Andere Gegenleistungen für die Abgabe von Altöl

Von denjenigen Altöl-Anfallstellen, die für das abgegebene Altöl keine Preiszahlungen erhielten, kamen 17,3 % im Jahr 1982 (15,3 % im Jahr 1983, 19 % im Jahr 1977) in den Genuß von anderen Gegenleistungen.

Anstatt eines Geldbetrages wurden Gegenleistungen gewährt wie ...

	Anteil in %		
	1977	1982	1983
kostenlose Beseitigung bzw. Übernahme von Altölgemischen und Altölemulsionen	14,2	51,8	49,4
Abholung von anderen Müllsorten	35,8	21,0	22,5
Sonstige Gegenleistungen	35,8	12,0	12,9
kostenlos Beseitigung bzw. Übernahme von Altölschlamm	28,4	10,7	11,5
Spenden	-	6,9	4,8

die kostenlose Beseitigung bzw. Übernahme von Altölgemischen und Altölemulsionen ist im Bereich der Schrottplätze überdurchschnittlich oft anzutreffen.

V. NACHWEIS ÜBER ANFALL UND VERBLEIB VON ALTÖL1. Nachweisführung

Von den befragten Anfallstellen führen 84,4 % einen genauen Nachweis über Anfall und Verbleib des Altöls. Der Anteil ist im Gebiet Mitte mit 89 % am höchsten, gefolgt von West mit 87 %, Nord mit 85 % und Süd mit 76 %.

Eine Analyse der Branchen zeigt, daß in den Bereichen Schrottplätze und Energie- und Wasserversorgung der höchste Anteil derer zu finden ist, die angeben, keinen genauen Nachweis über Anfall und Verbleib der Altöle zu führen, während 100 % der befragten Fahrzeugindustrie angibt, einen solchen Nachweis zu besitzen.

Von den nachweisführenden Anfallstellen weisen

	1982/83	1977
- per Einzelbeleg	71,5 %	52,4 %
- per Altölnachweisbuch	38,1 %	36,8 %
- per Lagerkarten, Deponiebuch, EDV-Abrechnung, Schrottlölverbleib	1,4 %	2,5 %

der Befragten Anfall sowie Verbleib der Altöle nach, wobei einige Unternehmen sich mehrerer Nachweisarten bedienen.

2. Überprüfung des Nachweises durch öffentliche Institutionen

In 55,3 % der Fälle wurde der Nachweis seltener als einmal pro Jahr durch öffentliche Institutionen überprüft. 44,2 % der Unternehmen werden mindestens einmal pro Jahr überprüft.

Nimmt man den Anteil derjenigen Unternehmen, die mindestens einmal pro Jahr durch öffentliche Institutionen überprüft werden, so haben die größten Quoten:

- Schrottplätze mit	56,0 %
- eisenverarbeitende Industrie mit	58,6 %
- Maschinenbau mit	52,9 %

Regional ergibt sich für die Unternehmen, die nicht oder selten überprüft werden folgendes Bild:

Region	Anteil der selten überprüften Unternehmen in %
Nord	50,3
West	41,5
Mitte	66,9
Süd	64,5

VI. SONSTIGES1. Anfall und Verbleib von synthetischen Ölen1.1 Anfall

Synthetische Öle wurden bei dieser Untersuchung erstmals getrennt abgefragt. Es zeigte sich, daß 1982 in 8,6 % der befragten Unternehmen synthetische Öle angefallen sind. Dieser Anteil erhöhte sich 1983 auf 9,6 %.

Betrachtet man die verschiedenen Branchen, so ergibt sich folgende Rangreihe:

	Anteil der Unternehmen in %	
	1982	1983
Kfz-Handwerk/Tankstellen	25,3	26,7
Fahrzeugindustrie	20,4	20,4
Maschinenbau	12,0	12,0
Sonstige Industrie	9,6	12,9

Der hohe Anteil im Kfz-Handwerk/Tankstellengewerbe ist auf die Verbreitung von synthetischen Motorölen zurückzuführen.

Als Anfallstellen innerhalb der Betriebe lassen sich ausmachen:

- der Pkw-Bereich mit	58,6 %
- Spezialmaschinen mit	25,9 %
- sonstige Stellen mit	15,5 %

Die Anfallstelle Spezialmaschinen dominiert in der gesamten Metallindustrie. Hier fallen bei 92,1 % der Unternehmen dieses Bereiches synthetische Öle an.

1.2 Verbleib von synthetischen Ölen

Drei von vier befragten Unternehmen lagern dieses angefallene synthetische Öl in den selben Behältnissen wie die anderen Abfälle, während 23,6 % der Unternehmen diese Anfallart getrennt lagert.

Es gibt jedoch auch bei der Lagerung Unterschiede zwischen den einzelnen Branchen:

	gleiche Behältnisse Anteil in %	unterschiedliche Behältnisse Anteil in %
Metallindustrie	47,9	52,1
Kommunen/Behörden	74,2	23,8
sonstige Industrie	48,1	51,9
Tankstellen/Kfz-Handwerk	95,4	4,6

Betrachtet man das Verfahren der Abholung der synthetischen Öle, dann läßt sich feststellen, daß 78,8 % der Unternehmen das synthetische Öl von der gleichen Institution abtransportieren läßt, die auch die anderen Altöle abholt. 6,1 % der Betriebe schalten hierfür Spezialunternehmen ein, während ungefähr der gleiche Anteil von Firmen "sonstige Institutionen" einsetzt. Im Maschinenbau ist der Anteil mit 30,5 % am höchsten, der zur Abholung von synthetischen Ölen Spezialunternehmen einsetzt.

2. Altölanfall bei Tankstellen

Zur Erhärtung der Ergebnisse aus der Untersuchung über die Mengen und den Verbleib von Altölen aus selbstgeführten Ölwechseln wurden 53 Tankstellen befragt.

Befragt nach der Anzahl Pkw/Kombi, die 1982 bzw. 1983 zum Ölwechsel an Tankstellen fuhren, ergab sich folgendes Bild:

Tankstellen mit ... Pkw/Kombi	Anzahl in %	
	1982	1983
bis 50 Kfz	2,1	1,9
50 bis unter 100 Kfz	2,0	2,0
100 bis unter 500 Kfz	30,4	30,5
500 bis unter 1000 Kfz	32,9	33,1
1000 bis unter 2000 Kfz	20,9	20,8
2000 Kfz und mehr	7,5	7,7
K.A./weiß nicht	4,2	4,0

Aus diesen Daten ergibt sich für das Jahr 1982 ein Durchschnittswert von 855 Pkw/Kombi pro Tankstelle sowie für 1983 ein Wert von 930 Pkw/Kombi.

Aus den angefallenen Gesamt mengen errechnet sich für 1982 ein durchschnittlicher Altölanfall von 3,4 Liter pro Pkw/Kombi. Dieser Wert reduziert sich für den Zeitraum 1983 auf 3,3 Liter pro Pkw/Kombi.

Durchschnittlich kamen 1982 30 private Selbstwechsler an eine Tankstelle, um ihr Altöl abzugeben. Für 1983 ist eine Erhöhung dieser Quote zu erwarten, da im 1. Halbjahr 1983 schon ein Durchschnittswert von 22 Pkw/Kombibesitzer ermittelt wurde.

Die überwiegende Mehrheit der Tankstellenhalter gibt dieses Altöl an BAW-Vertragsunternehmen ab. 3,6 % leiten diese Altöle an andere Stellen weiter oder verwenden es selbst für diverse Zwecke.

Zusätzlich zu den vorangegangenen Untersuchungen wurde die Bereitschaft der Tankstelle erfragt, Altöl anzunehmen, das von Dritten abgeliefert wird.

Im Bundesdurchschnitt geben 40,8 % der Befragten an, daß die Annahme von Altöl für sie eine Selbstverständlichkeit sei. Weitere 32,1 % der Tankstellen nehmen ebenfalls Altöl, das von Dritten gebracht wird, tun dies jedoch ungern. Dies bedeutet, daß nahezu 73 % der Tankstellen Altöl annehmen, das ihnen von Privaten gebracht wird.

Der andere Teil der Tankstellen gab an, die Annahme zu verweigern (25 %) bzw. verweigerten die Antwort (2 %).

Als Gründe für die Ablehnung wird im Bundesdurchschnitt zu gleichen Teilen angegeben, daß

- die Schadstoffe unbekannt seien sowie
- das Öl nicht an der Tankstelle gekauft wurde.

Eine Analyse auf Regionsebene zeigt, daß der Anteil der "Verweigerer" im Norden mit 41,7 % mit Abstand am höchsten ist. Als Grund wurde hierbei in 80 % der Fälle hervorgehoben, daß das Altöl nicht an der Tankstelle gekauft wurde.

Eine weitere Frage des Programms zielte darauf ab, inwieweit die Tankstellenbetriebe den Schadstoffgehalt erkennen können.

Von den Befragten antworteten

- 19,5 %, sie würden immer
- 3,2 %, sie würden oft
- 28,2 %, sie würden selten und
- 39,0 %, sie würden nie

den Verschmutzungsgrad angelieferter Öle erkennen. 10,1 % der Befragten gaben keine Antwort. Bei ihnen kann unterstellt werden, daß sie nicht den Grad der Verschmutzung erkennen.

Dies bedeutet, daß ein sehr hoher Anteil der Tankstellen (77,3 %) selten oder nie den Verschmutzungsgrad erkennt, von Privaten angeliefertes Altöl jedoch annimmt.

3. Altölanfall auf Schrottplätzen

Im Fragenprogramm A wurden Sonderfragen an Schrottplätze gestellt. Es zeigte sich, daß 1982 durchschnittlich 1107 Pkw pro Schrottplatz angefallen sind.

Schrottplätze mit ...	Anteil in %	
	1982	1983
bis unter 50 Kfz	5,9	5,9
50 bis unter 100 Kfz	8,0	8,0
100 bis unter 500 Kfz	21,4	38,7
500 bis unter 1000 Kfz	14,7	20,7
1000 bis unter 2000 Kfz	26,7	12,4
2000 Kfz und mehr	23,3	14,2

10 % der Befragten konnten keine Angaben machen bzw. verweigerten die Antwort.

Weiterhin wurde nach der Anfallmenge Altöl gefragt, die in den angelieferten Pkw vorhanden ist. Aus dem ermittelten Datenmaterial ergibt sich hierbei ein Durchschnitt von 3,6 Liter pro angeliefertem Pkw. Diese Menge deckt sich mit der Menge, die bei der Selbstwechsler-Untersuchung ermittelt worden ist.

Es wurde weiterhin nach dem Verbleib dieses Altöls gefragt. Der größte Teil dieses Altölanfalls wird an BAW-Vertragsunternehmen abgegeben.

Die folgende Aufstellung zeigt die einzelnen Beseitigungsarten im einzelnen:

Abgabe an ...	Anteil in %	
	1982	1983
BAW-Vertragsunternehmen	77,3	77,3
Wiederverwender	2,0	2,0
Andere	1,8	1,8
im eigenen Betrieb verwendet	3,0	3,0
Verbleib im Kfz	7,2	7,2
K.A.	18,0	18,0

Es zeigt sich, daß bei Betrachtung der beiden Perioden keine Veränderungen feststellbar sind. Die Schrottplätze haben ein relativ konstantes Verhalten in Bezug auf die Abgabe der Altöle.

Eine Analyse mit Blickpunkt auf die verschiedenen Regionen läßt ebenfalls keine gravierenden Unterschiede in der Beseitigung der abgelassenen Öle erkennen. Lediglich in der Region Nord erhöht sich der Anteil der Schrottplätze, die das angefallene Öl an BAW-Vertragsunternehmen abgeben, auf 85,7 % (im Vergleich: Bundesdurchschnitt = 77,3 %).

Erhebliche regionale Unterschiede werden jedoch sichtbar bei der Frage nach dem Entgelt, das die Schrottplätze für das abgegebene Altöl erhalten.

Region	Entgelt in DM/to	
	1982	1983
Nord	105,11	68,71
West	57,49	62,35
Mitte	96,88	96,88
Süd	70,80	83,33
Bundesdurchschnitt	82,61	83,40

Es zeigt sich, daß im Bundesdurchschnitt der Preis pro Tonne, den Schrottplätze erhalten, nahezu konstant geblieben ist. Er steigt lediglich leicht von 82,61 DM/to für 1982 auf 83,40 DM/to im Jahr 1983.

4. Öffentliche Annahmestellen für Altöl

Die Kommunen wurden nach der Existenz von öffentlichen Annahmestellen für Altöl befragt, die von Privatpersonen oder der Wirtschaft genutzt werden können.

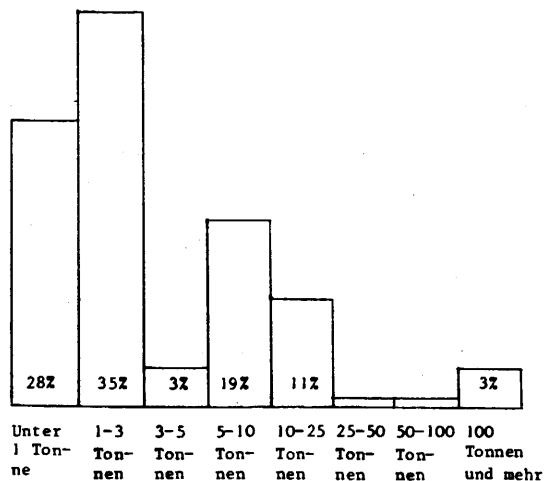
Im Bundesdurchschnitt ergab sich ein Anteil von 53 % der Kommunen, in deren Amtsbereich solche Annahmestellen für Altöl existieren. 47 % verneinten die Existenz solcher Altöl-Annahmestellen.

Auffällig ist hierbei die Region Süd. Hier gaben lediglich 31 % der Kommunen an, daß es in ihren jeweiligen Amtsbereichen Annahmestellen gebe.

a) Altölanlieferung an öffentliche Annahmestellen der Kommunen

Die öffentlichen Annahmestellen werden nur mit relativ geringen Mengen Altöl, das von Privatpersonen oder der Wirtschaft kommt, belastet.

Es ergibt sich für das Jahr 1982 folgende Mengenverteilung:



Es zeigt sich, daß 63 % der Annahmestellen höchstens 3 Tonnen Altöl pro Jahr von Privatpersonen bzw. der Wirtschaft angeliefert bekommen.

Aus den ermittelten Daten resultiert für das Jahr 1982 ein Durchschnittswert von 7,7 to Altöl pro Jahr. Aus der Mengenentwicklung, die sich im 1. Halbjahr 1983 abzeichnete, läßt sich der Schluß ziehen, daß in Zukunft öffentliche Annahmestellen häufiger frequentiert werden.

b) Verbleib des Altöls

Das angelieferte Altöl wurde zum größten Teil an BAW-Vertragsunternehmen abgegeben (84,2%). Lediglich 3,2 % geben das Altöl an andere kommunale bzw. städtische Sammelstellen weiter. In knapp 3 % der Fälle wurde es an Beseitigungsunternehmen, in 3,2 % der Fälle an Tankstellen abgegeben.

Durchschnittlich fahren die Altölentsorger 3,4mal im Jahr die öffentlichen Annahmestellen an, um das Altöl abzuholen. Wiederum erstaunlich breit ist jedoch die Streuung der Abholfrequenz. Während 10 % der Annahmestellen 1982 kein einziges Mal angefahren worden sind, geben 63 % an, daß im gleichen Zeitraum ihr Altöl mindestens 4mal abgeholt wurde.

VI ZUKÜNFTIGER ALTÖLANFALL

Die Altölanfallstellen wurden nach ihren Erwartungen bezüglich des zukünftigen Altölanfalls befragt.

Es zeigt sich, daß

- viel mehr	0,7 %
- etwas mehr	10,3 %
- in etwa gleich	67,5 %
- etwas weniger	15,5 %
- viel weniger Anfall	4,3 %

der Unternehmen erwarten.

In dieser Beurteilung ergeben sich auch bei einer Analyse der verschiedenen Regionen keine nennenswerten Abweichungen.

Diejenigen Zielpersonen, die Veränderungen beim Altölanfall erwarten, wurden weiterhin nach dem Umfang dieser Änderungen befragt.

Differenziert nach der Gruppe, die mehr Altöl erwartet und der Gruppe, die einen Rückgang prognostiziert, ergibt sich folgendes Bild:

a) Höherer Altölanfall wird prognostiziert

Nach Meinung dieser Gruppe wird die Steigerung des Altölanfalls im Jahre 1984 durchschnittlich 14,6 % betragen. Für das darauffolgende Jahr 1985 wird ein Anstieg von 16 % erwartet, wobei sich immerhin jedes fünfte Unternehmen außer Stande sah, für 1985 eine Prognose abzugeben.

Eine branchenbezogene Analyse zeigt, daß die Bereiche Maschinenbau, Verkehr, Kfz-Handwerk/Tankstellen sowie besonders die Bauwirtschaft eine Erhöhung des Altölanfalls in der Zukunft erwarten.

b) Geringerer Altölanfall wird prognostiziert

Aus den Daten dieser Teilgruppe errechnet sich eine geschätzte Senkung des Altölanfalls von jeweils 16,4 % für die Jahre 1984 und 1985. Für das Jahr 1985 konnten 27 % der Unternehmen keine Prognose abgeben.

In dem Bereich Fahrzeugindustrie ist der Anteil derjenigen, die einen Minderanfall beträchtlichen Ausmaßes erwarten am höchsten.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß 11 % der Befragten einen höheren Altölanfall vorhersagen. Die durchschnittliche Steigerungsrate beträgt hier 15 %. Eine umfangreichere Teilgruppe - nämlich 19 % der Befragten - erwartet hingegen einen Rückgang des Altölanfalls in der Zukunft. Von diesen Unternehmen wird eine Minderung der Altölmengen von 16 % erwartet.

Untersuchung über Mengen und den Verbleib von Altölen aus selbst durchgeführten Ölwechseln**I N H A L T S V E R Z E I C H N I S****Seitenzahl:**

A. UNTERSUCHUNGSGEGENSTAND	1
B. METHODE	1
1. Zielgruppe	1
2. Auswahlverfahren	1
3. Dauer der Erhebung	1
4. Eingesetzte Mitarbeiter	1
5. Ergebnisdarstellung	1
C. GRUNDLAGEN DER HOCHRECHUNG	1
D. ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG	1
1. Mehrfachbesitz von Pkw/Kombi	1
2. Fahrleistungen	1
3. Wechselöl	2
3.1 Ölwechselfrequenzen	2
3.2 Frischölbedarf für Ölwechsel	2
3.3 Altölanfall aus Ölwechselvorgängen im privaten Pkw/Kombi-Bereich	2
4. Herkunft der Wechselöle	2
5. Selbstwechsel im privaten Pkw/Kombi-Bereich	2
5.1 Ort des Selbstwechsels	2
6. Verbleib der Altöle aus Selbstwechselvorgängen	3
7. Altölsammelstellen	3

A. UNTERSUCHUNGSGEGENSTAND

Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft (BAW), Eschborn, beauftragte die GfK-Nürnberg, Gesellschaft für Konsum-, Markt- und Absatzforschung e. V., mit der Durchführung einer Untersuchung, die Aufschluß über

- den Altölanfall bzw.
- den Altölverbleib

aus Frischölen gibt, die von Pkw-Besitzern für selbst durchgeführte Ölwechsel verwendet werden. ¹⁾

B. METHODE**1. Zielgruppe**

Die Zielgruppe der Untersuchung waren private Pkw-/Kombi-Besitzer bzw. derjenige im Privathaushalt, der hauptsächlich für die Wartung des Pkw/Kombi zuständig ist.

2. Auswahlverfahren

Die eingesetzten Außendienstmitarbeiter der GfK-Nürnberg wurden durch Quotavorgaben gesteuert.

Als Grundlage für die Quotenberechnung dienten die Pkw-/Kombi-Dichten nach Hubraumklassen für die Bundesländer ²⁾ sowie die soziodemographische Verteilung der Selbstwechsler ³⁾.

Um für den Sektor Selbstwechsler eine geringere Fehlertoleranz zu erreichen, wurde ein disproportionaler Ansatz gewählt, das heißt, in die Untersuchung floß ein höherer Anteil von Selbstwechslern/Vorratskäufern ein, als es dem Anteil dieser Teilgruppen an der Gesamtheit der privaten Pkw-/Kombi-Besitzer entspricht. Das Erhebungsprogramm band die eingesetzten Interviewer an Fragenformulierung und Fragenfolge.

Vor Feldstart wurden die Erhebungsunterlagen mit dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft abgestimmt.

3. Dauer der Erhebung

Die feldtechnische Abwicklung dauerte vom 24. August bis zum 23. September 1983.

4. Eingesetzte Mitarbeiter

Bei der Durchführung der Interviews kamen 400 Mitarbeiter der GfK-Außendienstorganisation zum Einsatz, die über Erfahrung im Bereich Kfz-Umfragen verfügen. Vor Beginn der feldtechnischen Abwicklung erfolgte eine teils mündliche, teils schriftliche Einweisung durch Projektmitarbeiter in die besondere Problematik dieser Studie.

5. Ergebnisdarstellung

Die Ergebnisse der Untersuchung sowie die Hochrechnung auf die Grundgesamtheit werden den jeweils vergleichbaren Ergebnissen der Studie, die vom Infas-Institut 1977 durchgeführt wurde, gegenübergestellt.

C. GRUNDLAGEN DER HOCHRECHNUNG

Analog zu der vorangegangenen Selbstwechslerstudie ⁴⁾ wurden folgende Parameter zur Hochrechnung herangezogen:

	1982	1977
1. Anteil der privaten Haushalte mit eigenem Pkw/Kombi	75 %	62 %
2. Anzahl der Privathaushalte in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich West-Berlin	25,34 Mio. ⁵⁾	23,94 Mio. ⁶⁾
3. Durchschnittlicher Bestand an Pkw/Kombi in privaten Pkw-besitzenden Haushalten	1,30	1,13
4. Durchschnittliche Dichte des Motorenöls	0,90	0,90

Es ergibt sich, daß 1982 19 Mio. Haushalte insgesamt 24,7 Mio. Pkw/Kombi besitzen. (1977 besaßen etwa 14,8 Mio. Haushalte insgesamt 16,7 Mio. Pkw/Kombi.)

D. ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG**1. Mehrfachbesitz von Pkw/Kombi**

Es wurde ein durchschnittlicher Bestand von 1,30 Fahrzeugen pro Pkw-besitzendem Haushalt zugrunde gelegt (Zum Vergleich: 1977 wurde ein Bestand von 1,13 Fahrzeugen ermittelt.)

2. Fahrleistungen

Gefragt wurde nach der normalen jährlichen Kilometerleistung des Autos, bei Mehrfachbesitz nach der Leistung des am meisten gefahrenen Fahrzeugs.

Es ergibt sich für das am intensivsten gefahrene Fahrzeug eine durchschnittliche Fahrleistung pro Jahr von 16.100 km (1977: 15.600 km).

Setzt man für die Zweit- und Drittfahrzeuge pro Haushalt eine durchschnittliche Jahresleistung von 3.000 bis 4.000 km an, so ergibt sich eine Durchschnittsfahrleistung für alle im Haushalt vorkommenden Pkw/Kombi von 13.200 km (1977: 14.500 km).

- 1) Die Gleichsetzung von Ölverbrauch pro 1000 km mit einer effektiven Nachfüllmenge wurde wegen ihres hypothetischen Wertes aufgegeben.
- 2) Bestand an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern am 1. Januar 1983.
- 3) Sonderzählung aus GfK-Repräsentativuntersuchung
- 4) Infas-Studie 1977
- 5) Statistisches Jahrbuch 1983 für die Bundesrepublik Deutschland, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden
- 6) Statistisches Jahrbuch 1977 für die Bundesrepublik Deutschland, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden.

3. Wechselöl3.1 Ölwechselfrequenzen

86 % der Befragten (n = 1.752) geben an, regelmäßig Öl zu wechseln. Von diesem Personenkreis konnten wiederum 99 % Angaben über das Wechselintervall machen.

Hieraus ergab sich ein durchschnittliches Wechselintervall von 6.687 km (durchschnittliches Wechselintervall 1977: 6.255 km).

Von denjenigen Autohaltern, die entweder nicht regelmäßig Öl wechseln oder keine Angaben zum Intervall machen konnten, darf angenommen werden, daß sie längere Strecken ohne Ölwechsel zurücklegen als die "wechselbewußten" Autofahrer. Es wird angenommen, daß diese Gruppe etwa alle 7.600 km das Öl wechselt. So ergibt sich eine durchschnittliche Dauer von 6.827 km, die mit dem gleichen Öl gefahren wird. (1977 ergab sich bei einem Ölwechselintervall von 7.500 km in dieser Gruppe eine durchschnittliche Fahrleistung von 6.400 km zwischen zwei Ölwechseln.)

Aus der durchschnittlichen Jahresleistung von 13.200 km und einem Ölwechselintervall von 6.827 km errechnet sich eine jährliche Ölwechselfrequenz von 1,9 pro privaten Pkw/Kombi.

(1977: Ölwechselfrequenz 2,3 pro privatem Pkw/Kombi.)

3.2 Frischölbedarf für Ölwechsel

Aus den Angaben der Befragten nach ihrem Bedarf an Frischöl für den Ölwechsel errechnet sich eine Menge von 3,49 l pro Ölwechsel (1977: 3,4 l).

Bei einer Wechselfrequenz von 1,9 ergibt sich somit ein jährlicher Gesamtbedarf pro Pkw/Kombi von 6,6 l pro Jahr (1977: 7,7 l).

3.3 Altölanfall aus Ölwechselvorgängen im privaten Pkw/Kombi-Bereich

Die Selbstwechsler wurden weiterhin nach der Menge Altöl gefragt, die bei Wechselvorgängen anfällt. Aus diesen Angaben errechnet sich eine durchschnittliche Altölanfallmenge von 3,34 l pro Ölwechsel (1977: 3,12 l).

Die Frage nach dem durchschnittlichen Altölanfall pro Pkw/Kombi wurde ebenfalls an eine Kontrollgruppe von 53 Tankstellen/Werkstätten gerichtet. Auch hier ergab sich ein Durchschnittswert von 3,4 l pro Ölwechsel.

Unter Berücksichtigung der Wechselfrequenz von 1,9 bedeutet eine jährliche Anfallmenge von 6,35 l (1977: 7,1 l).

Die folgende Abbildung gibt das in 3.2 und 3.3 ermittelte Datenmaterial im Gesamtüberblick wieder:

Abb. 1a: Wechselölmengen/Altölmengen pro Pkw/Kombi

Frischöl für Ölwechselvorgänge pro Pkw/Kombi		Altöl aus Ölwechselvorgängen pro Pkw/Kombi	
1977	1982	1977	1982
7,7	6,6	7,1	6,35

Abb. 1b: Wechselölmengen/Altölmengen (hochgerechnet)

Frischöl für Ölwechselvorgänge (hochgerechnet)		Altöl aus Ölwechselvorgängen (hochgerechnet)	
1977	1982	1977	1982
115.800 t	146.720 t	106.700 t	141.160 t

*) Nachfüllmengen sind aus dem in der Fußnote zum Untersuchungsgegenstand angeführten Grund nicht berücksichtigt.

4. Herkunft der Wechselöle

Insgesamt stammt der überwiegende Anteil des Wechselöls von Tankstellen/Werkstätten.

Im Detail verteilt sich die Gesamtmenge auf folgende Einkaufsquellen:

Abb. 2: Herkunft des Wechselöls 1982

Quelle	Mengen Wechselöl	
	in to	in %
Tankstelle/Werkstätten	86.121	59
Einzelhandel	29.236	20
Großhandel	29.236	20
andere Quellen	2.127	1
Gesamt	146.720	100

Zum Vergleich die Herkunft der Wechselöle 1977

Abb. 3: Herkunft des Wechselöls 1977

Quelle	Mengen Wechselöl	
	in to	in %
Tankstelle/Werkstätten	89.300	77
Einzelhandel	19.600	17
Großhandel	3.700	3
andere Quellen	3.200	3
Gesamt	115.800	100

5. Selbstwechsel im privaten Pkw/Kombi-Bereich

Im Vergleich zum Jahr 1977 ist ein Anstieg der Selbstwechsler festzustellen.

Wechselten 1977 24 % der Haushalte (ca. 3,6 Mio.) bei ungefähr 4 Mio. Pkw/Kombi das Motorenöl selbst, so steigt der Anteil der Selbstwechsler 1982 auf 46 %, d.h. 8,7 Mio. Haushalte wechseln bei 11,4 Mio. Pkw/Kombi das Motorenöl selbst.

Abb. 4: Selbstwechselölmengen/Altölmengen (hochgerechnet)

Frischöl für Selbstwechselvorgänge (hochgerechnet)		Altöl aus Selbstwechselvorgängen (hochgerechnet)	
1977	1982	1977	1982
29.150 t	76.545 t	25.800 t	64.934 t

Abb. 5: Herkunft der Selbstwechselöle

Quelle	Mengen in to	
	1982	1977
Tankstelle/Werkstätten	15.946	2.650
Einzelhandel	29.236	19.600
Großhandel	29.236	3.700
andere Quellen	2.127	3.200
Gesamt	76.545	29.150

5.1 Ort des Selbstwechsels

Den Selbstwechslern (n = 1.279) ist weiterhin die Frage vorgelegt worden, wo sie den Ölwechsel vornehmen, wobei den Befragten Antwortkategorien vorgegeben worden sind. Als Resultat ist festzuhalten, daß

- in einer Werkstatt 8,6 %
- an einer Tankstelle 10,9 %
- an der Arbeitsstätte 13,3 %
- zu Hause 61,6 %
- an anderen Stellen 6,5 %
- keine Antwort 0,3 % *)

der Ölwechsel vollzogen wird.

(Im Jahr 1977 ergaben sich folgende Ergebnisse - bei einer Fallzahl von 423 Personen:

- Werkstatt 11 %
- Tankstelle 9 %
- Arbeitsstätte 15 %
- zu Hause 59 %
- an anderen Stellen 7 %
- keine Antwort 1 %).

Man kann annehmen, daß die Selbstwechslerorte Werkstatt, Tankstelle, Arbeitsstätte mit geeigneten Vorrichtungen zur Beseitigung des Altsöls ausgerüstet sind, so daß bei 32,5 % der Selbstölwechselvorgänge von vornherein eine Gefahrenquelle für die Umwelt auszuschließen ist.

In der Gesamtbetrachtung läßt sich folgendes erkennen:

54 % **) aller Ölwechsel werden nicht selbst, sondern von Tankstellen und Werkstätten vorgenommen. Hierzu kommen diejenigen Selbstwechsler, die die Möglichkeit haben, ihren Ölwechsel selbst an der Tankstelle bzw. Werkstatt durchzuführen.

Es werden also 63 % aller Ölwechsel an Tankstellen/Werkstätten durchgeführt, wobei

- 54 % nicht durch den Halter und
- 9 % durch den Halter

des Pkw/Kombi an Tankstellen durchgeführt werden.

Darüber hinaus machen von allen Pkw/Kombibesitzern

- 6 % an der Arbeitsstätte
- 28 % zu Hause
- 3 % an anderer Stelle

ihren Ölwechsel.

(Im Jahre 1977 wurden folgende Werte ermittelt:

- ca. 76 % aller Ölwechsel wurden von Tankstellen und Werkstätten
- ca. 5 % durch Halter an Tankstellen und Werkstätten
- ca. 4 % an der Arbeitsstätte
- ca. 16 % zu Hause oder an anderer Stelle durchgeführt.)

*) Durch Rundungen und Mehrfachnennungen addiert sich die Summe zu mehr als 100 % auf.

**) GfK-Repräsentativstudie 1982

6. Verbleib der Altsöle aus Selbstwechselvorgängen

Auf die Frage: "Wenn man selbst einen Ölwechsel macht, weiß man nicht, wohin mit dem Altsöl. Wo lassen Sie es?" nannten die befragten Selbstwechsler:

Abb. 6: Verbleib der Altsöle

Verbleibort	1977		1982	
	%	to (n = 423)	%	to (n = 1279)
Tankstelle/ Werkstatt	32,2	8.300	43,9	28.506
Arbeitsstätte	29,8	7.700	23,0	14.935
Altsölsammel- stelle	19,0	4.900	17,8	11.558
sonstige Stellen	3,9	1.000	5,0	3.247
Verbleib un- bekannt	15,1	3.900	10,3	6.688
Gesamt	100	25.800	100	64.934

Dies bedeutet, daß 1977 3,7 % bzw. 1982 4,7 % der Gesamtanfallmenge aus Ölwechselvorgängen u.U. nicht umweltun-
schädlich beseitigt worden sind. (s. Tab. 1b)

Bezogen auf die Gesamteinsatzmenge des Frischöls für Ölwechselvorgänge, reduziert sich dieser Prozentsatz auf 3,4 % (1977) sowie auf einen Wert von 4,5 % im Jahr 1982. (s. Tab. 1b)

7. Altsölsammelstellen

Nahezu 80 % der befragten Vorratskäufer gaben an, schon mal von Sammelstellen gehört oder gelesen zu haben.

Jeder dritte aus dieser Gruppe hat schon Erfahrung mit diesen Sammelstellen gemacht. Es zeigt sich, daß dabei eine Abhängigkeit zur Größe des Wohnortes besteht. So steigt der Anteil der Vorratskäufer, die Erfahrungen mit Altsölsammelstellen gesammelt haben, von 28 % in Orten mit weniger als 10.000 Einwohnern bis auf einen Satz von 37 % in Orten mit 50.000 und mehr Einwohnern.

Diejenigen, die schon Erfahrungen gemacht haben, wurden weiterhin gefragt, ob die Erfahrungen positiv oder negativ waren.

Die überwiegende Mehrheit (93 %) hatte gute Erfahrungen gemacht, lediglich 7 % haben schlechte Erfahrungen mit Altsölsammelstellen machen können.

Es wurden zum größten Teil Bequemlichkeitsgründe angegeben. So sind die ungünstigen Öffnungszeiten und der lange Weg zu den Sammelstellen am häufigsten als Grund für schlechte Erfahrungen genannt worden. Preisliche Gesichtspunkte spielen eher eine untergeordnete Rolle.

(Für 1977 liegen keine Informationen vor.)